

DIE
GRUND- UND EINKOMMENSTEUER

DES

BERG 1

GROSSHERZOGTHUMS SACHSEN-WEIMAR.

f63

VON

A. Borst,

DR. PHIL.



J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS FRIEDRICH MAUKE.

1879.

V o r w o r t.

Das Steuersystem Sachsen-Weimars kann unbedingt ein hervorragendes Interesse von Seiten der Regierungen wie der Männer der Wissenschaft beanspruchen, und die Leistung der Begründer desselben verdient eine höhere Würdigung als sie ihr bisher zu Theil wurde. Sind doch darin bereits in den zwanziger Jahren Prinzipien vertreten und in origineller Weise zur Geltung gebracht, die damals noch in keinem Lande auf dauernde Realisirung rechnen konnten und im übrigen Deutschland erst in der neusten Zeit mehr und mehr Eingang finden.

Es schien uns desshalb einerseits eine instructive Aufgabe die Entstehung und Entwicklung dieses Steuersystems darzustellen und unter Vergleichung mit den Verhältnissen anderer Länder kritisch zu beleuchten, andererseits angemessen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise darauf zu lenken. — Das Thema wurde bereits 1873 gestellt und die Bearbeitung namentlich im historischen Theil weit detaillirter, als sie jetzt vorliegt, in dem folgenden Jahre durchgeführt. Leider wurde der Verf. verhindert, die Fertigstellung zum Druck schon damals zu bewirken. Inzwischen sind zwei Schriften über denselben Gegenstand erschienen, die sich aber mehr die Aufgabe gestellt haben, unberechtigte Angriffe aus dem Lande selbst von der Institution abzuwehren und in Bezug auf einzelne Punkte Verbesserungen anzubahnen, während die historische Untersuchung unterlassen ist. Es erschien desshalb die Publikation der Arbeit in der vorliegenden Form auch jetzt noch gerechtfertigt. Leider zeigte sich das uns bisher zugängliche Material in Bezug auf die Steuerverhältnisse des vorigen Jahrhunderts zu lückenhaft und spröde um sich zu einem abgerundeten Bilde umformen zu lassen. Es muss das einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

Verfasser wie Herausgeber können die Schrift nicht der Oeffentlichkeit übergeben ohne dem Sächs. Weimarischen Finanzministerium, insbesondere Herrn Geheimerath Dr. Schenk an dieser Stelle ihren aufrichtigsten und ergebensten Dank für die ihnen bei der Arbeit zu Theil gewordene Unterstützung durch wiederholte Ueberlassung des umfangreichen Materials, so wie durch besondere werthvolle Mittheilungen ausdrücklich auszusprechen, durch welche der historische Theil allein ermöglicht wurde.

Halle a. S., August 1879.

J. Conrad.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung VII

Geschichtlicher Theil:

Abschnitt I.

Die Steuerverhältnisse vor 1821 1

Ungünstige Finanzlage zur Zeit der Freiheitskriege. Die Besteuerung des Grundbesitzes bis 1821. Die Besteuerung der Ritter- und Freigüter. Desgl. des Nichtgrundbesitzes. Versuche der Ausgleichung zwischen den beiden Klassen. In welchem Verhältnisse die verschiedenen Gebiete steuerten. Nothwendigkeit der Steuerausgleichung.

Abschnitt II.

Feststellung der Grundsteuer und die Vorberathung für die Einkommensteuer 5

Antrag des Landtags 1817 auf Ausgleichung der Grundsteuern. Der Grundbesitz soll mit 8 Steuerterminen vorausbelastet bleiben. Feststellung der im Voraus zu zahlenden Grundsteuer. Berücksichtigung der höher zu besteuern den Gebiete. Die 8 Termine als unveränderliche Vorausbelastung des Grundeigenthums erklärt. Die volle Steuerpflichtigkeit der Ritter- und Freigüter ausgesprochen. Denselben wird Entschädigung zuerkannt. Feststellung der Entschädigungen. 1819 vom Landtage eine allgemeine Einschätzung vorgeschlagen. Ergebniss der Abschätzung 1820. Der Landtag ist mit dem Resultate der Abschätzung unzufrieden und lehnt auch den Gesetzentwurf über die Vermögens- und Erwerbsteuer ab.

Abschnitt III.

Die Berathung der Einkommensteuer im Jahre 1821 9

Festsetzung des Beitragsverhältnisses von Grund- und Nichtgrundbesitz. Steuerfreiheit der Staatsbeamten aufgehoben. Grundsätze für die Kapitalbesteuerung. Besondere Besteuerung der landwirthschaftlichen Thätigkeit. Faulheitssteuer. Berücksichtigung der Schulden abgelehnt. — Einschätzung der Gewerbetreibenden durch das Landschafts-Kolleg auf Grund einer von den Unterbehörden ausgefüllten Scala. Pachtungen nach gleichbleibender Regel zu besteuern. Beamten und Pensionäre. Selbstangabe der Rentner. — Das Landschafts-Kolleg arbeitet Regulativ und Scala aus. Zustimmung des Landtags. Kundmachung des Gesetzes. Vergleich dieses mit dem Entwurf der Immediatkommission. Die Wirkung des Gesetzes mit Zahlen belegt.

Abschnitt IV.

Seite

Die Einführung des Ortsquotensystems im Jahre 1823 . . . 15

Den Rittergütern (und später auch dem anderen Grundbesitz) wird die spezielle Bonitirung für die Grundeinkommensteuer zugestanden. Unzufriedenheit in den gewerblichen Kreisen mit der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens im Jahre 1821. Annahme des Ortsquotensystems. Neue Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen dem Grundbesitz und den übrigen Klassen.

Abschnitt V.

Die Geschichte der Grundsteuer seit 1821 bis zur Gegenwart . . . 18

Die Beschwerden des 1821 höher belasteten Grundbesitzes vom Landtag grösstentheils abgewiesen. Auffassung der Grundsteuer in den Landtagen 1823, 1832/3 und 1851. Die Bewegung gegen die Steuer breitet sich aus. Die Regierung verhält sich dem gegenüber ablehnend. Ein erneuter Antrag auf Beseitigung 1874 ist erfolglos. Petitionssturm der landwirthschaftlichen Vereine 1878. Entgegengesetzte Anschauungen im Landtage.

Abschnitt VI.

Die Geschichte der Einkommensteuer seit 1823 bis zur Gegenwart 21

Ermittelung des Einkommens aus Grundvermögen; aus Handel und Gewerbe; aus dem s. g. Feldgewerbe; aus den landwirthschaftlichen Pachtungen; aus Kapitalien. Antrag 1874 auf konsequente Durchführung der Selbstfatirung. Parlamentarische Erörterungen wegen der Nichtberücksichtigung der Schulden; desgl. wegen Einführung progressiver Besteuerung. Angriffe gegen die Ortsquoteneinrichtung. Abwehr derselben. Die Regierung trifft Maassregeln gegen die Neigung der Steuervertheiler, niedrig zu schätzen. Geschäftsgang bei der Veranlagung der Steuer: Thätigkeit der Steuervertheiler. Ihre Zusammensetzung. Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen. Reklamation über unrichtige Einschätzung Anderer. Reklamationskommissionen. Reklamation über eigene Einschätzung. Aufstellung der Steuerlisten. — Revisionskommissarien. Prüfungskommissionen zur Ausgleichung der Ortsquoten 1869 vorgeschlagen, aber abgelehnt.

Abschnitt VII.

Rückschau 34

nebst einer tabellarischen Uebersicht über die Steuern in S. Weimar von 1822 ab.

Kritischer Theil.

Die Grundsteuer 39

Eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes findet nicht statt. Die Ueberbürdung des Grundbesitzes eine Uebertreibung. Ueber die Neubesteuerung urbar gemachter Ländereien. Die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer. Die Vorgänge in angrenzenden Staaten. Die Entschädigungen der steuerfreien Güter. Die Höhe der Steuer. Der Einfluss der Geldentwerthung. Die angebliche Nothlage der Landwirthschaft. Die Rücksichtnahme auf die ärmeren Klassen. Vermögenssteuer?

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Die Einkommensteuer | 48 |
|--------------------------------------|-----------|

Die ihr vorgeworfenen Mängel.

Abschnitt I.

| | |
|---|-----------|
| Das Einschätzungsverfahren | 49 |
|---|-----------|

Beachtung der Quellen des Einkommens. Selbstangabe der Kapitalisten und Beamten. Vorzüge dieses Verfahrens. Zu tiefe Grenze. Niedrige Einschätzung des übrigen Einkommens. Beleuchtung der dagegen getroffenen Veranstaltungen. Nothwendigkeit, den staatlichen Einfluss zu vermehren. Berufungsrecht der Rechnungsämter. Sonstige dahin gehörige Maassregeln. Die Selbsteinschätzung, ihre Berechtigung und ihre Grenzen. Ihre Beurtheilung seitens der Wissenschaft. Ihre Realisirung.

Abschnitt II.

| | |
|--|-----------|
| Ob auf Verschuldung Rücksicht zu nehmen ist | 59 |
|--|-----------|

Der Begriff der Einkommensteuer fordert es. An einer thatsächlichen Beachtung ist nicht zu zweifeln. Von der Landwirthschaft mit Recht gefordert. Wesentlicher Unterschied, ob Abzug oder nur allgemeine Berücksichtigung vorzuschreiben ist. Beleuchtung der gegen die Beachtung der Schulden vorgebrachten Einwände. Abzug der Grundsteuer?

Abschnitt III.

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Die Progression | 63 |
|----------------------------------|-----------|

Die gesetzgebenden Faktoren wünschen die Erleichterung der ärmeren Klassen. Einfluss der Reichssteuerreform. Die Progression im gewöhnlichen Sinne erweist sich als unmöglich. Vorgeschlagen: Die gänzliche Befreiung der untersten Klassen. Mässig progressive Besteuerung der höheren. Je nach den Umständen eine theilweise Befreiung der auf jene folgenden. Rücksichtnahme auf andere die Leistungsfähigkeit mindernde Umstände?

Abschnitt IV.

| | |
|--|-----------|
| Die Ortsquoteneinrichtung | 69 |
|--|-----------|

Die Eigenthümlichkeiten derselben. Die Einwände gegen sie: niedrige und ungleiche Einschätzungen, ungleiche Pfennigzahl. Vertheilung durch die Regierung allein. Vorschläge für thunlichste Beseitigung der Mängel. Prüfung der von den Gegnern gebotenen Ersatzmaassregeln.

| | |
|------------------------------|-----------|
| Schlusswort | 73 |
|------------------------------|-----------|

Einleitung.

In einer Zeit, wo die leitenden Kreise Deutschlands sich die erhebliche Vermehrung der Verbrauchssteuern und Zölle zur Aufgabe gestellt haben und die Wichtigkeit der direkten Steuern dadurch in den Hintergrund tritt, könnte es fast gewagt erscheinen, für die Steuerverfassung eines deutschen Einzelstaates besondere Aufmerksamkeit zu beanspruchen. Da jedoch erst durch diese Umwälzung, wie auch im Reichstag betont ist, manchen Staaten die Verbesserung ihrer Steuersysteme ermöglicht werden wird und die wissenschaftliche Erörterung der Einkommensteuer, selbst wenn sie für das Reich ganz oder grösstentheils durch die indirekten Abgaben ersetzt werden sollte, schon wegen der Gemeindesteuer auch künftig ihren Werth behält, so haben wir kein Bedenken getragen, die nachfolgende Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Die Einkommensteuer des Grossherzogthums Sachsen-Weimar ist eine der ältesten in Deutschland. Sie trat 1821 ins Leben und ist bis heute in ihren wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben. Namentlich zeichnete sie sich von Anbeginn durch die anderweit erst in den neueren Gesetzen zu voller Anerkennung gelangte genaue Ermittlung des Einkommens nach seinem Ursprunge aus, wobei die Selbsteinschätzung des Renteneinkommens und die Abschätzung des übrigen durch Kommissionen als besondere Merkmale hervortreten. Eine andere, nur dieser Steuer zukommende, Eigenthümlichkeit ist die Ortsquoteneinrichtung, ebenso geeignet die vollständige Aufbringung der Staatsbedürfnisse zu sichern, als den Pflichtigen die Gewähr gleichmässiger Besteuerung zu bieten. Neben der Einkommensteuer besteht die Grundsteuer, ihrem Wesen nach sehr verschieden von denjenigen der meisten deutschen Staaten. Während (diese und namentlich der grösste unter ihnen) die Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten der Grundertragsbesteuerung noch nicht überwinden konnten, sind in S. Weimar die alten Grundsteuern mit glücklicher Vorahnung 1821

so geregelt worden, dass nur ein Theil derselben beibehalten und in Vertheilung wie Umfang für unveränderlich erklärt wurde, wodurch die Grundsteuer mehr oder weniger das Wesen einer eigentlichen Steuer abgestreift hat.

Den Freunden des Grossherzogthums das Stück Geschichte, das sich in der Entwicklung der direkten Steuern darstellt, zu beschreiben und zugleich für die Finanzwissenschaft einen bescheidenen Beitrag zur Theorie und Geschichte der direkten Steuern zu liefern, wird die eine Aufgabe der Abhandlung sein.

Dass eine trotz mehrmaliger Revision in ihren Grundzügen festgehaltene ältere Steuerverfassung in mancher Beziehung der fortgeschrittenen Wissenschaft und der veränderten Rechtsauffassung des Volkes nicht mehr entspricht, wird Niemand Wunder nehmen. So ist dem weim. Einkommensteuergesetz die Befreiung der geringsten Einkommen — ausgenommen unter 50 Mark —, die Abstufung des Steuersatzes, die Rücksichtnahme auf die Verschuldung fremd. Da diese Fragen auch im Grossherzogthum selbst viel Staub aufgewirbelt und den Landtag in den letzten Sessionen bereits beschäftigt haben, ohne jedoch erledigt zu werden, so wird die andere Aufgabe darin bestehen, die Mängel des Gesetzes zu beleuchten, die Hindernisse für ihre Beseitigung zu prüfen, und erforderlichen Falls die Wege aufzusuchen, wie sie entfernt werden können.

Schliesslich muss pflichtgemäss dreier früherer Arbeiten über denselben Gegenstand gedacht werden, welche benutzt werden konnten, nämlich der Schrift von Stichling, Das Einkommensteuersystem des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1844, des Dekrets der Grossherzoglichen Staatsregierung vom 17. Jan. 1877 und der von einem unbekanntem Verfasser herrührenden Schrift: Die Steuerreform im Grossherzogthum Sachsen-Weimar. Von einem Freunde des Landes. Weimar 1876. Die erstere Schrift theilt den Inhalt der Steuergesetze von 1821 und 23 und der bis 1843 erlassenen Verordnungen mit, die beiden letztgenannten befassen sich weniger mit der Geschichte als mit den angedeuteten Anfechtungen des Gesetzes. Obschon wir im Verlaufe der Untersuchung zu manchem anderen Ergebnisse gelangt sind als jene Schriften, bekennen wir dankbar, durch sie wesentlich gefördert worden zu sein.

Geschichtlicher Theil.

Abschnitt I.

Die Steuerverhältnisse vor 1821.

Aus den napoleonischen Kriegen ging das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zwar erheblich vergrössert hervor, allein die in jenen unruhigen Zeiten bedeutend vermehrte Schuld in Verbindung mit dem etwas vorschnell gesteigerten und wegen der Verschiedenartigkeit der neuen Landestheile kostspieligen Verwaltungsaufwand brachte ein jährliches Defizit, das sich in den Jahren 1817—20 je auf 102,000 Thlr. belief¹⁾. Diese ungünstige Finanzlage konnte ohne durchgreifende Aenderungen im Steuerwesen nicht so bald gehoben werden. Denn da nicht nur von den neuerworbenen Gebieten, sondern auch von den Stammländern jedes auf besondere Weise seine Beiträge für das Gemeinwesen entrichtete²⁾, da ferner die einzelnen Besitzklassen in sehr ungleicher Weise steuerten, so war es nicht rätlich, auch bei vermehrtem Staatsbedarfe eine Erhöhung der bisherigen Abgaben eintreten zu lassen. Sonst hätten diejenigen Landestheile und einzelnen Klassen, die an und für sich schon unverhältnissmässig hoch belastet waren, noch schärfer herangezogen, noch ungleicher behandelt werden müssen. Wie verworren damals die weimarischen Steuerverhältnisse lagen, dürften folgende Angaben beweisen:

Es gab mehr als 50 verschiedene direkte Steuern in den 12 Gebieten des Staates, der 66 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 195,000 Seelen umfasste. An diesen Abgaben, denen sich noch die Verbrauchssteuern anschliessen, war der Grundbesitz mit 66 %₀ betheiligt³⁾. Von der hauptsächlichsten Bedeutung waren die Ordinar-

1) Regierungsblatt (R.B.) vom J. 1821, S. 496. Landtagsverhandlungen (L.V.) 1833, Protokolle (P.) 432, 440, 441.

2) L.V. von 1823, P. 432, 433.

3) L.V. 1832/33, P. 444, Tab. D.

und die Extraordinarsteuern¹⁾ (in den Kreisen Weimar, Jena und Eisenach), die Schock- und Pfennigsteuer im Neustädter Kreise und das Geschoss (Reale) in den erfurt-blankenhaynschen Theilen. Dazu kamen noch, sich in bunter Weise auf die einzelnen Gebiete vertheilend, die Landsteuer, Viehsteuer, der Heerdeschilling, Kriegssteuern, Kriegsschulden-Amortisationssteuern, Lothgeld, Schuldentilgungs-Exemptionssteuer, Magazinabgaben, Ordinar-Bausteuer u. s. w. — Die Ordinar- und Extraordinarsteuern (auch einfach die Grundsteuern, die alte Landsteuer genannt) wurden nach den verschiedensten Grundsätzen entrichtet. Für das Fürstenthum Weimar war die Revisions-Instruktion vom 26. Febr. 1726 maassgebend²⁾. Ihr Grundsatz war, den Grund und Boden nach seiner „natürlichen Ertragsfähigkeit“ zu beschocken. Und zwar konnte eine solche Beschockung jederzeit auf Antrag des betreffenden Grundbesitzers wiederholt werden, so dass die Grundsteuer im einzelnen Bestande veränderlich war³⁾. Ihre Erhebung geschah in sogen. Terminen, Steuereinheiten, deren Zahl von dem Staatsbedarfe abhing. In den Jahren 1770 bis 1820 wurden durchschnittlich 16 Termine gefordert⁴⁾, einmal sogar 28⁵⁾; nach den Freiheitskriegen betrug ihre Zahl $17\frac{1}{2}$, was 5 bis 6 ggr. auf den Acker⁶⁾ weim. Maasses ausmachte. In den übrigen Stammländern scheinen diese Steuern in ungefähr gleicher Höhe erhoben worden zu sein: im Eisenachischen $16\frac{1}{2}$ Termine⁷⁾. Als Fehler jener Revisions-Instruktion wurde vom Landtage 1821 die Unvollständigkeit in vielen Beziehungen und die Nichtbeachtung des Culturaufwandes gerügt⁸⁾. Selbst innerhalb des Fürstenthums bestanden noch Unterschiede⁹⁾. In einigen Kreisen waren die Erbzinsen bei der Reinertrags-Berechnung in Anschlag gebracht, während der Grundbesitz des ganzen übrigen Grossherzogthums diesen Vorzug nicht genossen hatte. Ferner waren die Gebäude auf dem Lande nach der vorgedachten Revisions-Instruktion belastet, die städtischen dagegen nach älteren Bestimmungen. Die Grundsteuer des Gebietes von Jena war gar nicht auf Vermessung, sondern nur auf Einschätzung in drei Klassen nach der Bodengüte begründet¹⁰⁾. Im Eisenachischen war die Grundsteuer nach

1) R.B. 1821, 498—500.

2) R.B. 1821, 117. In der Thüringischen Statistik II, S. 25 ff. ist hierüber wie über die Vorgeschichte der Grundsteuer überhaupt ausführlich gesprochen.

3) L.V. 1823, 391. LV. 1832|33, P. 655.

4) L.V. 1850|51, P. 430.

5) L.V. 1832|33, P. 445.

6) L.V. 1832|33, P. 661.

7) L.V. 1823, 338.

8) R.B. 1821, 114.

9) L.V. 1832|33, P. 656.

10) R.B. 1821, 117.

zwei verschiedenen Regulativen angelegt worden¹⁾. In einem anderen Theile des Landes, den einst sächsischen Gebieten, wurden mit und in den Quatembersteuern zugleich die Gewerbssteuern entrichtet²⁾. Diese Quatembersteuer war so entstanden: Jedem Orte wurde nach Verhältniss des Grundbesitzes und der sonstigen Erwerbszweige die Aufbringung einer bestimmten Summe aufgegeben, zuerst 1684 (oder 1686). Eine Revision fand später nicht statt, die Zahl der Termine aber wurde vervielfacht. Später wurde es den Kommunen ganz überlassen diese Quatembersteuerquoten unter sich zu vertheilen, und das geschah dann bald nach dem Grundbesitz, bald nach der Kopffzahl, meistens nach beiden. Dabei wurden die Besitzer von Anspannergütern berücksichtigt wegen ihrer anderweiten Verpflichtungen, dagegen die Uebrigen desto mehr belastet. Ebenfalls in den sächsischen Gebieten existirte die oben erwähnte Schocksteuer, welche durch die Amtssteuereinnehmer auf Grund der von den Gerichtspersonen beigebrachten Angaben über den Flächengehalt und die Güte der Grundstücke veranlagt wurde. Das Missverhältniss in der Besteuerung hatte sich mit der Zeit so sehr gesteigert, dass in einigen Orten auf den weimarischen Acker von gleicher Güte 21 ggr., in anderen nur 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 ggr. Abgaben entfielen³⁾.

Solcher Art hatte jeder Landestheil seine eigene Grundbesteuerung mit besonderen Grundsätzen. Daher konnte von einer auch nur annähernd gleichen Belastung keine Rede sein. Die Untersuchungen des Landschafts-Kollegiums (1817—20), die für die Steuerreform wichtig waren, ergaben, dass der Grundbesitz der fuldaischen und kurhessischen Gebiete 70%, der erfurtischen und reichsritterschaftlichen nur 50% und noch weniger von dem steuerte, was ihm nach altweimarischen Grundsätzen zugekommen wäre. Die Ursachen der so geringen Besteuerung in den letztgenannten Gebieten lagen nach einer Rede des Freiherrn v. Riedesel in der einstigen politischen Stellung derselben. Fulda hatte unter dem Krummstabe gestanden, die reichsritterschaftlichen unmittelbar unter den deutschen Kaisern⁴⁾. Die Grafschaft Blankenhayn lieferte sogar nur 9% der Summe ab, die der altweimarischen Revisions-Instruktion entsprochen hätte, während andererseits in den ehemals sächsischen Landen 24, theilweise 29% mehr von dem Grundbesitze entrichtet wurden⁵⁾.

1) R.B. 1821, 117.

2) L.V. 1832/33, P. 656. R.B. 1821, 118.

3) L.V. 1832/33, P. 660, 661.

4) L.V. 1832/33, P. 442.

5) R.B. 1821, 118, 119. L.V. 1832/33, P. 441, 444, Tab. D.

Uebrigens waren die Ritter- und Freigüter, die etwa den achten Theil des Privatgrundbesitzes ausmachten¹⁾, ausser zu Kriegs- und Schuldentilgungs-Zwecken von der Besteuerung frei. Da indess solche ausserordentliche Abgaben in einzelnen Gebieten stehend geworden waren, so blieb eine grosse Anzahl steuerfreier Güter nicht ohne dauernde Belastung, und findet man als ihre Steuern z. B. die Präsentgelder, Rittersteuern, die Ritterpferdspfennige²⁾ (diese im Neustädter Kreise), Donativ-, Kavallerie-Verpflegungsgelder u. s. f. verzeichnet. In sehr ungleicher Vertheilung steuerten sie 12^{0/0} dessen, was ihnen nach dem Maassstabe der Revisions-Instruktion zuzumessen gewesen wäre. Auch die Domänen, der Grundbesitz der Kirchen und Schulen waren z. Th. mit Grundsteuern belegt³⁾.

Was die Besteuerung des Nichtgrundbesitzes anlangt, so wurde allgemein anerkannt, dass dieselbe eine äusserst mässige war und weit hinter derjenigen des Grundeigenthums zurückblieb⁴⁾. Nur in einigen neuen Gebieten fand eine solche Bevorzugung nicht statt⁵⁾.

Auch der Nichtgrundbesitz war nach den einzelnen Gebieten und verschiedenen Berufsklassen ungleich besteuert. Die wesentlichen Arten seiner Steuern waren die Gewerbe- oder Patent-, die Handels-, die Personen- und Reventüensteuer⁶⁾, neben welchen noch Inquisitions-, Juden-, Forensen-, Einmiethlingssteuer (in Blankenhayn), Abgaben von Stempelung kaufmännischer Handlungsbücher⁷⁾, Stempelabgaben von den im Neustädtischen verfertigten Tüchern, Steuer von Strumpfwirkerstühlen, Dienstgeld (in Hassleben als Aequivalent der Personensteuer) u. s. w. bestanden. Die Gewerbesteuer wurde je nach landesüblicher Vorschrift und meist mit der Grundsteuer in gleichen Terminen entrichtet. In den sächsischen Landen war sie mit in der Grund-Quatembersteuer enthalten. Die erfurt-blankenhaynischen Gebiete hatten eine eigenthümliche Patentsteuer. In den Zeiten des siebenjährigen Krieges war in den zu Sachsen einst gehörenden Theilen auch eine Personalsteuer eingeführt worden. In den schlimmen Zeiten des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts, wo die Steuerkraft des Grundbesitzes auf das Höchste angespannt werden musste, empfand man tief den Mangel eines einheitlichen festen Besteuerungssystems auch für den Nichtgrundbesitz. Daher führte man die „Personensteuer“ 1813 für die gesammten alten Lande und die „Reventüen-

1) L.V. 1832|32, P. 444, Tab. B.

3) R.B. 1821, 302.

5) L.V. 1823, 338.

7) Dasselbst 301.

2) L.V. 1851, P. 404.

4) R.B. 1821, 119.

6) R.B. 1821, 119, 120.

steuer“¹⁾ für das Eisenacher Land ein, ausser welchen noch im Mai 1814 Simpla von Kapital-, Dienst- und Erwerbseinkommen als regelmässige Steuer ausgeschrieben wurden²⁾.

Wie die einzelnen Gebiete nun untereinander zur Staatskasse steuerten, bezeichnen folgende Zahlen³⁾: In den alten Landen betrug die Steuern pro Kopf 2,8 Thlr., in den neuen 2,18, und noch verschiedener verhielten sich die einzelnen neuen Landestheile zu einander: Während die sächsischen Gebiete 2,72 Thlr. pro Kopf zahlten, trugen die fuldaischen, welche die verhältnissmässig grösste Verschuldung in den neuen Verband mit hinübergetragen hatten, am wenigsten, nämlich 1,57 Thlr., bei. Der hessische Kreis lieferte überhaupt an die Landeshauptkasse nichts ab und empfing dagegen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse aus derselben jährlich 10,000 Rthlr.⁴⁾

Diese Uebelstände waren nicht länger mehr zu ertragen; denn:

1) war es unmöglich, die für die gemeinsamen Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel gerecht und billig zu beschaffen;

2) musste man wegen der ungünstigen Finanzlage und der wachsenden Anforderungen auf eine Erhöhung der Abgaben Bedacht nehmen, wodurch die ohnehin ungleich belasteten Theile noch härter hätten gedrückt werden müssen, und

3) war der Verwaltungsaufwand bei einer so künstlich zusammengesetzten Steuererhebung unverhältnissmässig gross.

Regierung⁵⁾, Volk und Landtag, diese Mängel völlig erkennend, stimmten darin überein, dass eine Aenderung unumgänglich sei.

Abschnitt II.

Die Feststellung der Grundsteuer und die Vorbereitungen für die Einkommensteuer.

Die Regierung regte die Steuerfrage zuerst in ihrer Propositionsschrift vom 2. Februar 1817 an⁶⁾. Der damals gerade zum ersten

1) Leider fehlt uns das Material, den Unterschied beider klar zu legen; auch würde uns ein näheres Eingehen darauf zu weit führen.

2) R.B. 1821, 120.

3) L.V. 1832/33, P. 433.

4) L.V. 1832/33, P. 442.

5) R.B. 1821, 13.

6) R.B. 1821, 89. Die Geschichte der Grundsteuer ist bereits in der Thür. Statistik II, 27|8 ziemlich eingehend dargestellt.

Male versammelte Landtag nahm die Angelegenheit mit Wärme auf¹⁾. Zunächst wurde nur an eine Verbesserung der Grundsteuer gedacht; jedoch führte der Drang der Verhältnisse weit über dieses Ziel hinaus.

Zuvörderst beantragte der Landtag²⁾, in sämtlichen neuen Landes- theilen nach den Vorschriften der altweimarischen Revisions-Instruktion Normalfluren, und zwar je drei, bonitiren zu lassen, um darauf hin die verschiedenen Steuern vom Grund und Boden auszugleichen, ohne indess die eigenthümliche Umlegung auf die einzelnen Grund- stücke zu ändern. Da er ferner der Ansicht war, dass die Grund- steuern durch uraltes Herkommen und vielfachen Besitz- wechsel längst die Bedeutung von Zinsen eines dem Staate seit undenklichen Zeiten zugefallenen Kapitals angenommen hätten, und dass daher bei einer allgemeinen Entlastung des Grundvermögens ein durchgreifender Vermögensaustausch zur Unzufriedenheit der anderen Volksklassen eintreten würde, so beschloss er die Vorausbelastung des Grundbesitzes, wobei der Festsetzung auf 8 Grundsteuer- termine das Abkommen zu Grunde lag: der Grundbesitz sei verpflich- tet, zum Gemeinwesen soviel im Voraus zu steuern als beim gewöhn- lichen Gange der Dinge nöthig sei, und die indirekten Steuern zur Bestreitung der Staatsverwaltungskosten nicht ausreichen³⁾. Sämmt- liche Grundabgaben sollten übrigens nur so lange nach landesüblicher Art entrichtet werden, bis die einzelnen Grundstücke im ganzen Gross- herzogthum nach den Vorschriften der Revisions-Instruktion vermessen und bonitirt sein würden.

Die Bonitirungen⁴⁾ gingen noch in demselben Jahre vor sich und wurden durch die zwei Jahre später vorgenommenen Probeboni- tirungen in der Hauptsache als richtig bestätigt. Der Landtag gab 1821 zu dem so ermittelten Beitragsverhältnisse seine Zustimmung⁵⁾.

Auf Grund der gedachten Ermittlungen stellte das Landschafts- kollegium das Steuerprovisorium⁶⁾ für den Grundbesitz auf. Dar- nach ergab sich, dass er in den 8 Terminen im Durchschnitt künftig nur 42,56 % der bisherigen Gesamtbesteuerung zahlen sollte. In den einzelnen Gebieten schwankte diese Ziffer zwischen 35,71 und

1) Daselbst 89, 120. L.V. 1832|33, P. 433, 438.

2) R.B. 1821, 120|1. L.V. 1832|33, P. 433|39.

3) S. Erklärung des Landtags vom 10. März 1817.

4) R.B. 1821, 89, 122—124, s. a. Erklärung d. Ldt. vom 17. Jan. 1819 und Dekr. vom 26. Jan. 1819. R.B. 1821, 213—216.

5) R.B. 1821, 197—201, 203—204.

6) Daselbst 217|18.

80,54 %¹⁾). Jedoch hatten die Grundbesitzer in den reichsritter-schaftlichen, blankenhaynschen und hessischen Theilen zu gewärtigen, dass sie, die Beiträge zur allgemeinen Einkommensteuer einbegriffen, etwas mehr als vorher zu tragen haben würden. Sie wurden insofern berücksichtigt, als die Erhöhung allmählich vorgenommen wurde²⁾).

Eine endgiltige Regelung der Grundsteuer-Angelegenheit wurde im Jahre 1821 dadurch herbeigeführt, dass der Landtag — mit 24 gegen 3 Stimmen — die Grundsteuer für eine im Bestand und einzelner Vertheilung unabänderliche Vorausbelastung des Grundvermögens erklärte³⁾. Dem Beschluss waren lebhafte Erörterungen vorausgegangen. Die Einführung dieser Steuer, meinte man, würde dem Budgetrecht des Landtags Abbruch thun, auch eine umfänglichere Vorausbelastung des Grundbesitzes unmöglich machen und schliesslich bei der anderweiten Umlegung der Grundeinkommensteuer ein doppeltes Kataster erheischen. Dem gegenüber wurde gezeigt, dass bei der allgemeinen direkten Steuer eine etwaige Verletzung der Interessen der nicht zum Grundbesitz gehörenden Klassen ausgeglichen werden könne. Obwohl nun die Mehrheit die Steuer nicht als eine „Grundlast“ angesehen wissen wollte, so wurde doch der Ausdruck „unveränderliche Last“ in das Gesetz vom 29. Apr. 1821⁴⁾ aufgenommen.

Den Anlass zu diesem wichtigen Beschlusse wird die Entschädigung der ehemals steuerfreien Güter gegeben haben, die ja noch lange in der Schwebe geblieben wäre, wenn, wie ursprünglich beabsichtigt, die 8 Termine, für welche die Entschädigung erfolgte, anderweit noch umzulegen gewesen wären.

Zum besseren Verständniss des Letzteren holen wir nach, dass 1817 auf Anregung des zweiten und dritten Standes das Vorrecht der Ritter- und Freigüter beseitigt⁵⁾ worden war. Der erste Stand machte zwar geltend, diese Steuerfreiheiten seien rechtlich erworbene Privilegien, und ihre Aufhebung komme einer Vermögens-Konfiskation gleich; der Hinweis auf die Gleichheit der bürgerlichen Pflichten jedoch und das Zugeständniss, dass jeder Inhaber einer rechtlich nachweisbaren Steuerfreiheit für deren Verlust entschädigt werden müsse, führten den Aufhebungsbeschluss herbei. Da der steuerfreie Grundbesitz schon bisher bei aussergewöhnlichen Staatsbedürfnissen in Anspruch genommen worden war, so sollte ihm nur der Betrag von acht altweimarischen Terminen, die nach der Ansicht des Landtags

1) L.V. 1832|33, P. 444, Tab. D.

3) Daselbst 200—203.

5) L.V. 1832|33, P. 434|35.

2) R.B. 1821, 282, 502.

4) Daselbst 502.

zur Deckung des gewöhnlichen Staatsbedarfs ausreichen, vergütet werden. Nach Aufstellung des Steuerprovisoriums für die Ritter- und Freigüter¹⁾ in den Jahren 1819/20, wobei übrigens die für die allgemeine Grundsteuerumlegung gültigen Bestimmungen ebenfalls zur Richtschnur dienten, stellte sich heraus, dass diese Güter bis jetzt 26 % der ihnen von nun ab aufzuerlegenden Summe bereits zahlten. Für den Rest wurden sie mit dem 20fachen Betrage (278,215 $\frac{2}{3}$ Thlr.) in Staatsobligationen entschädigt²⁾. Diese Angelegenheit erhielt erst mit dem Landtagsbeschluss über die Unabänderlichkeit der acht Termine ihren völligen Abschluss.

Im weiteren Verlaufe der Landtagsverhandlungen wurde auch die Vorausbelastung des erst nach Erlass des Gesetzes in Gebrauch genommenen Bodens zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle beschlossen³⁾. Nachlass der Steuer sollte stattfinden bei Feuer- oder Wasserschaden, Misswachs, Hagelschlag oder gerichtlich erklärter Zahlungsunfähigkeit⁴⁾.

Darüber, ob die Grundsteuer bei der Berechnung des Antheils der Grundbesitzenden an der allgemeinen Einkommensteuer irgendwie zu berücksichtigen sei, liess sich im Landtage keine Einigung erzielen. Die Regierung lehnte es ab⁵⁾. —

1817 war im Landtage der Grundsatz aufgestellt worden: dass die aussergewöhnlichen Staatsbedürfnisse und die Kosten der allgemein wohlthätigen Landesanstalten von der ganzen Bevölkerung aufzubringen wären. Daran reihte sich 1819 der Beschluss⁶⁾, eine allgemeine Abschätzung vorzunehmen, um das Verhältniss der Besitzklassen und namentlich des Grund- und Nichtgrundbesitzes zu einander zu ermitteln. Denn der Landtag fand es zweckmässig, die Grundbesitzer ihren Antheil an der allg. direkten Steuer auch künftig in der bisher üblichen Weise entrichten zu lassen. Die Abschätzung sowie die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für die „allg. Vermögens- und Erwerbsteuer“ wurde von einer Immediatkommission alsbald in Angriff genommen⁷⁾. Die Steuerpflichtigen mussten entweder selbst oder durch Vertrauensmänner ihr Vermögen bzw. Einkommen angeben. Das Ergebniss war, dass sich 705,000 Aecker in Privathand befanden

1) R.B. 1821, 216. L.V. 1832/33, P. 444, Tab. B.

2) V. Patow, die Grundsteuer-Ausgleichung im Preussischen Staate, Berlin 1850 (und nach ihm Rau) macht ganz andere Angaben über die Höhe der Entschädigung (S. 60).

3) R.B. 1821, 223/24.

4) Dasselbst 773—784.

5) Dasselbst 145, 504, §. 22.

6) R.B. 1821, 113/14.

7) R.B. 1821, 90, 91, 105, 113—140. L.V. 1823, P. 311. Gesetzentwurf, R.B. 1821,

und der Grundbesitz über ein Vermögen von 27 Mill. Thlr. verfügte. Sein Einkommen wurde zu 1,100,382 Thlr. berechnet, wobei der Ertrag der persönlichen Thätigkeit noch nicht in Ansatz gebracht war. Der Nichtgrundbesitz (mit Feldgewerbe) gab sein Einkommen auf 4,034,578 Thlr. an. Davon fielen 7,3 % auf die Rentner, 17,8 auf Beamte, Advokaten und Aerzte, 4,3 auf das Feldgewerbe und 70,6 auf die übrigen Erwerbszweige.

Die Abschätzungsergebnisse und der Gesetzentwurf für die neue direkte Steuer wurden 1821 dem Landtage mitgetheilt. Er bemängelte die ersteren als weit hinter der Wirklichkeit geblieben¹⁾. Prüfungen und statistische Thatsachen bestärkten ihn in dieser Ansicht. So ergab eine im Schooss des Landtags angestellte Berechnung ein viel höheres Grundeinkommen (2,434,566 Thlr.). U. A. wurde bekannt, dass manche Güter kaum zum vierten Theile des Kaufpreises eingeschätzt waren. Auch hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes verbreitete sich die Ueberzeugung, dass das Einkommen dieser Klassen im Ganzen nicht sicher ermittelt worden war. Man lehnte es daher ab, die Abschätzungsergebnisse der Vertheilung der allg. direkten Steuer zu Grunde zu legen. Damit war zugleich über das Schicksal des vorgelegten Gesetzentwurfs entschieden²⁾, in welchem eine allgemeine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Abschätzung eine wesentliche Stelle einnahm. Erwähnt sei noch, dass auch die darin vorgeschlagene quotenweise Vertheilung der Steuer auf die Kreise und Ortschaften und die jährliche Umlegung der Ortsquoten des Nichtgrundbesitzes durch selbstgewählte Steuerordner bei der Mehrheit keinen Anklang fand. Von anderer Seite wurde das Quotensystem für wohl ausführbar gehalten und namentlich betont, dass die Umlegung der Steuer durch Vertrauensmänner der Gemeinden am Besten erfolgen könne.

Abschnitt III.

Die Berathung der Einkommensteuer im Jahre 1821.

Der Landtag übernahm es nun selbst die Frage zu lösen, wie die allgemeine direkte Steuer am besten einzurichten sein würde³⁾. Zur Richtschnur dienten ihm dabei die früheren Beschlüsse.

An erster Stelle musste die Frage beantwortet werden, was der

1) R.B. 1821, 105|6, 108|9, 111|12, 141. L.V. 1823, 311—326, 331, 335.

2) R.B. 1821, 108, 225|26.

3) R.B. 1821, 108.

Grundbesitz gegenüber den anderen Klassen zur Einkommensteuer beizutragen habe. Liess sich dies Verhältniss jetzt nicht ermitteln, so wollte man mit der Einführung der neuen Steuer bis nach stattgehabter spezieller Bonitirung aller einzelnen Grundstücke warten oder auf dem Wege der Abschätzung des Grundeinkommens, sei es durch Vertrauensmänner der Bürgerschaft oder durch die Behörden, zum Ziel gelangen. War hingegen jenes Verhältniss aufzufinden, so konnte die neue Steuer in den üblichen und leicht zu erhebenden Grundsteuern ausgeschrieben werden. Den Vorschlägen ¹⁾, die beiden Klassen nicht zu trennen, da erfahrungsgemäss sich durch Abschätzung überhaupt nichts Sicheres erzielen lasse, und es auch theoretisch nicht zu rechtfertigen sei, wurde entgegengehalten, dass sie theils von den früheren Beschlüssen abwichen, theils Eingelebtes zu plötzlich beseitigt oder zu viel Verwaltungsaufwand erheischt haben würden. In dieser Verlegenheit kam man auf die Abschätzungsergebnisse zurück und fand, dass sich mit Zuhilfenahme anderer Thatsachen ein annähernd richtiges Verhältniss der besprochenen Klassen feststellen lasse. Daher wurde der Vorschlag eines Mitgliedes ²⁾, nach billigem Ermessen die Steuer auf Grund- und Nichtgrundbesitz zu vertheilen, gebilligt. Weil nun der Grundbesitz durch die bevorstehenden Aenderungen erheblich gewann und andererseits sich offenbar zu niedrig eingeschätzt hatte, so sollte er nachdrücklicher herangezogen werden als der bisher gering besteuerte Nichtgrundbesitz. Der Landtag beschloss ³⁾, es sei anzunehmen, das Einkommen des Grundbesitzes verhalte sich zu dem des Nichtgrundbesitzes wie 1 : 2 ⁴⁾. Nun konnte ohne Weiteres bestimmt werden, in wieviel Grundsteuern der auf ersteren entfallende Theil der Einkommensteuer auszuschreiben war. Diese Festsetzung wurde aber ausdrücklich als eine Aushilfe bezeichnet, die nur so lange zu benutzen sei, als bessere Unterlagen für die Grundbesteuerung fehlten.

Darauf wurden die Grundsätze über die Heranziehung der anderen Klassen durchgesprochen. Zuerst wurde die Steuerfreiheit der Staatsbeamten mit 19 gegen 8 Stimmen beseitigt ⁵⁾. Die Minderheit hatte eingewendet, das Einkommen derselben sei begrenzt, und es sei unbillig, dass der Staat, was er ihnen mit der einen Hand gebe, mit der anderen wieder nehme. Von der anderen Seite wurde auf die Nothwendigkeit der staatsbürgerlichen Gleichstel-

1) R.B. 1821, 109—11.

3) Daselbst 112.

5) Daselbst 141.

2) Daselbst 109.

4) Daselbst 146.

lung verwiesen und auch eine Ermässigung der Abgabe von Besoldungen mit Rücksicht auf die Sicherheit dieses Einkommens abgelehnt. Dagegen liess man die Geistlichen und Lehrer ihres niedrigen und oft unsicheren Einkommens wegen frei¹⁾. Ausgenommen waren hierbei diejenigen, deren Wittwen und Waisen der Staat zu versorgen sich verpflichtet hatte. Auch wollte es der Landtag der Geistlichkeit anheimstellen, sich gegen Aufgabe der Steuerfreiheit den Anspruch auf Pensionirung zu erwerben.

Dann kam die Besteuerung des Kapitals im engeren Sinne zur Sprache²⁾. Man fürchtete, der Zinsfuss würde durch die Steuer erhöht, der öffentliche Kredit verkürzt, das Kapital ins Ausland verdrängt werden. Jedenfalls sei die äusserste Vorsicht anzuwenden. Auch die Regierung wünschte die Kapitalisten milde behandelt zu sehen, da sie ohnehin am meisten steuern würden. Denn sie könnten ihre Einnahmen nicht beliebig erhöhen, während die Gewerbetreibenden wenigstens einen Theil der Steuer wieder durch Preisaufschlag auf ihre Erzeugnisse zurückzuerlangen vermöchten. In den Ergänzungen zu den Landtagsbeschlüssen verordnete die Regierung die Abgabefreiheit der Sparkassenskapitalien³⁾.

Die von der Immediatkommission angenommene Unterscheidung zwischen „werbendem Vermögen“ und persönlicher Thätigkeit behielt der Landtag bei, wie die besondere Besteuerung der landwirthschaftlichen Thätigkeit zeigte⁴⁾. Sogar schon die Arbeitsfähigkeit⁵⁾ vom 18. bis zum 60. Lebensjahre wurde belegt, so dass füglich Rentiers, Verpächter u. dgl. noch eine Art Faulheitssteuer, um mit Stichling⁶⁾ zu reden, zu entrichten hatten⁷⁾.

Die untere Grenze für die Besteuerung sollte ein Einkommen von 50 Thlr. bilden⁸⁾. Ferner befürwortete der Landtag lebhaft die Steuerfreiheit vom 60. Lebensjahre an, worauf die Regierung nicht einging⁹⁾.

Weiter wurde die Frage, ob bei der Grundbesteuerung auf die Schulden¹⁰⁾ Rücksicht zu nehmen sei, in theoretischer Hinsicht bejaht, die praktische Ausführbarkeit aber verneint. Aus dem knappen Bericht hierüber ergibt sich, dass man annahm, Jeder würde so viel

1) R.B. 1821, 142.

2) Daselbst 144|45.

3) Daselbst 473.

4) Daselbst 143.

5) Daselbst 181.

6) Das Einkommensteuersystem des Grossh. S. W. E., Weimar 1844, S. 29, 30, §. 23.

7) 1821|23 von 50 Thlr. (R.B. v. 1821, 408), von 1823 ab von 15 Thlr. fingirtem

Einkommen.

8) S. Regulativ vom 17. Nov. 1821.

9) R.B. 1821, 409 u. 508.

10) Daselbst 144|45.

als möglich seine Grundstücke belasten und sein eigenes Geld ins Ausland geben. Bei Handschriftsschulden aber würde dem Einzelnen seines Kredits halber und auch sonst das Eindringen in Vermögensverhältnisse nur unangenehm sein. Vorläufig war aber eine solche Rücksichtnahme auch desshalb unthunlich, weil die Einkommensteuer auf dem Fusse der Grundsteuer erhoben wurde. In Folge dieses Beschlusses musste auch den übrigen Erwerbsklassen der Vorzug der geringeren Besteuerung im Falle der Verschuldung versagt bleiben.

War so der Landtag unter Zustimmung der Regierung über die Grundsätze der neuen Steuer schlüssig geworden, so hatte er nun die Mittel zur leichtesten und gleichmässigsten Erhebung derselben aufzusuchen¹⁾. Er begann mit der gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne. Die Einschätzung durch die Lokalbehörden, die bis dahin vorzugsweise üblich gewesen war, erschien ihm wegen deren verschiedener Ansicht und Einsicht nicht rätlich; wiederum zeigten die Abschätzungsergebnisse von 1820, dass es bedenklich war, den Steuerpflichtigen selber Einfluss auf die Abschätzung zu gestatten. Er vereinbarte daher mit der Regierung²⁾, dass von dem Landschaftskolleg für diese Erwerbsklasse eine Skala ausgearbeitet werden solle, die von den Unterbehörden auszufüllen sei, und auf Grund deren das Kollegium die Steuern auszuschreiben hätte. Der Skala sollten Ort, Konkurrenz, Verhältnisse, Umfang des Gewerbes u. s. f. als Unterlage dienen. Freilich liessen sich auch Stimmen vernehmen, welche das Landschaftskolleg für ungeeignet zur Uebernahme der Steuervertheilung erklärten und statt dessen eine Verbesserung der Abschätzungslisten und Einsteuerung durch die besser unterrichteten Unterbehörden vorzogen³⁾.

Die landwirthschaftlichen Pachtungen sollten auf Beschluss der Regierung eine eigene Gruppe bilden und nach einer festen Norm besteuert werden, wie bereits 1814 und 1820 geschehen war. Die Regierung nahm an, es sei das Betriebskapital des Pächters durchschnittlich 6 mal grösser als die Pachtsumme und verzinse sich 6 procentig (wobei 3 % als eigentliche Kapitalverzinsung und 3 % als Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit gerechnet wurden), was $\frac{1}{3}$ der Pachtsumme ausmache. Dieses Drittel sollte gleichbleibend als steuerpflichtiges Einkommen aus den grösseren Landpachtungen gelten⁴⁾. Pachtungen unter 50 Thlr. sollten frei bleiben.

Unbestimmte aber stets wiederkehrende Einnahmen der Staatsbe-

1) R.B. 1821, 147.

2) Daselbst 180, 181.

3) Daselbst 181.

4) Daselbst 406/8.

amten¹⁾ sollten nach dem Durchschnitt besteuert werden. Privatbeamte würden ihr Einkommen unter Beglaubigung des Vorgesetzten selber anzugeben haben²⁾, die Pensionäre und Auszügler von 50 Thlr. aufwärts zu besteuern sein. Die Pensionen der Hinterbliebenen von Staatsbeamten wurden freigelassen.

Als die Besteuerung der Rentner zur Sprache kam³⁾, einigte man sich mit der Regierung dahin, denselben jedes Eindringen in ihre Verhältnisse zu ersparen, aber erwiesene Verheimlichung auch streng zu bestrafen. Die Angabe der Zinsbeträge hielt man für genügend und billigte den Vorschlag, dass dieser Gruppe freistehen sollte, auch schriftlich ihre Anzeige zu Händen des Steuereinnehmers zu machen. In diesem Falle sollte die Aufschrift des Kouverts Zinssumme, Namen und Datum angeben, unter dem Siegel aber eine ausführliche Vermögensnachweisung mitgetheilt werden. Eine solche Angabe sollte dreijährige Gültigkeit besitzen. Sobald Verheimlichung von Renteneinkommen vermuthet würde, hätte der Steuereinnehmer dem Fiskal Anzeige zu erstatten, worauf die Ortsobrigkeit, die gleich dem Fiskal zu strengster Verschwiegenheit zu verpflichten sei, den Zettel in Gegenwart des Angebers öffnen müsste. Wenn der Verdacht sich dann bestätigt, so dürfte als geeignete Strafe die Einziehung des einmaligen verschwiegenen Jahreseinkommens und der rückständigen Steuer anzusehen sein. — Wiewohl die Regierung den Missbrauch der gewährten Vortheile befürchtete und die Strafe zu niedrig fand, so ordnete sie doch in ihren Ergänzungen zu den Landtagsbeschlüssen an, dass die Frist für die Untersuchung wegen falscher Angabe gleichzeitig mit der Gültigkeit derselben, also in 3 Jahren, ablaufen sollte. Ferner gestattete sie den Rentnern, zwar die Vermögenszunahme erst nach Ablauf der drei Jahre zu bekennen, dagegen sich jederzeit etwaige Verluste abschreiben zu lassen. Wichtig war auch die Bestimmung, dass die Angabe einer 3 %igen Verzinsung genügen sollte, was durch folgende Gründe gerechtfertigt wurde: unsichere Zinsen würden so am besten ausgeglichen; es bedürfe nun keiner gesetzlichen Bestimmung mehr mit Hinsicht auf die Verschiedenheit des Kapitaleinkommens; überhaupt sei die Maassregel geeignet, das Kapital mit der neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen⁴⁾.

Auf Wunsch des Landtags⁵⁾ erklärte die Regierung, dass sie den auf die verschiedenen Gruppen des Nichtgrundbesitzes entfallenden

1) R.B. 1821, 183.

3) Daselbst 181|82.

5) Daselbst 230.

2) Daselbst 183.

4) Daselbst 406, 510|11.

Theil der Steuer in Pfennigen ausschreiben würde, so viele eben auf den Thaler Einkommen zu zahlen sein würden.

Damit hatte der Landtag seine Aufgabe erfüllt. Es war nun Sache des Landschaftskollegs, seinen Beschlüssen gemäss das Steuerregulativ und die Gewerbeskala auszuarbeiten. Letztere¹⁾ wurde nach der Grösse der Ortschaften in vier Klassen eingerichtet und nach Art und Umfang des Gewerbes siebenfach abgestuft. Darauf wurde nach dem guten, mittelguten oder geringen Stand des Gewerbes unterschieden. Den so entstandenen 84 Fächern fügte man noch je eine Unterabtheilung bei, um den Unterbehörden einigen Spielraum zu gewähren. Die Skala schloss mit einem Einkommen von 3000 Thlr. ab. Diese und das Regulativ gingen nun an den Landtag zur Erklärung. Die Skala wurde von ihm sofort zurückgegeben, weil sie ausschliesslich Verwaltungssache sei²⁾. Das Regulativ nahm er mit geringen Aenderungen an³⁾ und verlieh dem Wunsche Ausdruck, dass zu jedem ordentlichen Landtag ein solches Regulativ, das die Vorschriften über die Besteuerung der verschiedenen Erwerbsklassen enthielt, nach den jeweiligen Erfahrungen entworfen und ihm vorgelegt werden möchte. Am 29. April 1821 wurde das Gesetz über die neue Steuer und am 1. Mai das Regulativ vom Grossherzog bestätigt⁴⁾. Eine Ergänzung des letzteren wurde am 17. November dess. Js. ausgegeben.

Die Vergleichung des Gesetzes mit dem früher erwähnten Entwurf der Immediat-Kommission zeigt, dass der Einfluss der Steuerpflichtigen auf die Steuerveranlagung, die Rentner ausgenommen, ganz beseitigt war und die behördliche Thätigkeit dafür eintrat, und dass ferner die Austheilung von Quoten auf die einzelnen Kreise und Ortschaften durch die allgemeine Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen Grund- und Nichtgrundbesitz, sowie durch die Anordnung einer neuen Einschätzung vorläufig umgangen war. Spätere Erfahrungen liessen die Zweckmässigkeit der Kommissionsvorschläge erkennen und führten ihre theilweise Verwirklichung herbei.

Die Wirkung des neuen Gesetzes mag durch einige Zahlen beleuchtet werden. Während der Grundbesitz 1817—21 66 % der gesammten Steuern aufgebracht hatte⁵⁾, zahlte er jetzt, nachdem noch

1) Die Skala ist abgedruckt in G. W. Burkhard's Handbuch der Verwaltung im Grossherzogthum Sachsen - W. E. S. 664, Tab. D im Anhang.

2) Dasselbst 369, 409.

3) Dasselbst 405.

4) Dasselbst 473, 496—512.

5) L.V. 1833, P. 442, D.

der bevorrechtete Grundbesitz mit 29,497 Thlr. hinzugekommen¹⁾, in der Vorausbelastung 29 $\frac{0}{100}$ ²⁾ aller Abgaben (174,710 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.), in den vom Grundkapitaleinkommen entrichteten $4\frac{1}{2}$ Grundsteuern 16,3 $\frac{0}{100}$ (98,274 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.), zusammen 45,3 $\frac{0}{100}$, wozu noch die Besteuerung der landwirthschaftlichen Thätigkeit mit etwa 2 $\frac{0}{100}$ und die indirekten Abgaben kommen. Bei fortgesetzter Berichtigung und Ausscheidung der Gewerbesteuer ergab sich später eine noch geringere Summe³⁾: nämlich als Vorausbelastung des altsteuerbaren Grundbesitzes 144853,8 Thlr. und die $4\frac{1}{2}$ Termine einbegriffen 226,333,25 Thlr. also 66,5 $\frac{0}{100}$ der früheren Grundbesteuerung. — Der Ausgleich zwischen den einzelnen Gebieten ist bereits gedacht worden (vgl. Abschn. II, S. 6). — Der Nichtgrundbesitz, der bis dahin kaum 10 $\frac{0}{100}$ zu den Steuern beitrug⁴⁾, zahlte nun, das Feldgewerbe ausser Berechnung gelassen, 29 $\frac{0}{100}$ aller Abgaben. — Die neuen Landestheile wurden anscheinend milder behandelt als die Stammlande. Diese zahlten auf den Kopf 3,11 Thlr., jene 2,316 überhaupt⁵⁾. Im ganzen Grossherzogthum wurde 1822 an Einkommensteuer auf den Kopf 1,3 Thlr. erhoben, an Steuern überhaupt 2,8 Thlr.

Im folgenden Abschnitt soll über die Aufnahme der neuen Steuerfassung seitens der Bevölkerung berichtet werden.

Abschnitt IV.

Die Einführung des Ortsquotensystems im Jahre 1823.

Die ackerbautreibende Bevölkerung fand sich, wie vorauszusehen, durch die neue Ordnung des Steuerwesens sehr befriedigt⁶⁾. Nur die Inhaber der bisher steuerfreien Güter sträubten sich gegen die ihnen auferlegte Mehrbelastung⁷⁾. Ihr Widerstand richtete sich namentlich gegen die Umlegung der Einkommensteuer, und insofern war er berechtigt, wie auch die Regierung gern anerkannte. Denn da die Einkommensteuer auf dem Fusse der Grundsteuer erhoben wurde, diese letztere aber den Ritter- und Freigütern nicht mit Rücksicht auf den wirklichen Ertrag des einzelnen Gutes, sondern nur auf eine Berech-

1) L.V. 1833, P. 442. A und B.

2) R.B. 1821, 463—465.

3) L.V. 1833, 442. D.

4) L.V. 1823, 336. S. a. die Uebersicht am Schlusse des I. Theils.

5) L.V. 1833, 442. A.

6) L.V. 1832/33, P. 444.

7) L.V. 1823, 38—42, 379—381, 391—396.

nung im Grossen und Ganzen hin auferlegt worden war, so mussten sich daraus bei der Umlegung der Grundeinkommensteuer grosse Ungleichheiten ergeben. Um ein Beispiel anzuführen, so waren zwei Rittergüter nach dem Steuerprovisorium vierfach höher belastet worden, als die spätere besondere Abschätzung ergab ¹⁾. Diesen Gütern wurde daher von 1823 ab die specielle Bonitirung behufs der Richtigstellung der Grundeinkommensteuer gestattet. Auf wiederholtes Andrängen des Landtags wurde diese Befugniss von 1829 ab auf den ganzen Grundbesitz ausgedehnt ²⁾.

Tiefe Verstimmung hatte die gewerblichen Kreise ergriffen. Nicht als ob der Steuerdruck im Ganzen zu herb empfunden worden wäre, der Unwille richtete sich vielmehr gegen die Vertheilung im Einzelnen. An zehntausend Beschwerden, wie berichtet wird, gingen ein, in denen eine Ueberschätzung nachzuweisen versucht wurde ³⁾. Es war nicht selten, dass kleine Leute gegen früher das Siebenfache steuerten. Auch behauptete man, dass die Städte stärker als das platte Land in Anspruch genommen wären ⁴⁾. Als die Quelle aller dieser Uebelstände bezeichnete die öffentliche Meinung die schablonenmässige Einschätzung durch die Behörden nach der früher erwähnten Skala. Die Härten dieser Einschätzungsweise berührten gerade die ärmeren Klassen empfindlich. U. A. wurde, wenn Jemand mehrere Gewerbe zugleich betrieb, die erst in ihrer Gesamtheit dem Manne zu Brod verhalten, jedes voll besteuert ⁵⁾. Die landwirthschaftliche Thätigkeit (das Feldgewerbe) war, einerlei ob der Steuerpflichtige Gutsbesitzer oder Tagelöhner war, mit 50 Thlr. angesetzt worden. Dazu kam die etwas enge Begrenzung der Steuer nach unten und oben. Die Regierung erkannte selbst die grossen Mängel des Steuerwesens an und war zu umfassenden Aenderungen bereit, als der Landtag 1823 wieder zusammentrat.

Um eine gerechtere Vertheilung der Steuer auf diese Klassen herbeizuführen, hatte das Landschaftscolleg schon am 14. Nov. 1822 befürwortet ⁶⁾, das Einschätzungsgeschäft den Orts- und Gewerbsgenossen zu überlassen, die Austheilung der Ortsquoten aber den Behörden vorzubehalten. Demnach sollten von allem feststehenden Einkommen (aus Pensionen, Jahrgelalten, Kapitalien, Erbzinsen, jährlichen Gefällen und Pachtungen) wie bisher 8 Pfennige (alter Wäh-

1) L.V. 1826, P. 246. L.V. 1832/33, P. 569/70.

2) L.V. 1823, 352.

3) Dasselbst 363. 332.

4) Dasselbst 346.

5) Dasselbst 365.

6) Dasselbst 364—366.

rung) auf den Thaler erhoben werden und die Summe, die dann noch vom Handels- und Gewerbsstand aufzubringen wäre, nach Maassgabe der vorausgegangenen Einschätzungen auf die Ortschaften zu vertheilen sein, während die Umlegung auf die Steuerpflichtigen von Vertrauensmännern derselben besorgt werden würde. Im Landtag ¹⁾ nahm man zunächst daran Anstoss, dass durch diese Einrichtung nur ein Theil der Nichtgrundbesitzenden erleichtert wurde; auch wurde darauf hingewiesen, dass die Quoten nicht richtig sein könnten, weil die dabei benutzten Einkommenseinschätzungen für unrichtig gehalten wurden. Von anderer Seite wurde das Quotensystem als der Uebergang zum Besseren hingestellt und hinzugefügt, dass der Landtag es ja in seiner Hand habe, künftig eine ihm geeigneter erscheinende Maassregel für die Besteuerung dieser Klassen zu beschliessen. Das Ortsquotensystem wurde gegen eine Stimme angenommen; gleichzeitig noch folgende andere Vorlagen: Die Ernennung der Steuervertheiler zur Hälfte von der Obrigkeit, zur Hälfte von den Gemeinden; die Einstellung des Einkommens aus Gewerbe und Handel in eine Scala von 78 Klassen mit einem niedrigsten Satze von 15 Thlr. und einem höchsten von 10,000 Thlr. Einkommen ²⁾; schliesslich die Ermächtigung für die Steuerpflichtigen dieser Klasse, ihr Einkommen oder den zu übernehmenden Steuersatz selbst anzugeben. Der Beschlüsse über die Besteuerung des Feldgewerbes wird an anderer Stelle (Abschnitt VI, S. 23) noch gedacht werden.

Eine weitere wesentliche Erleichterung wurde dem Handels- und Gewerbsstande bei der neuen Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen dem Grundbesitz und den übrigen Klassen zu Theil. Dem Landtag lag daran, gerade die unteren Klassen zu beruhigen. Er minderte daher ³⁾ den auf Handel und Gewerbe entfallenden Theil der Einkommensteuer für die Jahre 1824/26 mit Hülfe der vorjährigen Ueberschüsse um 50,000 Thlr., während dem Grundbesitz $\frac{1}{2}$ Termin (10,000 Thlr.) mehr auferlegt wurde. Freilich war dieser Beschluss erst nach lebhaften Erörterungen zu Stande gekommen. Der Finanzausschuss hatte sich über die Frage nicht einigen können ⁴⁾, weil sowohl die städtische als die ländliche Partei die beiden Abschätzungen aus den Jahren 1820/21 ⁵⁾ von entgegengesetzten

1) L.V. 1823, 367—372.

2) Das Einkommen aus Privatdiensten war seit 1823 ebenfalls dieser Gruppe zuge-theilt worden.

3) Dasselbst 350.

4) Dasselbst 311—339.

5) Die im Jahre 1821 vorgenommene Abschätzung — durch die Behörden im Ge-
II. 3.

Standpunkten aus als unrichtig bekämpfte. Er hatte deshalb das Aufhören der gesonderten Besteuerung beantragt, um die Eintracht zu fördern, die Beschwerden wegen der Ungleichmässigkeit der Grundeinkommensteuer zu entfernen und die specielle Bonitirung überflüssig zu machen. Das Plenum glaubte in einer neuen brauchbaren Abschätzung eine Abhülfe zu erblicken. Allgemein wurde aber gewünscht, dass von dieser unvollkommenen Uebergangsmaassregel bald abgesehen werden könnte. Die Erfüllung dieses Verlangens liess bis 1851 auf sich warten, wo durch die Einführung der Einschätzung des Grundeinkommens dieses dem übrigen gleichgestellt wurde.

Abschnitt V.

Die Geschichte der Grundsteuer von 1821 bis zur Gegenwart.

Der Bericht über die Grundsteuer hat es ausschliesslich mit den häufigen Angriffen gegen sie zu thun. Als einzige unbedeutende Aenderung ist zu erwähnen, dass nach den deutschen Münzveränderungen in den Jahren 1841 und 1874 zur bequemeren Erhebung der Steuer die Zahl der Termine bei gleichem Gesamtbetrage gewechselt worden ist. Jetzt ist ihre Anzahl auf $8\frac{1}{3}$ festgesetzt ¹⁾.

Die Beschwerden über diese Abgabe gingen anfangs namentlich von demjenigen Theile des Grundbesitzes aus, welcher durch die Ausgleichung der 12 Grundsteuersysteme und die Einführung der allg. Einkommensteuer höher als vorher belastet wurde ²⁾. Der Landtag bewilligte in einzelnen Fällen, wo besondere örtliche und geschichtliche Verhältnisse dies wünschenswerth erscheinen liessen, eine Ermässigung der Steuer. Den Inhabern der früher steuerfreien Güter, welche z. Th. die Annahme der Entschädigungen verweigerten, ohne damit etwas zu erreichen, wurden hinsichtlich der Grundeinkommensteuer Erleichterungen zugestanden (s. IV).

gensatz zu derjenigen von 1820 — ergab als Einkommen des Grundbesitzes 3,326,862,5 Thlr., des Nichtgrundbesitzes 6,645,003 Thlr. Von der letzteren Summe kamen auf die Kapitalien 4,27 %₀, auf grundherrliche Gefälle 0,68, auf Besoldungen und Pensionen 7,25, auf Feldgewerbe und Erwerbsfähigkeit 18,08, auf Pachtungen 0,40, auf Gewerbe 53,39, auf Handel und Fabrikwesen 4,69, auf Privatdienste 11,24 %₀. (L.V. 1823, 319, 369|70).

1) L.V. 1850|51, Schr. 476. L.V. 1874, Schr. 69|70, P. 67|70.

2) L.V. 1823, 38—42. L.V. 1826, P. 246—249, Schr. 125.

Der Landtag erklärte sich damals (1823 und 1832/33) ¹⁾ wiederholt gegen jede anderweite Umlegung oder Aufhebung der Grundsteuer. Denjenigen, welche diese Neuerung befürworteten, weil bis 1821 die Steuer veränderlich und nie als eine fest dem Grundbesitz aufliegende Last anerkannt gewesen, weil ferner in einzelnen Gebieten der Grundbesitz seit 1821 höher belastet, die grossen Ungleichheiten aber geblieben seien und weil sich die Unveränderlichkeit mit dem Wesen einer Steuer überhaupt nicht vertrage, wurde von der anderen Seite entgegnet, dass die Ansichten über die Leichtigkeit einer gerechten Vertheilung der Grundsteuer durch die specielle periodische Reinertragsschätzung irrig seien, jeder Eingriff aber in die dermalige Vertheilung „einen wenig wünschenswerthen Vermögensaustausch“ herbeiführen würde.

Sobald die Erinnerungen an die einst so hohe Grundbelastung zu erlöschen begannen, wuchs die Bewegung gegen die Grundsteuer an, zuerst nur auf eine neue Umlegung lossteuernd, dann aber die völlige oder theilweise Abschaffung überhaupt erstrebend. Die Möglichkeit, durch die specielle Ertragsschätzung eine Ausgleichung herbeizuführen, wurde 1851 im Landtage eingehend besprochen ²⁾. Dabei traten die früheren Gegensätze wieder hervor. Schliesslich begnügte sich der Landtag wegen der vielen Schwierigkeiten und Kosten dieser Einschätzungsweise, ihres zweifelhaften Erfolges im Königreiche Sachsen und in der Hoffnung, dass die veränderte Erhebung der Grundeinkommensteuer die Uebelstände mildern würde, mit der Erklärung, für künftig erscheine ihm die specielle Bonitirung angemessen und wünschenswerth. Die Regierung ging darauf nicht ein. Nach mehreren vergeblichen Anträgen und Petitionen in den 60er Jahren ³⁾ reichten 1874 13 Abgeordnete einen Antrag ein ⁴⁾, dessen erster Theil die „Beseitigung aller Vorausbelastungen einzelner Klassen von Steuerpflichtigen, namentlich der s. g. alten Landsteuer vom Grundbesitz“ verlangte (der zweite Theil bezog sich auf den Erlass einer neuen Einkommensteuer). Die Sache wurde der Regierung zur Erwägung überwiesen. Diese antwortete am 17. Jan. 1877 ablehnend ⁵⁾. Das Decret wies auf die Umstände hin, unter welchen 1817—21 die Festsetzung der Grundsteuer zu Stande gekommen, auf die weit höheren Grundsteuern anderer Staaten, die Entschädigungen der steuerfreien

1) L.V. 1823, 272 u. f., 331 u. f., 391 u. f. L.V. 1832/33, P. 651 u. f., 440—450.

2) L.V. 1850/51, Schr. 245—248, 402—415. P. 402 u. f. 492.

3) L.V. 1869, Schr. 100/01. 117—123. Pr. 35—37.

4) L.V. 1874, Schr. 343. Pr. 931.

5) L.V. 1877/78, Schr. 244—247.

Güter, auf die rückgängige Bewegung des Verhältnisses der Steuer zum Grundeinkommen. Auch mindere das Sinken des Geldwerthes an sich schon die Last. Nicht zuletzt aber spreche gegen den Wegfall der Steuer, dass alsdann die Einkommensteuer zu einer für die unteren Klassen drückenden Höhe gesteigert werden müsste. Von Neuem wurde der Landtag mit der Angelegenheit beschäftigt, als mehr denn 30 landwirthschaftliche Vereine des kleinen Landes wegen „Ueberbürdung“ des Grundbesitzes durch die gleichzeitige Entrichtung der Grund- und Grundeinkommensteuer und die unterlassene Berücksichtigung der Hypothekenschulden bei der Feststellung des Grundeinkommens Petitionen eingereicht hatten¹⁾.

Der Bericht über diese Angelegenheit gehört nur theilweise hierher. Das Verlangen der Petenten fand im Landtag warme Unterstützung. Hinsichtlich der Grundlast beschränkte er sich jedoch darauf, ihre Berücksichtigung bei der Feststellung des Grundeinkommens für die allgemeine Einkommen-Steuer zu beantragen. Aus der Verhandlung hierüber am 2. März 1878, in welcher die alten Gegensätze in neuer Form zum Vorschein kamen, sei Folgendes hervorgehoben. Die Gegner der Grundsteuer machten geltend: Durch die Grundsteuer und die Grundeinkommensteuer werde der Ertrag des Bodens zweimal betroffen; denn auch die Grundsteuer sei ihrer Entstehung und ersten Veranlagung nach eine Ertragssteuer. Das Gesetz spreche ausdrücklich von einer „Vorausbelastung“ des Grundbesitzes, die doch unter allen Umständen in dieser Einseitigkeit ungerecht sei. Die Steuer sei durch Gesetz geschaffen, sie könne auf demselben Wege wieder beseitigt werden. Man befürworte nicht eine neue Umlegung, erkläre sich auch nicht gegen die Vorausbelastung überhaupt; aber eine Ermässigung sei geboten. Auch eine Vermögenssteuer, durch die zugleich das bewegliche Eigenthum herangezogen werde, verdiene Beachtung. Die entschädigten Rittergutsbesitzer hätten für eine mässige Summe grundherrliche Rechte geopfert und schon viele Steuern für neubebautes Land seit 1821 entrichtet. Die andere Partei wendete ein: Die Grundsteuer mindere nicht den Ertrag, sondern den Werth des Bodens, diese Minderung habe aber bei der ersten Belastung stattgefunden. Jetzt könne die Steuer nur auf dem Wege der Ablösung beseitigt werden. Unterlasse der Käufer eines Grundstücks, wie die Gegner behaupten, sich die Höhe der Steuer zu berechnen, so habe er die Folgen davon sich selbst zuzuschreiben.

1) L.V. 1877/78, 767—769. Pr. 921—954.

Abschnitt VI.

Die Geschichte der Einkommensteuer seit 1823 bis zur Gegenwart.

Das Einkommensteuergesetz, dessen Aufrichtung dem Leser in Abschnitt III und IV vorgeführt worden ist, ist seit 1823 nur untergeordneten Veränderungen ausgesetzt gewesen. Die der Steuer eigenthümliche Sonderung des Einkommens nach seinem Ursprung hat von Anfang an auf eine gründliche Ausbildung des Einschätzungsverfahrens hinwirken müssen, und wir werden uns daher zunächst mit den Aenderungen zu befassen haben, welche hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe, Feldgewerbe, landwirthschaftlichen Pachtungen und Kapitalien vorgekommen sind, woran sich eine Uebersicht über die Verhandlungen anschliessen wird, welche die Nichtberücksichtigung der Schulden veranlasst hat. Alsdann aber wird über die für die Vertheilung der Steuer maassgebenden Grundsätze — proportionale Besteuerung und s.g. Ortsquotensystem — zu berichten sein, welche zwar noch jetzt in voller Geltung sich befinden, aber doch die lebhaftesten Erörterungen hervorgerufen haben. Den Beschluss macht darauf eine Darstellung des Geschäftsganges bei der Veranlagung der Steuer.

Es wurde bereits mitgetheilt, dass die Erhebung der Grundeinkommensteuer¹⁾ in Gestalt eines Zuschlags zur Grundlast und die Festsetzung des Verhältnisses zwischen dem Grundvermögen und den übrigen Klassen nach billigem Ermessen — 1823 bis 1851 wie 5 : 8 — für einen Nothbehelf angesehen wurde, der wegfallen müsste, sobald durch Vermessungen und Schätzungen gute Unterlagen für eine neue Vertheilung der Einkommensteuer auf die Grundbesitzenden beschafft wären. Die Regierung war bereits 1823 mit den Vorarbeiten beschäftigt²⁾, brachte aber erst 1832/33 im Landtage einen auf der Ertragsschätzung der einzelnen Grundstücke beruhenden Gesetzentwurf ein. Er wurde zurückgelegt, weil er erst nach 9—12 Jahren die Durchführung der neuen Umlegung in Aussicht stellte³⁾. Weiter fand auch die 1839 seitens der Regierung vorgeschlagene specielle Ertragsschätzung mit abgekürztem Verfahren nicht die Zustimmung der

1) Diese ist in der Statistik Thüringens II, S. 28|29 eingehend besprochen worden.

2) L.V. 1823, 395.

3) L.V. 1832|33 P. 881.

Landesvertretung, da diese der Ansicht war, für die richtige Beurtheilung des Grundeinkommens seien ausser dem Ertrage der einzelnen Grundstücke noch viele andere Umstände maassgebend¹⁾. Man ist auf Seiten des Landtags später noch einmal (1862) auf das Bonitirungsverfahren für die Einkommensteuer zurückgekommen; die Regierung hat aber (1865) jedes Eingehen darauf entschieden abgelehnt²⁾. — Ein Vorschlag, das Grundvermögen nach dem Kaufwerth einzuschätzen, wurde 1832/33 der Regierung zur Erwägung übergeben, Probeschätzungen legten aber die geringe Verlässlichkeit dieses Verfahrens dar³⁾. — Im weiteren Verlauf der Angelegenheit überzeugte man sich mehr und mehr, dass es am zweckdienlichsten sei, das Grundeinkommen so zu behandeln wie dasjenige aus Handel und Gewerbe. Schon 1823 war dieser Gedanke aufgetaucht (S. 18), 1833 hatte das Landschaftscolleg aufs Neue dieses Verfahren empfohlen⁴⁾, und 1847 war die Sache im Landtag wieder angeregt worden. Daher wurde in das Steuergesetz vom 19. März 1851 die Bestimmung aufgenommen, dass der Rohertrag des Grundvermögens in seiner Zusammengehörigkeit unter Abzug der nothwendigen Betriebsausgaben (ausschliesslich der Schuldzinsen) und des anderweit einzustellenden auf die persönliche Thätigkeit der Grundbesitzenden entfallenden Einkommens durch die Ortssteuervertheiler ermittelt werden sollte⁵⁾. Diese Ermittlung ist, wie das Gesetz vom 19. März 1869 ausdrücklich vorschreibt, bei jedem einzelnen Pflichtigen vorzunehmen⁶⁾. Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre haben auch flurweise Abschätzungen zur Richtigstellung der Ortsquoten stattgefunden. Die Steuervertheiler, welche bis 1851 nur dem Handels- und Gewerbebestande entnommen wurden, verstärkten sich nun durch mindestens zwei, in grossen Orten mehrere Feldgeschworene⁷⁾. Dagegen blieb auch künftig die Steuerquote des Grundbesitzes von den anderen gesondert, weil zu-

1) L.V. 1869, Schr. 119. Hildebrand's Statistik Thüringens. II, 1. S. 28.

2) L.V. 1869, Schr. 120.

3) L.V. 1832/33, P. 565—69, 886. Hildebrand a. a. O. S. 28. In den Verhandlungen wurde bemerkt, dass die Schätzung des Kaufwerths bis 1726 üblich gewesen, aber wegen ihrer geringen Verlässlichkeit aufgegeben worden sei.

4) L.V. 1832/33, P. 665/66.

5) L.V. 1850/51, Schr. 181, 189. Das Einkommen aus Wohngebäuden wird nach den ortsüblichen Miethpreisen eingeschätzt, wobei für Unterhaltungskosten bis zu 10%₁₀ angesetzt werden dürfen. § 58 der Ausführungsverordn. vom 19. Nov. 1869.

6) L.V. 1868, Schr. 275. L.V. 1869, P. 76, 80.

7) L.V. 1850/51, Schr. 189.

nächst eine Benachtheiligung des Handels- und Gewerbestandes durch etwaige niedrige Einschätzung des Grundeinkommens von gemeinsamer Einstellung befürchtet wurde¹⁾. Die erste Abtheilung des zweiten Theils der Ortsquoten — diesem Theile gehört das einzuschätzende Einkommen an, dem ersten aber das zu fatirende — umfasst seit 1851 ausschliesslich die grundbesitzende Klasse. Die Ausführung des neuen Verfahrens hinsichtlich der Grundeinkommensteuer musste eine durchgreifende Ausgleichung derselben erst in den einzelnen Orten und dann im ganzen Lande nach sich ziehen und schliesslich auch ein richtigeres Belastungsverhältniss des Grundbesitzes zu den übrigen Klassen anbahnen. Dies war um so nöthiger, als seit 1851 die Gemeindesteuern nach dem Maassstabe der Staatssteuern entrichtet wurden. Um eine bessere Vertheilung der Ortssteuerquoten zu bewirken, liess die Regierung in den 50er und 60er Jahren flurweise Ertragsschätzungen der Grundstücke vornehmen. Das 1869 erlassene Einkommensteuergesetz hat hieran nichts Wesentliches geändert²⁾.

Die Einschätzung der Handel- und Gewerbetreibenden in 78 Klassen (S. 17), wovon die oberste bei einem Einkommen von 10,000 Thlr. endigte, ist 1851 aufgegeben worden und erfolgt seitdem nach dem wirklichen Einkommen. Dabei ist die Grösse des stehenden und umlaufenden Kapitals, die Verwerthung der Thätigkeit des Pflchtigen, die Schwunghaftigkeit und Erträglichkeit des Geschäfts zu beachten. Jedoch sind die Gebäude zur 1. Abtheilung (die den Grundbesitz umfasst) einzuschätzen. Die Verwendung der Einnahmen kommt weder hier noch überhaupt in Betracht.

Die Abschätzung des Einkommens aus der persönlichen Thätigkeit beim Landbau, dem s. g. Feldgewerbe (S. 11), hat sich im Laufe der Zeit aus starrer Gleichförmigkeit zu freier Mannigfaltigkeit entwickelt. Im Anfang wurden bei jedem Pflchtigen gleichmässig 50 Thlr. als Einkommen angenommen. Das machte böses Blut, und man beschloss schon 1823, dass eine Abstufung nach dem Umfange des Besitzes stattfinden sollte³⁾. Der höchste Satz war von jetzt ab 150 Thlr., der geringste 20 Thlr. Auch diese Maassregel erwies sich als unzureichend für die Herstellung eines gerechten Verhältnisses

1) L.V. 1850|51, P. 417, 1180—87.

2) Betreffs der landwirthschaftl. Nebengewerbe ist es den Steuervertheilern überlassen worden, ob sie in die 1. oder 2. Abth. des 2. Theils der Ortsquoten eingereiht werden sollten. L.V. 1869, P. 91. — Die Steuer vom Grundeinkommen wird übrigens in der Gemeinde gezahlt, wo die Grundstücke liegen.

3) L.V. 1823. 373/74.

zwischen dem kleinen und grossen Grundbesitz. Ueberbürdungen des ersteren wurden bekannt¹⁾ und verursachten, dass die Einschätzung 1833 von den Behörden auf die Steuervertheiler übergieng²⁾. Während bis dahin die Veranschlagung nach einer Scala erfolgt war, wurde nun der Lohn, welchen die Pflichtigen für eine gleiche Thätigkeit bei anderen Grundbesitzern empfangen würden, als Maassstab angenommen. Die einzige Beschränkung war, dass nicht unter 5 Thlr. herabgegangen werden durfte. Auch diese ist jetzt auf 5 M. ermässigt worden. Dagegen müssen für einen Hektar Besitz mindestens 40 M. als Werth der Thätigkeit veranschlagt werden³⁾. Diejenigen, welche die Bearbeitung und Beaufsichtigung ihrer Grundstücke durch Fremde besorgen lassen und nur die Oberaufsicht führen, waren bis 1851 frei, sind seitdem aber mit dem Anschlagswerthe ihrer betr. Thätigkeit einzuschätzen.

Die ungünstige Lage des Ackerbaues im dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts war die Veranlassung, dass den Gutspächtern (S. 12) eine Ermässigung der Steuer um $\frac{1}{4}$ zugestanden wurde⁴⁾. Diese bewirkte man in der Weise, dass der als Einkommen der Pächter überall in die Rollen eingestellte dritte Theil der Pachtsummen dauernd — bis 1847 — auf den vierten Theil derselben herabgesetzt wurde. Bei der Berathung des neuen Gesetzes im Jahre 1851 wünschte die Regierung das bisherige Verfahren beizubehalten, fand aber damit heftigen Widerspruch im Landtage⁵⁾. Dieser war der Ansicht, dass die Festsetzung eines Drittels der Pachtsummen als steuerpflichtiges Einkommen der Pächter willkürlich sei und die bei Pachtungen Beteiligten durch dies Verfahren zur Täuschung des Fiscus verleitet würden. Er wünschte, die Befugniss der Schätzer, das übrige Grundeinkommen nach ihrem Ermessen festzustellen, auch auf die Pachtungen jeder Grösse erweitert zu sehen. Die Regierung gab schliesslich nach⁶⁾. Die Pachtungen werden also seit 1851 in folgender Weise behandelt: Nachdem der Pächter so eingeschätzt worden ist, als ob das Grund-

1) L.V. 1826, P. 282, 291|92. L.V. 1832|33, P. 560. Es verlautete sogar, dass in Ilmenau der Eigenthümer einer Kuh oder Ziege mit 20 Thlr. angesetzt worden war.

2) L.V. 1832/33, Schr. 180, 195. P. 559—62, 673/74.

3) Verordn. v. 11. Nov. 1874 im Reg.Bl. S. 388.

4) L.V. 1826, P. 283, 294.

5) L.V. 1850/51, Schr. 181, 256/57, 454/55, 468, 496. Pr. 476—483, 533, 643, 1183—91.

6) Vgl. jedoch §§ 30 und 69 der Verordnungen v. 19. Nov. 1851 und 1869, aufgehoben durch § 7 der Verordnung v. 11. Nov. 1874.

stück oder Gut ihm gehöre, wird das Pachtgeld von dem Ergebniss abgezogen und der Rest in die 2. Abth. des 2. Theils der Ortsquote eingestellt. Der Verpächter steuert hingegen in der ersten Abtheilung. Die auf S. 12 erwähnten Befreiungen von Pächtern sind seit 1851 weggefallen.

An dem auf Seite 13 geschilderten Verfahren der Ermittlung des Renteneinkommens ist bis jetzt mit Erfolg festgehalten worden. Seit 1851 findet die Anzeige von Veränderungen solcher Einnahmen halbjährlich statt (früher nur alle 3 Jahre)¹⁾. Auch ist seitdem der Zinssatz von 3 0/0, welcher für höher ausgeliehene Kapitalien in der Fassion seit 1821 genügte, 1851 auf 4 0/0 und mit Gesetz vom 18. April 1877 (§ 3) auf 5 0/0 festgesetzt worden. Niedriger ausgeliehene Kapitalien sind mit ihrer wirklichen Verzinsung anzugeben. Die Bestimmung, 5 0/0 bei jeder höheren Verzinsung zu fatiren, ist durch die Erhöhung des üblichen Zinsfusses in neuerer Zeit, die Möglichkeit, jetzt auch zu 5 0/0 sicher auszuleihen, und durch die grössere Steuerfähigkeit dieses Einkommens gegenüber dem anderen mit seinem vollen Betrag besteuerten veranlasst worden²⁾. Hierbei sei eines Antrags gedacht, der 1851 im Landtage eingereicht wurde und bezweckte, die Besteuerung der Kapitalisten nach ihren wirklichen Einnahmen herbeizuführen. Er fand keine Annahme, weil eine höhere Verzinsung gewöhnlich mit einer grösseren Unsicherheit der Ausleihung Hand in Hand gehe und der finanzielle Erfolg der gewünschten Maassregel gegenüber den nöthigen Aenderungen des Gesetzes zu unbedeutend sein würde. — Die auf Steuerhinterziehung gesetzte Strafe umfasste von 1840 ab neben den vorenthaltenen Steuern das ganze verschwiegene Einkommen vom Beginn der Verschweigung an³⁾. Seit 1869 ist es in die Hand der Gerichte gelegt, falls die Bestraften sich bei der gesetzlichen Bestrafung um die Hälfte des verschwiegenen Einkommens nicht beruhigen, bis zum vierten Theil herabzugehen⁴⁾. Wenn die Erben die Strafe erlegen müssen, so darf dieselbe nur für die letzten vier Jahre, in welchen der Erblasser die Steuern hinterzogen hat, erhoben werden. Bei Pensionen und Auszügen ist der vierfache Betrag der hinterzogenen Steuern als ausreichende Strafe befunden worden. Die Verjährungsfrist für Steuervergehen, im Jahre 1840 auf 15 Jahre vom Ablauf der Gültigkeit der Fassionen an festgestellt, ist 1869 auf 5 Jahre ermässigt worden. Die s. g. Denun-

1) L.V. 1850/51, Schr. 185. P. 494—503.

2) L.V. 1877/78, Schr. 264.

3) Stichling a. a. O. § 16 S. 23.

4) L.V. 1868, Schr. 272/73, 283. L.V. 1869, Schr. 107. P. 62—68.

ziantenantheile sind 1869 aufgehoben. — Sonst ist über das fassionspflichtige Einkommen nur zu bemerken, dass nach und nach eine Anzahl Steuerbefreiungen beseitigt worden sind (z. B. die der Geistlichen und Lehrer¹⁾), ferner der Sparkasseneinlagen²⁾ von 100 Thlr. aufwärts), und dass die landwirthschaftlichen Auszüge seit 1869 nicht mehr fatirt, sondern abgeschätzt werden³⁾.

Uebrigens ist 1874 im Landtage auch ein Antrag auf „konsequente Durchführung der Selbstfatirung“ (im Anschluss an den S. 19 erwähnten) eingereicht⁴⁾ und der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Diese hat aber zum Bescheid gegeben⁵⁾: eine allgemeine Selbsteinschätzung setze fortgeschrittene politische und sittliche Reife und bei den meisten Pflichtigen auch ordnungsmässige Buchführung voraus. Ohne diese Vorbedingungen würde eine Ueberlastung der wegen ihres feststehenden Einkommens zur ersten Abtheilung steuernden Pflichtigen eintreten. Auch frühere Erfahrungen im Grossherzogthume selbst (S. 9) und der ungünstige Ausgang der zwangsweisen Selbsteinschätzung im Königreich Sachsen mahnten zur Vorsicht. Höchstens sei dies Verfahren auf die aus Privatkassen Besoldeten und Diejenigen auszudehnen, welche in Folge ihrer Buchführung ihr Einkommen kennen, aber immer unter Vorbehalt gründlicher Prüfung. Man dürfe auch nicht die Mehrarbeit unterschätzen, welche den ohnehin sehr beschäftigten Steuervertheilern alsdann überbürdet werden müsste. Die Regierung lehne aber um so mehr jenes Verlangen ab, als ja die freiwillige Selbsteinschätzung von Anbeginn an Jedem erlaubt sei.

Die Bestimmung, dass die Schulden — ausser bei den Geldinstituten⁶⁾ — bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt werden dürfen (S. 12), hat dem Landtage zu manchem Redeturnier Anlass gegeben.

Niemand hat je daran gezweifelt, dass diese Vorschrift dem obersten Grundsätze der Einkommensteuer, nur das wirkliche Einkommen zu treffen, schnurstracks zuwiderläuft; aber die Ausführbarkeit des Gegentheils ist stets sehr verschieden beurtheilt worden. Bei den Berathungen über die Einkommensteuer in den Jahren 1851 und

1) Hingegen werden seit 1869 bei allen Beamten die gesetzlich vorgeschriebenen Pensions-, Wittwen- und Waisenkassenbeiträge berücksichtigt.

2) L.V. 1850|51, Schr. 185. P. 436.

3) L.V. 1869, Schr. 106.

4) L.V. 1874, Schr. 343.

5) L.V. 1877|78, Schr. 250|52.

6) L.V. 1850|51, P. 557.

1869¹⁾ wurde die Nichtbeachtung der Schulden zwar angefochten, es verblieb jedoch dabei, da die Landtagsmehrheit hierüber mit der Regierung einig war. Die Anschauungen, welche damals über den Gegenstand ausgetauscht wurden, kommen denjenigen sehr nahe, welche in den vorjährigen Verhandlungen vernommen worden sind. Die Gegenströmung ist nämlich inzwischen mächtiger geworden und hat die gesetzgebenden Organe wiederholt mit der Sache beschäftigt, ohne dass jedoch bisher eine Aenderung erwirkt worden wäre. In zwei verschiedenen Anträgen wurde 1874²⁾ von 19 Landtagsmitgliedern (also der Mehrheit) an die Regierung das Gesuch gerichtet, die Abkürzung des einzuschätzenden Grundeinkommens um die Zinsen der Grundschulden herbeizuführen. Die Antwort lautete abschlägig. In dem (schon auf S. 19 angezogenen) Dekret wurde bemerkt³⁾, dass der Abzug der Zinsen für Hypothekschulden allein ungerecht, die Erweiterung der Vergünstigung aber auf die anderen Schulden unthunlich sei, weil den Handel- und Gewerbetreibenden an einer eingehenden Untersuchung ihrer Kreditverhältnisse nichts gelegen sein könne. Ferner würde die Maassregel nur den kreditfähigen Wohlhabenden zu Gute kommen, während die ärmeren Klassen durch die, übrigens gar nicht berechenbaren, Steuerausfälle noch mehr bedrückt werden müssten. Weiter setze sie die Einschätzung des Gesamteinkommens voraus, während im Grossherzogthum das Einkommen nach seinem Ursprung verschieden eingeschätzt werde. Das letztere Verfahren biete aber eine weit bessere Gewähr für die richtige Ermittlung als jenes, dessen Annahme viel schlimmere Unbilligkeiten nach sich ziehen müsse als die Nichtbeachtung der Schulden veranlasse. Weitere Erklärungen gab der Regierungskommissar in der Sitzung des Landtags am 2. März v. Js. ab, als die (auf S. 20 erwähnten) Petitionen von landwirthschaftlichen Vereinen wegen Ueberbürdung des Grundbesitzes verhandelt wurden⁴⁾: Man dürfe annehmen, dass die Steuervertheiler schon jetzt zu allgemeiner Berücksichtigung der Schulden da, wo die Leistungsfähigkeit durch sie wesentlich gemindert wird, geneigt sind. Hingegen würde der Abzug der Schuldzinsen eine gründlichere Prüfung der Einschätzungen nöthig machen. Die Folge davon würde eine Vermehrung der Beamten, eine Mehrbelastung der Staatskasse und eine empfindliche Belästigung der Pflichtigen sein. Sodann: es genüge nicht, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nur in dieser

1) L.V. 1850|51, P. 525—531. LV. 1869, P. 78—88.

2) L.V. 1874, Schr. 147, 343, 931.

3) L.V. 1877|78, 253—256.

4) L.V. 1877|78, Schr. 767—769, P. 921—954.

Richtung durchzuführen, die Erleichterung der ärmeren Klassen sei viel nöthiger. Zu solchen durchgreifenden Veränderungen sei indessen eine günstigere Finanzlage abzuwarten. Von mehreren Seiten wurde auch darauf hingewiesen, dass das Ortsquotensystem bei der Rücksichtnahme auf Verschuldung entweder ganz aufzugeben oder doch nur mit grossen Schwierigkeiten festzuhalten sei¹⁾. Der Landtag beschloss mit 23 gegen 8 Stimmen den Antrag: „Grossherzogliche Staatsregierung wolle eine Reform der Steuergesetzgebung des Grossherzogthums nach der Richtung hin eintreten zu lassen gnädigst befehlen, dass sowohl der Betrag der „Grundsteuer“ — sogenannte alte Landsteuer — als die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Zinsen von Schuldkapitalien bei der Fatirung und Einschätzung der Einkommensteuerkapitale geeignete Berücksichtigung finden.“ Was die Grundsteuer anlangt, so hatte die Minderheit eingewendet, dass sich so kleine Beträge von den summarischen Einschätzungssummen gar nicht abziehen liessen, worauf die Redner der Mehrheit erwiderten, es komme ihnen nicht auf die finanzielle Seite des Antrags, sondern darauf an, die Mängel des Gesetzes aufzudecken. —

Ebenso haben nicht über die parlamentarische Erörterung hinausgeführt die Angriffe, welche auf die Grundsätze, nach denen die Vertheilung der Einkommensteuer vor sich geht — proportionale Besteuerung und s. g. Ortsquotensystem —, öfters unternommen sind.

Die Gesetzgeber von 1821 hatten die Leistungsfähigkeit der Pflichten als Maassstab für die Steuer anerkannt, jedoch gemeint, dass derselben durch die gleichmässige Heranziehung alles Einkommens genügend Rechnung getragen würde. Bereits 1851 liess sich im Landtag der Wunsch vernehmen, die ärmeren Klassen durch die Freilassung des nothwendigen Lebensunterhaltes und die Einführung eines nach oben steigenden Steuersatzes zu entlasten. Man behielt sich aus mehreren Gründen die Verwirklichung des Gedankens für eine günstigere Zeit vor²⁾. Die Angelegenheit ruhte, bis 1874 (in enger Verbindung mit den S. 19, 26, 27 genannten) ein Antrag auf „Umwandlung der beizubehaltenden allgemeinen direkten Steuer vom Einkommen aus den verschiedenen Erwerbsquellen in ein progressives Besteuerungssystem“ eingereicht wurde. Die Regierung antwortete am 17. Januar 1877³⁾: sie selbst wünsche, den ärmeren Klassen den Steuerdruck

1) Auch der Mangel an Unterlagen für Beurtheilung des finanziellen Ergebnisses kam zur Sprache. — Im J. 1826 betragen die hypothekarischen Schulden 7,600,000 Thlr. L.V. 1826, Schr. 5.

2) L.V. 1850|51, Schr. 251|52.

3) L.V. 1877|78, Schr. 256—262.

erleichtern zu können, um einer Auswanderung nach den angrenzenden Staaten, die in dieser Richtung bereits vorgegangen seien, zuvorzukommen. Nun müsse aber die Abstufung des Steuersatzes nach Maass und Grenze den nachbarlichen Steuersystemen angepasst werden, um nicht den Bemittelteren die Ansiedelung im Grossherzogthum zu vermeiden. Die Progression würde daher mit einem Satze von 4 % höchstens und bei einem Einkommen von 4000 M. abzuschliessen sein. Andererseits sei schon der gegenwärtige proportionale Steuersatz ein hoher und 50,98 % der Einkommensteuer-Erträge den Einkommen unter 1000 M. zugehörig, so dass schon eine sehr mässige Abstufung Ausfälle verursachen würde, die um so mehr zu meiden seien, als die Steuer für die Deckung der Staatsbedürfnisse aufkommen müsse. Sodann erfordere die Progression, den jetzigen Einrichtungen entgegen, die Einschreibung des Gesamteinkommens jedes Pflchtigen und die Aufgabe des Ortsquotensystems. Nach alledem müsse sich die Regierung für jetzt begnügen, den Einkommenstufen bis 300 M. während der künftigen Steuerperiode (1878/80) den vierten Theil der Steuern im Betrage von rund 100,000 M. zu erlassen. Weitere Schritte nach dieser Richtung hin wurden zugleich in Aussicht gestellt. Der Landtag lehnte indess am 14. April 1877 die Vorlage gegen 4 Stimmen ab¹⁾. Nicht als ob er die Progressivbesteuerung überhaupt verworfen hätte; er fand vielmehr den Vorschlag ungenügend, weil die Klassen bis 300 M. der Erleichterung weniger bedürften als die nächstfolgenden, er beanstandete auch, dass das Recht von der jedesmaligen Bewilligung des Landtags abhängig und nicht ein dauerndes sein sollte, und äusserte die Befürchtung, dass die Betroffenen alsdann sorgfältiger eingeschätzt werden würden. Daher gab er einer allgemeinen Herabsetzung des Steuersatzes (um $\frac{1}{10}$ Pf. von der Mark) den Vorzug. Die wenigen Vertheidiger der Vorlage lobten hingegen die mässigen Grenzen der angebotenen Vergünstigung, weil diese dann um so regelmässiger wiederkehren könne. Ein weiterer Vorzug der Maassregel bestehe darin, dass sie zunächst nur als Versuch vorgeschlagen sei. Gerade zu den Klassen bis 300 M. gehörten eine sehr grosse Zahl weiblicher Arbeiter sowie die nicht mehr ganz arbeitsfähigen Männer. Die genauere Ermittlung des Einkommens jener Klassen ferner würde als Antrieb für die richtigere Einschätzung auch der anderen nur willkommen sein und die Mittel für eine durchgreifende Erleichterung der ärmeren Klassen beschaffen helfen. Die unrichtige Einschätzung sei überhaupt ein verwerflicher Ersatz für die Progression, zumal sie

1) L.V. 1877|78, P. 642—670, vgl. 514.

das zu fatirende Einkommen sehr beeinträchtigte. Die allgemeine Minderung der Steuer komme wesentlich den Besitzenden zu Gute. Gegen die Landtagsmehrheit wurde der Vorwurf erhoben, dass sie Interessenpolitik treibe. Unleugbar ist auf das Abstimmungsergebniss nicht ohne Einfluss die Verstimmung geblieben, welche die Zurückweisung der öfters erwähnten Anträge auf durchgreifende Aenderung der Steuerverfassung und namentlich auf die Erleichterung des Grundbesitzes hervorgerufen hatte.

Am häufigsten ist um die Quoteneinrichtung (s. S. 16) gekämpft worden. Zuerst nur als Nothbehelf angesehen, hat sie sich doch dauernden Bestand verschafft. Die von vornherein befürchtete Ungleichheit der Pfennigzahl, welche bald dem abweichenden Urtheil der Steuervertheiler bald absichtlich niedriger Schätzung zugeschrieben worden ist, die jedoch keinesfalls ganz vermieden werden kann, musste bald die Meinung erwecken, als ob die Gemeinden ungleich belastet wären. In der ersten Zeit zwar verhalten die darüber erhobenen Klagen, da der Handels- und Gewerbsstand durch die Steuerermässigung und den Uebergang des Einschätzens auf Vertrauensmänner aus seiner Mitte 1823 sehr erleichtert worden war. Jedoch trug der Landtag schon 1826 auf strenge Prüfung der Einschätzungen durch das Staatsministerium selbst an¹⁾. Die Beschwerden über die Einrichtung, gemischt mit denen der Fatirenden über unrichtige Einschätzung Dritter, kehrten regelmässig wieder²⁾. Alle Plänkeleien hierüber im Landtage hier anzuführen, würde zwecklos sein; genug, es kam 1851 zu einem förmlichen Aufhebungsbeschlusse³⁾. Auf das Drängen der Regierung nahm jedoch der Landtag denselben zurück und erklärte die vorläufige Beibehaltung der Ortsquoten mit Bezug auf die neue Art der Grundeinkommenbesteuerung (S. 22) für wünschenswerth, da nur auf diese Weise einer Benachtheiligung der nichtgrundbesitzenden Pflichtigen vorgebeugt und der Staatskasse Sicherheit gewährt würde. Eine 1867 mit 1120 Unterschriften eingereichte Petition⁴⁾ fand in dem Ortsquotensystem eine „gesetzliche Handhabe, mittels deren eine annähernd richtige gleichmässige Belastung aller Steuerpflichtigen sich erzielen lasse“, tadelte jedoch die durchaus mangelhafte Ausführung der auf den 2. Theil der Ortsquoten bezüglichen Vorschriften. Während hinsichtlich des Grundeinkommens den Behörden

1) L.V. 1826, P. 276—280, 289.

2) L.V. 1832|33, P. 271—281, 286|87, 667|68, 673—676, vgl. L.V. 1829.

3) L.V. 1850|51, P. 445—474, 1179—1187, Schr. 249—251, 468.

4) L.V. 1869, Schr. 98|99.

schon Material genug zur Verfügung stände, um eine richtigere Besteuerung herbeiführen zu können, müsste bei Ermittlung des Gewerbs- und Geschäftseinkommens „der zeitherige Weg der Quotenberechnung auf dem Grunde der in den letztvorvergangenen Jahren gesammelten Durchschnittsergebnisse der Abschätzungen“ verlassen werden. Schliesslich wurde eine Skala für die Berufsklassen und die Ernennung der Steuervertheiler zur Hälfte aus Fassionspflichtigen vorgeschlagen. Wie jene Petenten, so hat auch die Regierung jederzeit betont, dass die Quoteneinrichtung nur zum kleinsten Theile an den hervorgetretenen Mängeln schuld sei, dass vielmehr bei ihrer Aufhebung die Neigung der Steuervertheiler, niedrig zu schätzen, wegen der alsdann unmittelbaren Erleichterung noch zunehmen würde, während jetzt etwaige Berichtigungen der Quoten wenigstens einige Jahre von Einfluss seien. Ferner ist der Regierung, welche wiederholt in der Angelegenheit die nachgeordneten Steuerbehörden gutachtlich vernahm, die Quoteneinrichtung auch deshalb unentbehrlich erschienen, weil das fassionspflichtige Einkommen durch diese Beschränkung der Steuervertheiler vor schwerem Nachtheil bewahrt und auch die Besteuerung der Pflichtigen 2. Th. der Quoten in den verschiedenen Orten gleichmässiger bleibe. Während auf der falschen Angabe des anzumeldenden Einkommens strenge Strafen stehen, fehle ein solcher Druck auf die Steuervertheiler durchaus. Keiner Instanz stehe ein unmittelbarer Einfluss auf die Arbeiten Jener zu, nachdem seit 1851 die Steuerbehörden nur noch bei offenbaren Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen selbstthätig die Einschätzungen abändern können. Der quotenlosen Erhebung der Steuer würde auch der Nachtheil eines schleppenden Geschäftsganges anhaften. Die Quoteneinrichtung habe sich im Volke eingelebt und werde als solche leichter ertragen als eine neue, wenn überhaupt eine tauglichere gefunden werden könne. Diese Gründe hat die Regierung auch gegenüber dem 1874 eingereichten Antrage der 13 Abgeordneten auf Wegfall der Einrichtung¹⁾ vertreten.

Auf der anderen Seite ist die Regierung stets bestrebt gewesen, die Quellen der Unzufriedenheit zu verstopfen und besonders die Machtvollkommenheit der Steuervertheiler mit geeigneten Schranken zu umgeben. Bei der Umarbeitung des Einkommensteuergesetzes in den Jahren 1851 und 1869²⁾ haben die Verbesserungen nach dieser Richtung hin eine hervorragende Stelle eingenommen. Wir werden dersel-

1) L.V. 1874, Schr. 343; 1877|78, Schr. 247—249.

2) L.V. 1850|51, Schr. 180, 189, 191|93, 259. Pr. 448, 544|45, 510—518, 1189.

ben bei der nachfolgenden Uebersicht des Geschäftsganges bei der Veranlagung der Steuer näher gedenken.

Nachdem durch die Amtsvorstände Verzeichnisse der Steuerpflichtigen und des Grundeigenthums bis spätestens 8. Januar aufgestellt sind, beginnen die Steuervertheiler das Einschätzungsgeschäft. Auf die künftige Höhe der Steuer ist dabei keinerlei Rücksicht zu nehmen, wie man aus der Benennung „Steuervertheiler“ schliessen könnte. Die Zusammensetzung der Steuervertheiler ist im Laufe der Zeit eine andere geworden. Die Ortsvorstände schlagen sie in doppelter Anzahl den Rechnungsämtern zur Wahl vor (seit 1851). In den kleineren Orten sind mindestens 5 (bis 1869: 7) zu wählen. Die Zahl steigt in den Städten über 10000 E. bis 24. Darunter müssen sich in den Landgemeinden der Bürgermeister und 1 Feldgeschworener (bis 1869: 2, s. S. 22), in den Stadtgemeinden die Bezirksvorsteher und mindestens 2 Feldgeschworene befinden. Von 1869 ab sind die Rechnungsämter auch verpflichtet, die Steuervertheiler durch Pflichtige ersten Theils der Ortsquoten zu verstärken. Jedoch darf ihre Zahl nicht ein Drittel der Gesamtzahl übersteigen; es müssen mindestens 2 sein. Durch die Maassregel wird bezweckt, die unrichtige Einschätzung von vornherein zu verhüten. Die Arbeiten der Steuervertheiler werden durch die Rechnungsämter (vor 1851 die Justizämter) und die Steuerlokalkommissionen (diese in den 6 grösseren Städten) beaufsichtigt. Während bis 1851 die Einschätzungen kassirt und neue angeordnet werden konnten, sind nun die Steuerbehörden nur befugt, offenbare Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen selbstthätig zu berichtigen. Sodann sind seit 1852 die Listen 2 Tage lang öffentlich auszulegen, um Jedem Gelegenheit zu geben, die Einschätzung Anderer zu prüfen. Auch diese Einrichtung soll der unbeschränkten Einschätzung der Steuervertheiler zum Gegengewicht dienen. Wer glaubt, dass das Einkommen Anderer zu gering veranschlagt ist, kann sich innerhalb 5 Tagen bei der Reklamationskommission beschweren. Diese besteht aus dem Rechnungsbeamten als Vorsitzenden in den 6 grössten Städten aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter und 4 vom Bezirksausschuss gewählten Beisitzenden, unter diesen ein Fatirender. Nach Erledigung der Beschwerden werden die Listen abermals 5 Tage lang offengelegt, damit Jeder seine eigene Abschätzung erfahren kann. Beschwerden über diese sind darauf binnen 5 Tagen bei der erwähnten Kommission anzubringen (bis 1851 entschied hierüber ausschliess-

lich die Behörde, von 1851 bis 1869 wurden nur 2 Mitglieder des Bezirksausschusses herangezogen). Beruhigt sich der Reklamant nicht bei ihrem Bescheide, so wird ihm eine Frist von 10 Tagen gewährt, um Berufung an das Staatsministerium einzulegen, das dann endgültig entscheidet. Alle Veranlagungsarbeiten müssen bis 31. März beendet sein. Die Rechnungsämter haben schliesslich für die beiden Abtheilungen zweiten Theils der Quoten die von der Mark zu erhebenden Pfennige zu berechnen und aus den verschiedenen Rollen die Steuerbeträge jedes Pflichtigen zusammenzustellen. — Uebrigens lässt das Ministerium durch Revisionskommissarien von Zeit zu Zeit die Arbeiten der Steuervertheiler prüfen und behält sich vor, bei namhafter Steigerung des Einkommens auch während der Finanzperioden die Ortsquoten zu erhöhen, umgekehrt aber auch zu mindern, wenn das Einkommen nachweislich zurückgeht. Die Thätigkeit der Kommissarien ist öfters eine erfolgreiche genannt worden. Zur Erzielung richtigerer Einschätzungen war im Jahre 1869 von der Regierung dem Landtage proponirt worden für jeden Rechnungsamtsbezirk eine Prüfungskommission einzusetzen, welcher neben der Beschlussfassung über alle Reklamationen auch das Recht zu übertragen wäre, die Schätzungsergebnisse des ganzen Bezirkes zu vergleichen und zu berichtigen. Der Landtag erkannte zwar an, dass das Gesetz insofern eine Lücke habe, als das Mittelglied zwischen den Revisionskommissarien, denen die Ausgleichung im ganzen Lande obliege, und den auf ihren Ort beschränkten Steuervertheilern fehle; aber er meinte, dass eine solche Kommission von 5 Männern unmöglich 20—40 Gemeinden in ihren einzelnen Gliedern beurtheilen könne; es würden desshalb nur offenbare Ungleichheiten beseitigt werden oder eine klassenweise Besteuerung entstehen. Der nicht unbedeutende Einfluss, den die Regierung schon jetzt durch die Kommissarien und die Zusammensetzung der Steuervertheiler ausübe, würde bei jener Einrichtung noch zunehmen und dann ein gehässiger werden, wogegen die Steuervertheiler bedeutungslos würden. Daher zog er vor, sich mit der Regierung dahin zu einigen, den bisherigen Reklamationskommissionen nach wie vor die Aburtheilung der Beschwerden über falsche Einschätzung Dritter (s. oben) zu übertragen, weil hierbei die Prüfung der Schätzungslisten auf die Pflichtigen selbst beschränkt blieb. Die Regierung erklärte jedoch ausdrücklich, dass eine Ausgleichung der Quoten innerhalb der Amtsbezirke dadurch nicht ermöglicht werde.

Wir haben damit die Darstellung des Entwicklungsganges der weimarischen Steuerverfassung im Einzelnen beendet. Bevor wir in

die kritische Erörterung ihrer Grundlagen eintreten, wolle der Leser mit uns noch einmal die wichtigsten Vorkommnisse dem Auge vorüberziehen lassen und der damit verbundenen Zusammenstellung der diesem System eigenthümlichen Merkmale Beachtung schenken.

Abschnitt VII.

Rückschau.

Die Freiheitskämpfe in den Jahren 1813—15 brachten dem Lande ebensoviele Steuerverfassungen als Gebiete zu. Die Vertheilung der Steuern war deshalb überaus ungleich, die Erhebung kostspielig; namentlich war der Grundbesitz sehr hoch belastet. Eine eingreifende Aenderung des Steuerwesens wurde zur unabweislichen Nothwendigkeit durch die ungünstige Finanzlage des Grossherzogthums. Die alte Grundbesteuerung mochte man nicht ganz beseitigen, weil der Grundbesitz seit uralten Zeiten vorwiegend die Steuerlasten getragen hatte und weil man annahm, dass die Steuern, deren Umlegung seit lange dieselbe geblieben, längst auf den Grundstücken bei deren Besitzwechsel kapitalisirt haften geblieben waren und den derzeitigen Inhabern mit der Befreiung ein gegen die übrigen Steuerpflichtigen nicht zu rechtfertigendes Geschenk gemacht worden wäre. Sie wurde deshalb fast bis zur Hälfte beibehalten, zugleich aber dergestalt ausgeglichen, dass die Grundsteuerquoten der 12 Landestheile nach den Ergebnissen der Probefurenbonitirungen neu berechnet wurden. Daher kam den Landestheilen die allgemeine Herabsetzung verschieden zu Statten. Die Umlegung auf die einzelnen Grundstücke blieb dabei unberührt; man erklärte sogar die Steuer 1821 für eine unveränderliche Last. Diese musste auch der früher steuerfreie Grundbesitz mit übernehmen; er wurde jedoch mit dem 20-fachen Betrage für die Aufgabe seines Vorrechtes entschädigt. Die Grundlast scheint in der ersten Zeit nach ihrer Feststellung ohne grössere Unzufriedenheit ertragen worden zu sein; war ja doch die Grundbesteuerung im Ganzen eine erheblich geringere geworden! In neuerer Zeit wurde sie heftig angefeindet, weil die Vorausbelastung des Grundbesitzes ein Unrecht wäre, zumal seine äussere Lage jetzt ungünstiger sei als je. In der vorjährigen Landtagssession liessen verschiedene Redner durchblicken, dass ihnen eine Aufhebung oder wenigstens Ermässigung der Steuer nöthig erscheine. Die Regierung hat diese Angriffe stets als unbegründet zurückgewiesen,

insbesondere weil die Steuer den Grundstücken aufliege und nicht das Einkommen ihrer Besitzer schmälere.

An die Stelle der ausscheidenden Grundsteuersummen und zahlreichen persönlichen Abgaben trat durch das Gesetz vom 29. April 1821 eine einzige allgemeine direkte Steuer, die Einkommensteuer, welche den leitenden Grundsätzen nach durch die neuen Einkommensteuergesetze vom $\frac{19. \text{März } 1851}{19. \text{März } 1869}$ und die diese erläuternden Verordnungen vom $\frac{19. \text{Nov. } 1851}{19. \text{Nov. } 1869}$ unangetastet geblieben ist. Sie muss, soweit die übrigen Einnahmen nicht ausreichen, die Staatsausgaben unbedingt decken und ist daher für jede Budgetperiode in veränderlichem Betrage auszuschreiben. Sie trifft das Einkommen proportional, denn so glaubte man 1821 die verschiedene Leistungsfähigkeit der Pflchtigen am Besten zu beachten. Es soll das wirkliche Einkommen besteuert werden; daher ist, wenigstens seit 1851, von Steuerklassen keine Rede, und auch die Verwendung der Einnahmen bleibt ausser Acht. Eine Abweichung von jenem Grundsatz bietet nur die Nichtberücksichtigung der Schulden, die 1821 für unausführbar gehalten wurde. Der Landtag hat neuerdings gebeten, diese Ausnahmebestimmung zu beseitigen. Der Wunsch, jede Einkommensart nach der ihr angemessensten Weise zu ermitteln, veranlasste von vornherein eine sorgfältige Auseinanderhaltung der mannigfachen Erwerbsquellen. Das Grundeinkommen zog man zunächst durch einen Zuschlag zur Grundlast heran, bis 1851 die jährlich wiederkehrende Einschätzung an die Stelle jenes Nothbehelfs trat. Dadurch wurden zweierlei Schwierigkeiten gehoben: 1) diejenigen, welche die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen dem Grundvermögen und den anderen Klassen bei jeder Steuerbewilligung gehabt hatte und die nur durch Vergleich beizulegen gewesen waren; 2) wurde die anfangs beabsichtigte umständliche und kostspielige Reinertragsschätzung der einzelnen Grundstücke überflüssig. Die Ermittlung des Renteneinkommens wurde auf Selbstangabe gestützt, die insofern eine geheime ist, als die Behörden nur Kenntniss von dem Gesamteinkommen erhalten, während die genaue Nachweisung unter Siegel verbleibt. Strenge Strafen sichern gegen Hinterziehungen. Von der schonenden Behandlung dieses Einkommens, die sich 1821 wegen der ausländischen Gesetzgebung nöthig machte, ist man allmählich zurückgekommen. Dieser Gruppe schliessen sich die Beamten, Pensionäre und — bis 1851 — die landwirthschaftlichen Pächter an. Letztere, die früher nach einem feststehenden Theile der Pachtsumme belastet wurden, sind jetzt der Einschätzung unterworfen,

bei dem übrigen (Geschäfts- und Gewerbs-) Einkommen übernahm fürs Erste die Regierung, bzw. ihr Landschafts-Kollegium, selbst die Ermittlung auf Grund einer Skala, welche die Unterbehörden lediglich auszufüllen hatten. Dies Verfahren führte aber solche Unbilligkeiten mit sich, dass schon 1823 der Bürgerschaft unter Aufsicht der Behörden die Einschätzung überlassen wurde. Zur Sicherung des Staatshaushalts wurde die in den einzelnen Orten aufzubringende Steuer nach Maassgabe der früheren Abschätzungen sogleich festgestellt und zwar auf die Dauer der (3jährigen) Budgetperiode. So entstand das Ortsquotensystem, das zwar den Nachtheil hat, dass die Steuer möglichenfalls nach einer verschiedenen Pfennigzahl erhoben wird, das aber doch aus mehreren Gründen bisher unentbehrlich erschienen ist. Auf das fassionspflichtige Einkommen hat die Einrichtung keinen unmittelbaren Einfluss, weil es im ganzen Lande nach dem gleichen Prozentsatz belastet wird. Als solches bildet es einen besonderen Theil der Ortsquoten. Der andere Theil setzt sich zusammen a) aus dem Grundeinkommen¹⁾ und b) aus dem Einkommen, das aus anderen Quellen fliesst, und dessentwillen ursprünglich die Ortsquoten eingerichtet waren. Da das Grundeinkommen eine besondere Abtheilung ausmacht, so kann es sich leicht ereignen, dass in demselben Orte ein dreifach verschiedener Steuersatz erhoben wird. Dieser Uebelstand verliert dadurch an Härte, dass eine grosse Zahl Pflchtiger wegen der Scheidung des Einkommens in zwei oder allen drei Abtheilungen zugleich steuert, er hat aber doch öfters zu Beschwerden Anlass gegeben. Dass die Einschätzung durch die Mitglieder der Gemeinden selbst stattfindet, ist häufig als vorzüglich anerkannt worden. Dagegen hat man die unzulängliche Ausführung der für die Einschätzung gegebenen Vorschriften öfters erwähnt und gerügt, namentlich seitens der Faltenden. Die Regierung ist deshalb von Anbeginn bestrebt gewesen, sich wenigstens eine mittelbare Einwirkung auf das Schätzungsgeschäft zu sichern: Die Wahl der Steuervertheiler geschieht durch die Rechnungsämter nach den Vorschlägen der Ortsvorstände. Hierzu kommen noch eine Anzahl Steuervertheiler, jedoch nicht mehr als ein Drittel der Gesammtheit, welche die Aemter den ihr Einkommen selbst angebenden Pflchtigen entnehmen. Dann das Reklamationsverfahren wegen zu niedriger Einschätzung Anderer mit der vollen Oeffentlichkeit der Listen. Schliesslich die zu einer eingehenden Prüfung der Schätzungsarbeiten ermächtigten Revisionskommissare. Alles das soll

1) Der Werth der persönlichen Thätigkeit wird jedoch bei b) eingestellt.

der erklärlichen Neigung der Steuervertheiler zu niedrigem Einschätzen entgegen wirken. Eine gute Veranlagung ist um so nöthiger, weil die Gemeindesteuern auf dem Fusse der Staatssteuer erhoben werden. Neuerdings (1874) ist von 13 Abgeordneten der Erlass einer neuen Steuerverfassung mit anderen Grundlagen (keine Grundlast, Progression, durchweg Selbsteinschätzung, Wegfall der Ortsquoten, Abzug der Schulden!) begehrt worden. Die Regierung ist jedoch darauf nicht eingegangen. Sie hat diesem weitgreifenden Antrage wie auch früher in solchen Fällen neben der eingehenden Widerlegung im Einzelnen wohl mit Recht entgegengestellt: Kein Steuersystem ohne Mängel! Das weimarische hat sich als ausbildungsfähig erwiesen und die Bürgerschaft sich darin eingelebt! — Solchen Verbesserungen, die sich innerhalb des Rahmens der bisherigen Steuerverfassung anbringen lassen, hat sie sich nie verschlossen. So hat sie vor zwei Jahren zur Erleichterung der ärmeren Klassen dem Landtage vorgeschlagen, den Stufen unter 300 Mark Einkommen einen Erlass von 25% der Steuer, zunächst auf 3 Jahre, zu gewähren, weil sie diese Klassen für zu hoch belastet ansieht. Dem Landtage schien die Erleichterung zu karg bemessen und sie kam deshalb nicht zu Stande.

Die beigefügte Tabelle weist den Umfang der weimarischen Besteuerung seit dem Entstehen der gegenwärtigen Steuerverfassung nach.

| Steuer- Erhebungs- Periode. | Seelen- zahl | Grund- steuer | Einkommensteuer | | | | | Indirekte Steuern. | Steuern insgemein | Staats- einnahmen überhaupt | Auf den Kopf entfielen | | Bemerkungen. | |
|-----------------------------------|-----------------|----------------------|--|---------------------|--|--------------------------------|---|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---|-------------------------|---|--------------------------|
| | | | v. Grundbesitz II. Th. 1. Abth. der Ortsquoten | Zahl der Termine | des fassions- pächigen Ein- kommens. I. Th. der Orts- quoten | | vom übrigen Erwerb II. Th. 2. Abth. der Ortsquoten | | | | vom Thlr. Einkommen wurden erhoben. | an Ein- kommensteuer | | an Steuern insgemein. |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 1822—23 ¹⁾ | 194908 | 160924 | 81469 | 4 $\frac{1}{2}$ | 184 | 117 | 10 | 143585 | 570094 $\frac{3}{4}$ | 600887 | 1,4 | 2,9 | Die Ziffern sind nach der bis 1874 gültigen Thalerwährung berechnet. — Die Gewerbesteuer der Ausländer und die Reinertragsabgabe der Thür. Eisenbahn ist in die Einkommensteuerbeträge nicht aufgenommen. — Um Missverständnissen vorzubeugen, sei wiederholt, dass die Grundeinkommensteuer erst seit 1851 dem 2. Theil der Ortsquoten angehört. — Seit 1851 sind auch die Einnahmen aus dem Kammervermögen in den ordnungsmässigen Staatshaushalt eingestellt; daher die höhere Ziffer. — | |
| 1824—26 | 208818 | 161925 | 101203 | 5 | 130 | 816 $\frac{1}{4}$ | 10 | 191080 | 585024 | 596015 | 1,1 | 2,8 | | |
| 1827—29 | | 160568 $\frac{5}{8}$ | 80601 | 4 | 126 | 000 | 10 | 198466 | 567335 $\frac{1}{2}$ | 568345 | 0,9 | 2,7 | | |
| 1830—32 | | 160816 | 80774 | 4 | 125 | 224 $\frac{1}{8}$ | 10 | 189927 | 558741 | 559595 | 0,9 | 2,7 | | |
| 1833—35 | 238672 | 161569 | 81995 $\frac{1}{2}$ | 4 | 125 | 109 $\frac{1}{8}$ | 10 | 189680 $\frac{1}{5}$ | 557954 | 692340 | 0,9 | 2,3 | | |
| 1851—53 | 262524 | 165348 $\frac{3}{8}$ | 156812 $\frac{1}{4}$ | — | 202 | 775 | 14 $\frac{1}{4}$ | 378670 | 903706 | 1536528 | 1,37 | 3,44 | | |
| 1866—68 | 282856 | 169000 | 94800 | — | 55900 | 114700 | 8 | 437950 | 879350 | 1730131 | 0,94 | 3,11 | | |
| 1869—71 | 286183 | 169700 | 145400 | — | 95100 | 184500 | 12 | 255850 | 871040 | 1859500 | 1,50 | 3,05 | | |
| 1872—74 | | 170900 | 153100 | — | 105500 | 249800 | 12 | 254680 | 959055 | 1959405 | 1,80 | 3,35 | | |
| 1875—77 | 292933 Mk. | 172450 517350 | 166666 $\frac{3}{8}$ 500000 | — | 140000 420000 | 283333 $\frac{3}{8}$ 850000 | 12 $\frac{1}{4}$ 0,10,2 | 283645 850935 | 1081170 3243510 | 2106656 $\frac{3}{8}$ 6319970 | 2,00 | 3,70 | | |
| 1878—80 | | 173800 Mk. 521400 | 153800 461400 | — | 134700 404100 | 283700 851100 | 10 $\frac{1}{5}$ 0,09 | 346343 $\frac{1}{8}$ 1039030 | 1115926 $\frac{3}{8}$ 3347780 | 2255601 $\frac{3}{8}$ 6766805 | 1,95 | 3,80 | | |

1) Der Etat (R. B. 1821, 463/5) giebt grössere Beträge an, als die hier benannten. Bei letzteren ist die alte Gewerbesteuerung des Grundeigenthums ausgeschieden.

Die Einstellungen für die Jahre bis 1835 verstehen sich im Konventions-Zwanziggulden-Fuss (36 Thaler Konv. = 37 Thaler im 30 Thalerfuss).

Kritischer Theil.

Die Grundsteuer.

Vor einigen Jahren ist in der ländlichen Bevölkerung Nord- und Mitteldeutschlands eine Bewegung entstanden, deren Ziel ist, die seit Jahrhunderten in den meisten deutschen Staaten bestehende Vorausbelastung des Grundeigenthums gegenüber den anderen Erwerbsklassen, soweit sie sich in den eigentlichen Grundsteuern darstellt, aufzuheben oder doch zu ermässigen. Der Erfolg, welchen sich diese Bestrebungen bei den Betheiligten verschafft haben, wird namentlich dem Umstande zuzuschreiben sein, dass die meisten Grundstücke zu sehr hohen Preisen an ihre gegenwärtigen Besitzer verkauft und dass deren Erwartungen wegen der inzwischen gestiegenen Arbeitslöhne und der zunehmenden Beeinflussung der Lebensmittelpreise durch die ausländische Landwirthschaft nicht in dem erhofften Maasse erfüllt worden sind.

Die Bewegung, welche je nach dem besonderen Gepräge der Grundsteuer eines Staates und seiner ganzen Steuereinrichtung, wie sich von selbst versteht, von verschiedenen Angriffspunkten aus geschieht, hat auch im weimarischen Lande, wie wir (S. 19/20) gesehen haben, die Gemüther erregt: mehr als die Hälfte aller landwirthschaftlichen Vereine sind um Beseitigung der Grundsteuer beim Landtage eingekommen, und in dessen Mitte selbst ist eine grössere Anzahl Abgeordneter für jenes Verlangen eingetreten.

Die Vorwürfe, die man der Grundsteuer macht, sind im Wesentlichen folgende: 1) sie verursache als Ertragssteuer eine doppelte Belastung des Grundbesitzes, dessen Einkommen bereits durch die Einkommensteuer getroffen sei; 2) sie sei zu ungleich vertheilt.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist im Grossherzoglichen Dekret vom 17. Jan. 1877 (s. S. 19 dieser Schr.) und in dem Buche: Steuerreform im Grossherzogthum Sachsen-Weimar (von einem Freunde des Landes. Weimar, 1876) bereits eingehend dargelegt worden, dass

die Grundsteuer in Folge ihrer Unveränderlichkeit das Wesen einer Reallast angenommen hat, dass sie thatsächlich gar nicht die gegenwärtigen Grundbesitzer belastet, sondern längst in den Kaufpreisen der Grundstücke ausgeglichen worden ist. Wir glauben um so mehr uns dieser Auffassung anschliessen zu müssen, als sie von den 1817 bis 1821 versammelten Ständen (nur Grundeigenthümern) bei der Berathung über das neu zu regelnde Grundsteuerwesen getheilt worden ist¹⁾. Sie behielten einen Theil

1) Auch in wissenschaftlichen Kreisen ist darüber nur eine Stimme, dass eine Grundsteuer, die lange unverändert geblieben ist, auf die früheren Eigenthümer abgewälzt worden ist und die Eigenschaft einer eigentlichen Steuer, die sich an die Personen hält, abgestreift hat. Wir berufen uns auf Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 110. Koppe, Betrachtungen über die Grundsteuer. Berlin 1849, S. IV. Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preussen. Berlin 1855, S. 84, 86 ff. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1860, 4. Ausg. II, §. 311 ff. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865, S. 258—260. v. Hoek, die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863, S. 107. Eisenhart, Kunst der Besteuerung. Berlin 1868, S. 44. Conrad, in Hildebrand's Jahrbüchern für Nat. Oek. und Statistik. 21. Bd., S. 228—231. Kretzschmar, Die direkten Steuern in Sachsen. Ein Beitrag zur Verständigung und zur Widerlegung der Anträge auf Abschaffung der Grundsteuer. Dresden, 1869, S. 32, 44. Schulze-Hausdorf, Das Buch von der sächsischen Grundsteuer. 3 Hefte. Dresden 1870, I, S. 30, 49, II 18, III 30. Auch der Verein für Sozialpolitik hat sich in seiner Versammlung am 10. Oktober 1875 auf Antrag der Referenten Gensel und Held (S. 23 ff. und S. 35 der Verhandlungen) dafür ausgesprochen, dass „da, wo Steuern auf unbewegliches Vermögen seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragsteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden haben, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig sei, weil sie ein ungerochtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schliessen würde“ (S. 69; vgl. die Rede Neumann's S. 48). Von Ausländern nennen wir Poussiègue, Des repartitions de la contribution foncier et du catastre 1817, p. 136/7, bei Kries a. a. O. S. 42. Auch v. Patow, Die Grundsteuerregulirung im preussischen Staate. Berlin 1850, giebt trotz seines Widerspruches gegen die Auffassung der alten Grundsteuer als einer „Rente“ zu, dass die Grundsteuer mehr Einfluss auf die Minderung des Kapitalwerthes hat, als andere Steuern. S. 58.

Wir erwähnen noch, dass von Einigen behauptet wird, dass auch der Werth der Gewerbe und Kapitalien durch die Besteuerung herabgedrückt würde; so Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre 1822. Erlangen, 3. Bd., S. 203—5. Wülffing, Die Nothwendigkeit der Grundsteuerausgleichung im preussischen Staate, historisch, statistisch und kritisch nachgewiesen. Potsdam 1849, S. 27. Diese Ansicht ist unbegründet. Einmal trifft eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbeverdienste und von der Kapitalrente nur das Einkommen der Pflchtigen und verringert nicht den Werth seines Vermögens. Rau, a. a. O., §. 312 a. Dann aber ist ein Gewerbe nicht so veräusserlich wie Grundeigenthum, und bei der Erbtheilung eines Kapitals fällt es Niemandem ein, einen Abzug der darauf gelegten Steuer zu begehren.

der früheren Grundlast bei, weil sie von der Ueberzeugung durchdrungen waren, dass durch die hohen Steuern eine Entwerthung des Grundvermögens vor sich gegangen war.

Wenn neuerdings im Landtage dagegen eingewendet worden ist, das sei nur in beschränktem Maasse wahr, es falle bei Kaufgeschäften Niemandem ein, ein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, wie viel Steuer auf den Grundstücken ruhe, so mag das in Sachsen-Weimar so bewandt sein; denn in der That beträgt dort die Steuer auf den weimarischen Acker jeder Kulturart (mit Ausschluss der Forsten) durchschnittlich nicht über 50 Pfg.¹⁾, was bei einem Zinsfusse von 5 $\frac{0}{10}$ einem Kapitale von 10 Mark entsprechen würde, während der durchschnittliche Kaufwerth eines Ackers jeder Kulturart (mit Ausschluss der Forsten) 1868 360 Mark²⁾ betrug, so dass die kapitalisirte Steuer nur etwa den 36. Theil des Grundvermögens in Anspruch nimmt. Sie tritt deshalb gegen die übrigen Preisbestimmungen (Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Arbeitslöhne, Zinsfuss) sehr zurück, und jener Einwand ist nur geeignet zu zeigen, dass die angebliche Ueberbürdung des Grundbesitzes übertrieben ist. Ein Grund für die Aufhebung der Grundlast kann deshalb hieraus nicht abgeleitet werden, so lange der Staat ihrer bedarf³⁾.

Von den preussischen Agrariern wird gleichfalls die Thatsache, dass unverändert bleibende Grundsteuern wie eine Reallast wirken, nicht in Abrede gestellt (vgl. die Rede M. A. Niendorf's Verhandl. d. Ver. f. Soz. Pol. 1875, S. 39).

1) Das gesammte landwirthschaftl. Kulturland mit Ausschluss der Waldungen beträgt 933748 Acker (Thüringische Statistik II, S. 290); 79,62 $\frac{0}{100}$ der Landesfläche sind steuerpflichtig (S. 130). Die Grundsteuer ist für 1878/80 mit 521400 M. veranschlagt. Auf den Acker steuerpflichtigen Landes entfallen also 70 Pfg. — Nach einer anderen Berechnung beträgt die steuerpflichtige Kulturfäche (mit Ausschluss des Waldbodens) 834807 Acker (S. 135 der Thür. Stat.). Dies würde eine Grundsteuer von 0,62 Mk. auf den Acker ergeben. Bedenkt man, dass der steuerpflichtige Waldboden 170000 Acker umfasst und dass ein bedeutender Theil der Grundsteuer von den Gebäuden erhoben wird, sowie dass der Grundbesitz der Kirchen, Pfarreien und Schulen, sowie der Gesamtuniversität Jena z. Th. steuerbar ist (§. 4 d des Ges. vom 18. März 1869), so erscheint obige Zahl nicht zu niedrig gegriffen.

2) Thür. Statistik II, S. 289/90.

3) Innerhalb der Wissenschaft ist dieser Einwand durch K. Burkart, die Reform der direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern in den Annalen des deutschen Reiches 1874, S. 1754 ff. zur Sprache gekommen. Er empfiehlt zwar die theilweise Beibehaltung der bayrischen Grundsteuer, aber nicht, weil sie das Wesen einer Reallast angenommen habe, denn der Kapitalwerth der Steuer sei gegenüber den anderen weit wichtigeren Preisfaktoren zu unbedeutend, sondern weil ein so zuverlässiger und ausgiebiger Reservefond vorläufig nicht zu entbehren sei und aus

Dagegen ist die Auffassung der Grundsteuer als einer unveränderlichen Last (§. 9 des Gesetzes vom 18. März 1869) insofern nicht folgerichtig durchgeführt, als man urbar gemachte Ländereien, neue Häuser¹⁾, ferner auch solche Liegenschaften, die aus dem steuerfreien Besitz in Privathände übergehen, damit belegt (§. 10). Diese Bestimmung würde wohl zu einer Ertragssteuer passen, wie sie die preussische Grundsteuer ist; in Sachsen-Weimar dagegen, wo durch das Gesetz selbst der Steuer der Stempel einer Reallast aufgedrückt worden ist, dürfte sie keinen Sinn haben, vielmehr den Gegnern der Steuer fortwährend eine Handhabe zu Angriffen auf sie bieten. Denn das lässt sich nicht leugnen, eine Vermögensentnahme ist die Neubelegung eines Grundstücks mit einer unveränderlichen Last.

Der Uebelstand wird deshalb nicht so herb empfunden, weil die Veranlagung nach der Revisions-Instruktion von 1726 geschieht, deren Steuersätze zu den inzwischen so erheblich gestiegenen Reinerträgen der Liegenschaften in sehr günstigem Verhältnisse stehen. Die mangelnde Uebereinstimmung des Gesetzes findet in seiner Entstehungsgeschichte ihre Erklärung. Die Landtage von 1817 und 1819 hatten zwar die höhere Belastung des Grundeigenthums beschlossen, aber nicht daran gedacht, sie für unabänderlich zu erklären. Allerdings war die Thatsache, dass die Grundlasten in den Kaufpreisen ausgeglichen waren, für sie eine wichtige; aber ausdrücklich wurde auch anerkannt, dass die Grundbesitzer durch alte Sitte verpflichtet wären, den grössten Theil der Staatsbedürfnisse aufzubringen, weil sie, wie man sich auch ausdrückte, mit dem Staate am engsten verbunden seien. Die Vorausbelastung sollte also eine Steuer bleiben, und selbst nachdem man sich mit Rücksicht auf die Entschädigung der Rittergüter für ihre Unveränderlichkeit entschieden hatte, sträubte man sich noch gegen ihre Bezeichnung als „unveränderliche Last“²⁾. Die Folge dieses schwankenden Verhaltens war, dass die erwähnte Vorschrift in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer, welche

Grund und Boden das gesichertste Einkommen fiesse. Uebrigens giebt er zu, dass die sofortige Aufhebung der Grundsteuer eine allgemeine Erhöhung des Kapitalwerths der Grundstücke verursachen könne.

1) Wir vermessen in dem Gesetze eine Bestimmung darüber, wie lange die Steuerfreiheit währt, und wie diejenigen Grundstücke behandelt werden, welche aus Privatbesitz in den gesetzlich steuerfreien übergehen.

2) s. I. Th., S. 7.

nicht bloss ihre grundsätzlichen Gegner sondern auch ihre Vertheidiger angefochten haben¹⁾, ist erwiesenermaassen eine der hauptsächlichsten Ursachen, weshalb die alte Grundsteuer 1817/21 als ein „Landzins“ angesehen und z. Th. beibehalten wurde²⁾. Lehrreich in dieser Beziehung ist die Geschichte der englischen landtax von 1692 und der französischen Grundsteuer. Die landtax wurde zu Pitt's Zeit (1798) für ablösbar erklärt, wegen der grossen Ungleichheiten, die sich in Folge der nie geänderten Umlegung und der verschieden entwickelten Ertragsverhältnisse herausgestellt hätten, und weil man annahm, dass sich die Kaufpreise darnach gerichtet hätten³⁾. Aus ähnlichen Gründen ist für die französische Grundsteuer der Maassstab der Vertheilung auf die Departements seit der ersten Revolution (wenn man von der Entlastung einzelner sehr hoch besteuert Gebiete absieht) unverändert geblieben, trotzdem ein neues Grundkataster angefertigt worden ist⁴⁾. Man war der Ansicht, dass das Kataster zur Ausgleichung der Steuer nicht genügen würde; vor Allem aber befürchtete man davon eine Erschütterung der Vermögensverhältnisse der Grundeigenthümer. Die französischen Landwirthe zogen eine feststehende Grundsteuer der veränderlichen vor. Auch in der Literatur ist eine gewisse Unveränderlichkeit der Grundsteuer mehrfach anempfohlen worden⁵⁾. In Sachsen-Weimar nun ist eine Ausebenung der Ungleichheiten schon deswegen nicht statthaft, weil dies mit dem gesetzlich festgestellten Begriff der Grundsteuer als einer „Last“ unvereinbar wäre. Ausserdem wäre ihr Erfolg sehr zweifelhaft, da durch die verschiedene Gestaltung der Ertragsverhältnisse sehr bald neue Ungleichheiten entstehen würden. Davon scheint man sich auch in S. Weimar in weiteren Kreisen überzeugt zu haben; denn so heiss man früher

1) S. I. Th., S. 19.

2) Vgl. die für Jeden, der sich einen raschen Ueberblick über die Entstehung des weim. Steuersystems verschaffen will, lesenswerthe Rede des Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, L. V. 1832/3 Pr. S. 431—452. Dort heisst es auf S. 438: Je unrichtiger die Steuer früher aufgelegt und je öfter solche Steuertheile beim Tausche und Verkaufe oder auch bei Erbtheilungen auf ganz andere Grundstücke gekommen seien, um so mehr (das war die Ansicht der Stände 1821) habe die Steuer den Charakter eines Landzinses angenommen, um so weniger würde es recht und billig sein, sie jetzt von Neuem nach ganz verschiedenen Sätzen umlegen zu wollen.

3) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866, S. 502. Rau, a. a. O. §. 315.

4) Kries, a. a. O. S. 41.

5) Kretzschmar, a. a. O. S. 30. Schulze-Hausdorf a. a. O. I., S. 59.

eine neue Umlegung begehrte, so zieht man jetzt, wenn nun einmal die gänzliche Aufhebung nicht angeht, eine Ermässigung vor.

Man beruft sich dafür auf die Vorgänge in benachbarten Staaten, namentlich im Königreich Sachsen, wo die Grundsteuer-einheit im vorigen Jahre von 9 Pfg. auf 4 Pfg. ermässigt worden ist. Dort liegen aber die Verhältnisse ganz anders¹⁾. Die sächsische Grundsteuer ist 1843 neu vertheilt worden und war seitdem die alleinige Abgabe des Grundbesitzes. Da man sich wegen der Unzu-träglichkeiten, welche die Feststellung des Steuerverhältnisses zwischen dem Grundeigenthum und den übrigen Klassen mit sich führte (ähnlich wie in Sachsen-Weimar bis 1851) und welche die ungleiche Vertheilung der Steuer verdoppelte, genöthigt sah, zum Einkommensteuersystem überzugehen, so war die bisherige Grundsteuer ganz oder theilweise aufzuheben. Man beschritt den letzteren Weg, weil man überzeugt war, dass die Grundsteuer thatsächlich bereits in den Kaufpreisen ausgeglichen wäre. Der beibehaltene Theil der Steuer soll von Zuschlägen frei bleiben. Aehnliche Ursachen haben in Sachsen-Altenburg die Fixirung der Grundsteuer auf $\frac{3}{5}$ ihres Betrages schon einige Jahre früher herbeigeführt. Für diese Herabsetzung sprach der Umstand, dass die Grundsteuer erst 1855 durch ihre Neuregulirung als Steuer ausdrücklich anerkannt worden war²⁾. Auch die preussischen Landwirthe können mit ganz anderem Rechte als die weimarischen eine Ermässigung der Grundsteuer fordern. Denn diese tritt in Preussen als reine Ertragssteuer auf, da sie zeitweilig neu vertheilt werden soll. Die Uebelstände, die ihr als solcher anhaften — namentlich die durch den raschen Wechsel der Ertragsverhältnisse bald entstehenden Ungleichheiten, die Unmöglichkeit, auf zufällige persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die doppelte Belastung des Grundbesitzes durch die Grundsteuer und die Einkommensteuer — werden durch die Höhe der Steuer noch vergrössert. Daher sind auch gewichtige Stimmen für eine Erleichterung des preussischen Grundeigenthums eingetreten³⁾. Vergleicht man unbefangen die weimarischen

1) Vgl. Kretzschmar, Schulze-Hausdorf, Conrad a. a. O. Gensel, Die Steuerreform im Königreich Sachsen, mittgetheilt in Hirth's Annalen, 1874, S. 1375—79.

2) Thüring. Statistik II, S. 32|3. Uebrigens wird in sämtlichen thüringischen Staaten ausser Weimar die Grundsteuer bei Erhebung der Einkommensteuer berücksichtigt. Kein Wunder also, dass die ländliche Bevölkerung Weimar's dadurch erregt worden ist! Vgl. Thüring. Statistik II, S. 27.

3) Unter Anderen Höld (die Einkommensteuer, Finanzwissenschaftliche Studien

Verhältnisse mit denen der genannten Staaten, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob das, was in den letzteren hinsichtlich der Grundbelastung erst jetzt erreicht ist oder erreicht werden soll, in Sachsen-Weimar vor mehr als 50 Jahren schon gewährt worden ist, und man sieht, dass die Herabsetzung und Feststellung (Fixirung) der alten Grundsteuer, welche die Gesetzgeber von 1821 angemessen fanden, nun auch von anderen Staaten durchgeführt wird, nachdem dieselben eine kostspielige Neuregulirung hinter sich haben. Man sollte daher, statt der früheren Gesetzgebung darüber Vorwürfe zu machen, dankbar anerkennen, dass das Land von einem in dieser Hinsicht nutzlosen Unternehmen verschont geblieben ist.

Uebrigens würde eine Ermässigung der Steuer in S. Weimar nur für die nächste Zeit die Landwirthschaft befriedigen. Sobald die Liegenschaften an neue Besitzer übergegangen wären, die in Folge der geringeren Steuer zu höheren Preisen gekauft hätten, würden die Klagen über Steuerdruck von Neuem beginnen, ähnlich wie dies auch nach 1821 der Fall war. Denn schon 1833 musste Freiherr Riedesel zu Eisenbach bemerken: Die Erleichterung des Grundbesitzes sei nach dem Jahre 1821 nicht nur allgemein empfunden, sondern auch allgemein anerkannt worden; jetzt sei es schon fast vergessen ¹⁾.

Wir haben uns bis jetzt hauptsächlich mit der Widerlegung der Vorwürfe beschäftigt, welche gegen die Grundsteuer in jüngster Zeit erhoben worden sind. Es erübrigt noch, im Anschluss an das Dekret vom 17. Jan. 1877 ²⁾ und die Schrift über die Steuerreform in S. Weimar ³⁾ einige dort schon durchgesprochene Umstände, welche die Beibehaltung der Grundsteuer unterstützen, in Kürze zu erwähnen.

1) Die steuerfreien Güter sind 1821 für die Uebernahme der Vorausbelastung voll entschädigt worden. Würde die Steuer abgeschafft, so entstände die Frage, ob der Staat die Rückzahlung jener Summen fordern solle. Ein Redner ist so weit gegangen, dies zu verneinen. Die Rittergüter seien für die Aufgabe ihrer grundherrlichen Rechte entschädigt worden. Dagegen ist 1817—21

zur Reform der direkten Steuern in Deutschland. Bonn 1872) spricht sich für die Herabsetzung der Steuer und die Unveränderlichkeit des verbleibenden Betrages auf S. 301 ff. aus. C. Leisewitz (Die Landwirthschaft unter dem Einflusse des in Nord-Deutschland herrschenden Steuersystems. Berlin 1872) befürwortet „eine Ermässigung der Steuerquote bis auf einen durch den Charakter des landwirthschaftlichen Gewerbes und die Steuerverhältnisse bei anderen Erwerbszweigen gerechtfertigten Prozentsatz“.

1) L.V. 1832|3 Pr., S. 444.

2) L.V. 1877|8 Schr.W., S. 244—47.

3) S. 28—35.

öfters hervorgehoben worden, dass keinem Stande besondere Rechte zukämen¹⁾, und lediglich die Erwägung ist für die Entschädigung maassgebend gewesen, dass sie die durch die Grundsteuer verursachte Vermögensentnahme ausgleichen sollte²⁾. Der Staat könnte deshalb unmöglich diesen Gütern ohne Weiteres die Steuer erlassen.

2) Die Grundbesteuerung in Sachsen-Weimar ist gegenüber derjenigen in anderen Ländern nicht zu hoch.

Der Verfasser des Buches über die weimarische Steuerreform beweist dies durch die Zusammenstellung der Prozentsätze, welche die Grundsteuer von der Einkommensteuer und den gesammten direkten Steuern in Weimar und den angrenzenden Staaten ausmacht. Wir sind auf anderem Wege zum gleichen Ergebnisse gelangt. In S. Weimar beträgt nämlich die Grund- (und Gebäude-) Steuer auf die Qu. Meile 7900 M.³⁾, in (Alt-) Preussen 8724,12 M.⁴⁾. Nun ist zwar der steuerfreie Besitz dort etwas (5⁰/₁₀₀ der Gesamtfläche) grösser als in Preussen. Stellt man aber den durchschnittlichen Reinertrag des pr. Morgens jeder Kulturart — 56 Sgr.⁵⁾ — im Reg. Bez. Erfurt, dessen Boden- und sonstige Verhältnisse doch denen des Grossherzogthums verwandt sind, dem Durchschnittssatze — 34 Sgr. — in ganz (Alt-) Preussen gegenüber, so darf man wohl daraus schliessen, dass die Landwirthschaft Preussens ungleich mehr beschwert ist als die S. Weimar's. Andere Zahlen bestätigen uns dies. Nach der Steuerstatistik für 1878/80 beansprucht die Grundsteuer den 30. Theil des Grundeinkommens. Da aber statistisch und erfahrungsgemäss feststeht, dass die Schätzungen für Steuerzwecke weit hinter den wirklichen Erträgen zurückbleiben⁶⁾, so erfordert die Grundsteuer nicht einmal 3⁰/₁₀₀ des Reinertrags, während sie in Preussen nach Engel's auf die Ernteergebnisse gestützten Berechnungen für das Ackerland 4,21⁰/₁₀₀⁷⁾, nach v. Hagen für die Forsten 3,9⁰/₁₀₀⁷⁾ ausmacht. Zieht man die sächsische Grundsteuer in den Vergleich, so ergibt sich: In S. Weimar wird

1) Die Rittergüter waren einst ebenso steuerpflichtig wie der andere Grundbesitz. Thür. Stat. II, S. 26.

2) In anderen deutschen Staaten ist im gleichen Falle entweder keine oder eine geringere Entschädigung gezahlt worden.

3) Nach dem Anschlag für 1878/80. 4) Nach dem Veranlagungssoll für 1872.

5) Diese Zahl und die folgende sind der Schrift: Die anderweite Regelung der Grundsteuer im Preussischen Staate. Berlin 1866, entnommen. Beide Zahlen sollen hier nur ein Verhältniss andeuten, in Wirklichkeit ist ja der Reinertrag höher.

6) Thür. Stat. II, 323, 358.

7) Zeitschr. des K. Pr. statistischen Bureau's 1867, S. 154.

an Grund- und Grundeinkommensteuer auf die Qu. Meile gezahlt 14899 M. (Einnahmesoll f. 1878|80), im Kgr. Sachsen 19450 Mark (Einnahme i. J. 1876).

3) Die Grundsteuer ist durch die Geldentwerthung und das stätige Steigen der Reinerträge schon an sich weniger drückend geworden.

Das Dekret zeigt dies durch die Steuerstatistik. Die erwähnte Schrift weist auf das fortwährende Anwachsen der Einnahmen aus den verpachteten Kammergütern und die Verdoppelung des Getreidepreises seit 50 Jahren hin. Wir erlauben uns, noch auf einige Angaben aufmerksam zu machen, welche das neueste Heft der Thür. Statistik gebracht hat. Darnach sind die Kaufpreise von 1838 bis 1868 um 150⁰/₀ gestiegen¹⁾. Die Pachtpreise der Domänen betragen²⁾ 1853 33,71 M. für das Hektar, 1876 aber 54,48 M.

4) Die Klagen über die ungünstige Lage der Landwirtschaft sind übertrieben.

Der Verfasser der mehrfach genannten Schrift legt ausführlich dar, dass die hohen Arbeitslöhne nur den Grossbetrieb allenfalls treffen, dass dieser aber durch die Anschaffung von Maschinen, wirtschaftliche Verbesserungen u. s. w. die Mehrausgabe an Arbeitslöhnen ausgleichen könne. Die Hausbesitzer haben sogar durch die höheren Löhne der Arbeiter gewonnen. Ob der gegenwärtige Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte, der allerdings schwer auf dem Grundbesitzer lastet, ein dauernder sein wird, vermag noch Niemand zu bestimmen. Jedenfalls erscheint die Befreiung von jener Steuer als ein falscher und zugleich völlig unzureichender Weg, ihm über die Kalamität hinfort zu helfen.

5) Die Abschaffung der Grundsteuer würde eine höhere Ausschreibung der Einkommensteuer nöthig machen, welche besonders die ärmeren Klassen unerträglich bedrücken würde.

Schliesslich erwähnen wir, dass in der Sitzung vom 2. März v. Js. der Gedanke aufgetaucht ist, die Grundsteuer in eine Vermögenssteuer umzuwandeln³⁾. Eine solche würde auch dem beweglichen Kapital aufzulegen sein. Wenn man sich zu dieser Maassregel entschliesse, so müsste man doch erst das Vorgehen der Nachbarstaaten

1) Thür. Stat. II, 290.

2) Daselbst II, 338.

3) Bekanntlich auch eine Forderung der norddeutschen Agrarier. (Vgl. Verhandl. des Ver. f. Soz. Pol. 1875, S. 40.)

abwarten, in denen bisher wie z. B. in Preussen für eine angemessene Besteuerung der Kapitalrente nicht einmal innerhalb der Einkommensteuer gesorgt ist. Jedenfalls müssten wir es der Grossherzoglichen Regierung sehr verdenken, wenn sie sich bewegen liesse, die sicheren Einnahmen aus der Grundsteuer, zumal deren Fortbestand so gute Gründe für sich hat, aufzugeben und dafür eine in ihren Erträgen unsichere Vermögenssteuer einzutauschen, welche die Durchführung des Etats nur erschweren würde.

Die Einkommensteuer.

Das Schicksal der Grundsteuer, in letzter Zeit lebhaft angegriffen zu werden, ist auch der Einkommensteuer widerfahren. Zwar ist der Antrag auf ihre völlige Umgestaltung i. J. 1874 nur von der Seite ausgegangen, welche die Mehrerträge einer neuen Einkommensteuer zur Abschaffung der Grundsteuer benutzen will. Aber auch in den gemässigt denkenden Bevölkerungskreisen hat sich die Ueberzeugung verbreitet, dass das Gesetz und seine Ausführung an mehreren bedenklichen Mängeln kranken, deren Ausmerzung dringend geboten sei, wenn nicht einzelne Klassen von Pflichtigen in beständiger Unzufriedenheit gehalten oder gar aus dem Lande verscheucht werden sollen.

Man beklagt sich über die mangelhafte Veranlagung des Einkommens aus Grund und Boden, Handel und Gewerbe, wodurch die fatirenden Steuerpflichtigen sehr benachtheiligt werden. (Vgl. S. 30, 31). Dies wird durch die Wahrnehmung, dass nach der Steuerstatistik auf den Kopf ein Einkommen von 195 M. entfällt, sowie durch anderweite Beobachtungen auf demselben Gebiet¹⁾ bestätigt. In der That müsste das Grossherzogthum von Proletariern ausschliesslich bewohnt werden, wenn die Einkommensschätzungen nicht bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückblieben. Daraus, dass auch in der letzten Landtagssession dieser Uebelstand besprochen und von der Regierung eingeräumt ist, lässt sich schliessen, dass die im Jahre 1869 dem Gesetze einverleibten Gegenmaassregeln (vgl. S. 31 f.) ohne durchschlagende Wirkung geblieben sind.

Sodann ist in allerletzter Zeit namentlich im Landtag selbst eine lebhaftere Unzufriedenheit mit dem Verbot des Schuldzinsen-

1) Thür. Statistik II, S. 358.

Abzugs hervorgetreten. Allgemein wird diese Bestimmung als ein offener Verstoss gegen den §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1869, wonach die Einkommensteuer alle Steuerpflichtigen nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit treffen solle, verurtheilt (vgl. S. 27 f.).

Ferner gewinnt, entsprechend den Vorgängen in anderen Staaten, immer mehr die Anschauung Raum, dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Wahrheit doch erst dann stattfindet, wenn man den Aermern einen geringeren Prozentsatz abfordere als den Reicheren (vgl. S. 28 ff.). Die Härten, welche in der Gleichmässigkeit des Steuersatzes für Arm und Reich liegen, sind bisher durch die Lässigkeit des Einschätzungsverfahrens gemildert worden, wodurch wir uns das günstige Verhältniss der Ausfälle an Erlassen und Kaduzitäten (vgl. S. 65 ff. der öfters erwähnten Schrift: Die Steuerreform i. Gr. S. W.) wohl erklären können.

Gegen die Ortsquoten-Einrichtung ist zwar seit 1851 ein bemerkenswerther Widerspruch nicht rege geworden, wenn wir von dem bekannten Antrage im Jahre 1874 absehen (vgl. S. 31), indessen lassen die Aeusserungen, welche am 2. März v. Js. im Landtage über sie gethan sind, erwarten, dass bei Berathung eines etwaigen neuen Gesetzes ihr Fortbestand eingehend erörtert werden wird. Wir werden daher unsere Untersuchung auch auf diesen Gegenstand auszudehnen und überhaupt, der vorstehenden Uebersicht gemäss, folgende Fragen eingehend zu beantworten haben:

- 1) auf welche Weise im Grossherzogthum eine Verschärfung des Einschätzungsverfahrens durchzuführen ist,
- 2) ob die Aufhebung des Verbots, die Schuldzinsen abzuziehen, rätlich erscheint,
- 3) inwieweit und wie eine Erleichterung der ärmeren Klassen zu bewirken ist und
- 4) ob es sich empfiehlt, die Ortsquoteneinrichtung beizubehalten.

I. Das Einschätzungsverfahren.

Bekanntlich fordert die Wissenschaft von einem guten Einkommensteuergesetze, dass das Einkommen jedes Pflichtigen nicht sofort im Ganzen ermittelt sondern zunächst nach den verschiedenen Bestandtheilen festgestellt wird¹⁾. In dieser Hinsicht leistet das weimarische

1) Conrad a. a. O., S. 248. Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern. Ann. d. D. R. 1876, S. 49.

Gesetz auch dem strengen Beurtheiler volle Genüge¹⁾ und lässt sich dem hamburgischen und sächsischen Einkommensteuergesetze, den neuesten Schöpfungen auf diesem Gebiete, ebenbürtig an die Seite stellen. Man ist sich dessen auch bewusst, denn die Grossh. Regierung hat erst neuerdings erklärt (vgl. S. 27), dass sie in der nach Entstehungsart getrennten Einschätzung eine Gewähr für ihre möglichste Richtigkeit erblicke und keinesfalls darauf verzichten würde. Allerdings findet Burkart die Bestimmungen über Gewerbe und Handel im Vergleich zu denjenigen in dem hamburgischen und dem bremischen Gesetze mangelhaft²⁾, aber man darf nicht übersehen, dass dort auch für dieses Einkommen die Selbsteinschätzung eingeführt ist, und dass diese eine schärfere Fassung der für die Einkommensberechnung zu erlassenden Vorschriften erfordert als die Schätzung durch Dritte. Bezüglich des Grundeinkommens können wir sogar auf eine Mittheilung der Regierung verweisen, wonach die im Jahre 1869 erlassenen eingehenden Vorschriften weniger den Zweck haben, für die Einschätzungen als für die Reklamationen und Revisionen als Anhaltspunkte zu dienen (vgl. S. 22). Dem entspricht auch, dass die Schätzer, ungeachtet es ihnen (§. 66) untersagt ist, den Aufwand der Pflichtigen zu berücksichtigen, sich wesentlich an derartige äussere Merkmale halten³⁾. Die Vorschriften für die Einschätzung sind um so schwieriger zu erfüllen, als nach §. 61 die Steuervertheiler sich „jedes inquisitorischen Eindringens in die Vermögens- und Kredit-Verhältnisse der Abzuschätzenden gänzlich zu enthalten“ haben.

Eine in ihren Folgen bedeutsame Abweichung von den anderen Einkommensteuergesetzen bietet nun aber die Bestimmung, dass alles Einkommen aus Gehältern und Kapitalien von den Pflichtigen selbst anzugeben, alles übrige Einkommen aber durch die Steuervertheiler abzuschätzen ist. Nur Reuss ä. L.⁴⁾ hat auch diese Unterscheidung nach der Beschaffenheit des Einkommens. Dass sich die Kapitalrenten und verwandten Einkünfte

1) Burkart a. a. O., S. 43 erwähnt die §§. 66—70 mit folgenden Worten: „Offenbar ist die hier ersichtliche Zerlegung der fraglichen Einkommenskategorie in die bezeichneten Gruppen ebenso praktisch wie erschöpfend und verdient insbesondere die scharfe Hervorhebung des Einkommens aus Privatdiensten im Gegensatz zu anderen Gesetzen wie z. B. dem preussischen und altenburger alle Beachtung“. Der Bemerkung Burkart's über die Feldgewerbsteuer: „Hier hat offenbar die alte Lehre von der Grundrente mehr als billig Einfluss geübt“ gegenüber verweisen wir auf die Entstehung der Einkommensteuer (vgl. S. 10 f.).

2) a. a. O., S. 43.

3) Die Steuerreform i. Gr. H. S. W. E., S. 57.

4) Burkart, a. a. O., Ann. d. D. R. 1879, S. 15.

nur durch Angabe der Inhaber selbst mit leidlicher Sicherheit erforschen lassen, darüber besteht wohl nirgends mehr ein Zweifel. Dazu kommt, dass derartige Einnahmen auf das Genaueste angegeben werden können und die Prüfung der Angaben in vielen Fällen auch nach dem Tode des Pflichtigen noch möglich ist. Die Praxis hat daher, wenn sie nicht, wie in Oesterreich und England, die indirekte Steuererhebung beim Schuldner vorgezogen hat, ein Weg übrigens, der den kleineren Staaten von vornherein versperrt ist, schon längst mit Vorliebe zu diesem Mittel gegriffen. Von den grösseren deutschen Staaten ist hierin nur Preussen zurückgeblieben. Die näheren Bestimmungen sind in S. Weimar mit Umsicht dahin getroffen, dass, ähnlich wie bei der badischen Kapitalsteuer von 1815, der österreichischen Klassensteuer und dem hannöverschen Gesetze von 1859¹⁾, dem Kapitalisten unter entsprechender Sicherheit für den Staat, welche in der amtlichen Aufbewahrung von versiegelten Nachweisungen besteht, jedes Eindringen in seine Verhältnisse erspart bleibt (vgl. S. 13, 25)²⁾. Hinterziehungen sind zwar trotz der strengen Strafandrohungen wiederholt vorgekommen, in der Hauptsache aber hat sich das Verfahren als sichersten Weg für die Rentenermittlung bewährt. — Ausgeschlossen von der Fassion sind nur die bei Sparkassen angelegten Summen unter 300 Mark. Die Grenze so tief zu ziehen, wie hier geschehen, scheint nicht zweckmässig zu sein; jedenfalls müssen dann eine Menge kleiner Kapitalien zur Anzeige kommen, deren Kenntnissnahme und Kontrolle sich wegen der Geringfügigkeit der Steuererträge nicht der Mühe verlohnt. (Ein Kapital von 300 M. würde, wenn mit 3% verzinzt, bei dem jetzigen Steuersatze von 3 Pfennigen vom Hundert einen Ertrag von 27 Pf. abwerfen)³⁾.

Die völlig verschiedene Ermittlung des Renteneinkommens und der Gehälter einerseits und des gewerblichen Einkommens andererseits hat jedoch, wie bereits angedeutet wurde, den Uebelstand zur Folge, dass das erstere, welches bis auf Heller und Pfennig zur Kenntniss der Behörden kommt, höher besteuert wird als das letztere, das sich offenkundig einer zu niedrigen Einschätzung erfreut. Die Gemeindezuschläge machen das Missverhältniss noch grösser. Diesen Mangel

1) Rau, a. a. O., §. 388, S. 144, Anm. c.

2) Die Anordnungen in S. Weimar entsprechen etwa auch den Vorschlägen Rau's a. a. O., §. 388.

3) In anderen deutschen Staaten liegt die Grenze weit höher, so sind in Baden Kapitalien unter 500 fl., in Bayern Renten unter 25 fl. steuerfrei. Rau, a. a. O., §. 390, S. 147, Anm. a.

durch die Aufgabe der Selbsteinschätzung entfernen zu wollen, würde nach den obigen Ausführungen eine Verschlechterung des Gesetzes bedeuten, die Heilung muss vielmehr darin gefunden werden, dass auch die Einschätzungen des gewerblichen Einkommens sich mehr der Wirklichkeit nähern. Darauf war auch die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise i. J. 1869 gerichtet. Es sind namentlich drei Maassregeln, durch welche eine schärfere Veranlagung erzielt werden soll:

1) Die Verstärkung der Steuervertheiler durch fatigende Pflichtige (vgl. S. 32). Auf dem platten Lande ist es jedenfalls schwierig, hierzu geeignete Personen zu finden, da Solche, die ausschliesslich von Renten leben, gewöhnlich ihren Wohnort in den Städten nehmen. Wohlhabendere Landleute pflegen zwar auch Kapitalien zu besitzen, sobald sie aber, wie dies in der Regel der Fall ist, Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind, verschwindet ihr Interesse an einer richtigen Einschätzung des dahin gehörigen Einkommens. Die Maassregel erweist sich somit nur für die Städte als wirksam.

2) Das Recht gegen die Abschätzung Anderer Beschwerde zu führen (vgl. S. 32). Davon lässt sich zwar in den grösseren Orten ohne Gefahr für den Einzelnen oder das Ganze Gebrauch machen, auf dem Lande hingegen würde die Nachbarlichkeit sehr darunter leiden. Uebrigens ist das Recht bisher wenig ausgeübt worden. Trotzdem empfiehlt sich seine Beibehaltung schon deshalb, weil dadurch das Publikum an die Oeffentlichkeit in Steuerangelegenheiten und die Mitwirkung beim Einschätzen gewöhnt und auf diese Weise der Weg zu einer weiteren Ausdehnung der Selbsteinschätzung bereitet wird. Uebrigens ist obige Maassregel eine Besonderheit der weimarischen Einkommensteuer und, wenn wir den Ausführungen von Kries, Nasse, Burkart¹⁾ Gewicht beilegen dürfen, auch ein Vorzug derselben.

3) Die Ortsquoteneinrichtung (vgl. S. 16 und 30). Das Wesen derselben besteht, wie oben ausgeführt, darin, dass das von den Grossherzoglichen Revisions-Kommissarien ermittelte oder auf sonstige Weise festgestellte Gesamteinkommen der einzelnen Gemeinden auf mehrere Jahre in eben derselben Summe der Steuer zu Grunde gelegt wird. Wir werden später noch einmal ausführlich davon zu

1) Die Personalbesteuerung, Gutachten u. s. w. Leipzig 1873, S. 18 f. Burkart, Die Reform der direkten Steuern in Bayern, Ann. d. D. R. 1874, S. 1790. Bei der Vermögenssteuer der einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union ist dasselbe Prinzip zur Anwendung gebracht.

reden haben. Die Grossherzogliche Regierung versichert nun, dass ihr diese Maassregel unentbehrlich erscheine, um die Ortssteuerquoten 2. Theils (der Grundbesitzer u. s. w.) in angemessener Höhe zu halten und die der Fassionspflicht Unterworfenen vor noch ärgerer Benachtheiligung zu schützen (vgl. S. 31). Auch sonst ist die erfolgreiche Thätigkeit jener Kommissarien anerkannt worden. Gleichwohl belehrt uns das einmüthige Zugeständniss in der letzten Landtagssession, dass auch diese Maassregel das Uebel noch nicht an der Wurzel erfasst haben kann. Die Gründe hierfür entziehen sich unserer Kenntniss, vielleicht lassen sie sich darin suchen, dass ein einzelner Beamter unmöglich die Personalverhältnisse in etwa 100 Gemeinden zugleich übersehen kann.

Erweist sich so die Unzulänglichkeit der freiwilligen Mitwirkung des Publikums, und verzichtet man andererseits noch auf die zwangsweise Betheiligung der Pflchtigen durch die Selbsteinschätzung, so liegt am nächsten, an eine Vermehrung des staatlichen Einflusses zu denken. Bekanntlich liegt den Rechnungsämtern jetzt nur die Berichtigung offener Gesetzwidrigkeiten ob. Liesse sich diese Befugniss nicht unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen in Preussen, Sachsen und England zu einem Berufungsrecht gegen niedrige Einschätzungen überhaupt erweitern? Das unmittelbare Einschreiten der Steuerbehörden ist um so nöthiger, als zwischen den Besuchen der Revisions-Kommissarien längere Zeiträume liegen, in denen die Steuervertheiler nach Belieben wieder herabgehen können, woraus für die Fatirenden der Gemeindezuschläge halber der grösste Nachtheil erwächst. Die Liebe zum Vaterlande, das Vertrauen zu den Behörden, das Ansehen der Steuervertheiler wird dadurch gewiss nicht geschmälert werden, wenn nur die Entscheidung einer aus den Steuervertheilervereinen selbst hervorgegangenen Kommission übertragen wird. Wenn die „freien“ Nordamerikaner trotz ihrer beschworenen Selbstangaben sich die schrankenlose Einsteuerung durch die Beamten gefallen lassen ¹⁾, weshalb sollte in unserem monarchischen Deutschland von einer viel mildereren Bestimmung ein Rückgang des Patriotismus zu erwarten sein? In der Kommission würden auch die zur Selbsteinschätzung Verpflichteten hinlänglich zu vertreten und das Staatsinteresse durch einen Beamten wahrzunehmen sein ²⁾. Eine

1) v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Ver. Staaten von Amerika. Stuttgart 1867, S. 80, S. 300.

2) Bemerkte sei hier, dass in Sachsen nach dem neuen Gesetze Berufungen und Reklamationen der Einschätzungskommission erst vorgelegt werden, bevor sie an die

solche Einrichtung liesse sich auch zur Ausgleichung der Ortsquoten innerhalb der Bezirke benutzen, was allerdings eine vollständige Vertretung der Gemeinden voraussetzen würde. Mit diesem Gedanken, den wir weiter unten wieder aufnehmen wollen, streifen wir hart an den Vorschlag der Regierung i. J. 1869 (vgl. S. 33), welcher wegen der befürchteten Steigerung des staatlichen Einflusses nicht durchkam. Wir sind weit davon entfernt, das Berufungsrecht zu überschätzen, aber wenn auch nur einzelne Fälle dabei herausgegriffen, nur die groben Unrichtigkeiten abgestellt und namentlich die ärmeren Klassen wegen der grösseren Durchsichtigkeit ihres Einkommens schärfer beurtheilt werden möchten als die wohlhabenden, so wird das Gerechtigkeitsgefühl und die öffentliche Meinung die Steuervertheiler zur wahrheitsgemässeren Einschätzung auch der Uebrigen antreiben. Um die Maassregel zu verstärken, wird man die Verpflichtungen der Bürgerschaft vermehren müssen. Hierher gehört z. B. die Bestimmung im sächsischen Gesetze vom 2. Juli 1878, dass Jeder verpflichtet ist, den Behörden über die Verhältnisse Anderer Auskunft zu ertheilen. Ebendasselbst wird Jedem, der über seine Erwerbsverhältnisse Auskunft verweigert, der Verlust des Reklamationsrechtes angedroht. Beides fehlt im weimarischen Gesetze. Von den sonstigen Vorschlägen, welche nach dieser Richtung gethan sind, haben sich folgende¹⁾, welche Sachsen auszuführen gedacht hatte, nicht bewährt und sind im neuen Gesetze abgeändert worden: 1) die Vergrösserung der Einschätzungsbezirke, um die persönlichen Beziehungen der Schätzer zurückzudrängen. Man hat gefunden, dass die Schätzer nur die Gemeinde zu beurtheilen vermochten, aus der sie selbst entsandt waren. 2) die Uebertragung der Veranlagungsgeschäfte und des Vorsitzes in den Kommissionen auf Steuerbeamte. Es ist nöthig befunden worden, dieselben durch andere geeignete Personen vertreten zu lassen.

Auf ganz andere Weise wollte der bekannte Antrag i. J. 1874 eine genauere Einkommensermittelung erzielt wissen. Er forderte etwas stürmisch die „konsequente Durchführung der Selbstfatirung“ (vgl. S. 26). Die Regierung verhielt sich ablehnend²⁾. Der ungün-

Reklamations-Kommission gelangen. Dies Verfahren dürfte nicht unerheblich das Veranlagungsgeschäft abkürzen.

1) Vgl. Nasse a. a. O., S. 18 f. Hingegen befürwortet Burkart (Ann. d. D. R. a. a. O. 1874, S. 1700, 1707, 1790) die thunlichste Lokalisierung der Einsteuerungsbezirke, ebenso Ann. d. D. R. 1879, S. 22.

2) Der Standpunkt der Regierung wird auch in dem Buche „Die Steuerreform u. s. w.“ vertreten. Der Verfasser räth, die Erfahrungen anderer Staaten abzuwarten.

stige Ausfall der Selbsteinschätzung im Grossherzogthum vor 60 Jahren kann jedoch nicht gegen diese selbst angeführt werden, da es dem erst soeben (1816) vergrösserten Staat an gleichmässig geschulten Beamten gebrach, und die neuen Landestheile ausserdem mit Milde behandelt werden mussten. Während das Dekret die Ergebnisse im Königreich Sachsen als ungünstige betrachtet, gehen daselbst die Anschauungen in den maassgebenden Kreisen dahin, dass ein endgiltiges Urtheil über die Selbstschätzung nach so kurzem Bestehen noch nicht abgegeben werden kann¹⁾ und „jedenfalls nur die allergeringste Zahl der zu Tage getretenen Mängel dem Gesetze selbst zur Last zu legen“ ist²⁾. Auch der Einwand, dass die Steuervertheiler nach Erweiterung der Fatirung überbürdet werden möchten, wird durch die in Sachsen beobachtete Thatsache hinfällig, dass selbst mangelhafte Deklarationen den Einschätzungskommissionen die Geschäftslast erleichtern³⁾. Zutreffend aber erscheint das Bedenken gegen die konsequente Durchführung, da es ein Unding wäre, auch den ärmeren Klassen ein Einkommensbekenntniss abzufordern. Diese werden nach wie vor am Besten durch die berufenen Organe einzuschätzen sein, welche dies hier leichter bewirken können als die Pflichtigen selbst, wie denn auch die Mehrzahl derer, welche für Selbstschätzung eingetreten sind, sich ausdrücklich dagegen verwahren, dieselbe bis auf die untersten Einkommensstufen ausdehnen zu lassen. Auch bei den mittleren Klassen, unter denen wir die Inhaber eines Einkommens von etwa 1500 bis 3000 Mark verstehen wollen, ist eine gewissenhafte und richtige Selbstangabe des Einkommens in der Regel unmöglich, weil nur bei einem kleinen Theile eine Buchführung stattfindet. Ihre Verhältnisse sind jedoch noch durchsichtig genug für die Ermittlung des Einkommens durch andere kundige Personen, namentlich wenn diesen weitgehende Befugnisse (wie die S. 54 erwähnten) eingeräumt sind. Ganz anders stellt sich die Sache bei den höheren Einkommen, welche ohne Mitwirkung der Pflichtigen nicht sicher abgeschätzt werden können⁴⁾. Diese Mitwirkung kann zweierlei Art sein. Entweder man legt ihnen, wie Conrad⁵⁾ will, nur solche Fragen vor, „die Jeder auf das Genaueste beantworten, wo auch die falsche Angabe unzweifelhaft festgestellt und auf das Schärfste bestraft werden kann.“ Dies Verfahren empfiehlt

1) Dekret des Kgl. sächs. Fin. Minist. vom 29. Nov. 1877, S. 22.

2) Bericht der II. Deput. der I. Kammer v. 9. Juni 1876.

3) Burkart, a. a. O., Ann. d. D. R. 1879, S. 16, Anm. 1.

4) Hirth, Ann. d. D. R. 1874, S. 929.

5) a. a. O., S. 247.

sich nicht nur für die allmähliche Einführung der Selbsteinschätzung, sondern auch überhaupt bei denjenigen Pflichtigen, welche ihr Einkommen nicht mit Sicherheit angeben können. Oder man fordert die Angabe des Einkommens nach den Quellen geordnet schlechtweg, wobei allerdings die Gefahr des zu tief Greifens nahe liegt, da nicht immer nachgewiesen werden kann, dass zu niedrig deklariert wurde. Für letzteres Verfahren wäre noch anzuführen, dass die Wohlhabenden und Gebildeten bei gutem Willen, der durch Strafandrohungen noch anzuspornen wäre, wohl befähigt sind, ihr Einkommen richtig angeben zu können, und dass je grösser das Einkommen desto mehr die Buchführung zur Regel wird. Für Sachsen-Weimar insbesondere würde es wichtig sein, die Faturung zu erweitern, damit desto mehr Personen an der Verbesserung des Einschätzungsverfahrens betheiligt werden. Sonach möchte sich empfehlen, wie im sächsischen Gesetze geschehen, den Pflichtigen, welche ihr Einkommen nur durch Schätzung festzustellen vermögen, beide vorbezeichnete Wege offen zu halten. Auf Dasselbe läuft der Burkart'sche Vorschlag hinaus, die Wahl zwischen schriftlicher Fassung und mündlicher Auskunft zu lassen¹⁾, welcher letzterer Weg namentlich der ländlichen Bevölkerung am bequemsten sein möchte²⁾. Ob die Mitwirkung der Pflichtigen eine freiwillige oder zwangsweise sein solle, erledigt sich durch die Erwägung, dass, so lange die niedrige Einschätzung fortbesteht, auf freiwillige Selbstanzeige gern verzichtet werden wird (woraus sich auch erklärt, dass von der in S. Weimar 1823 den Gewerbetreibenden ertheilten Befugnis, sich selbst einzuschätzen, so wenig Gebrauch gemacht ist), dass dagegen eine schärfere Abschätzung bereits einen Zwang zur Selbstanzeige einschliesst. Eine andere Frage wäre noch die, ob das Einkommensbekenntnis ohne Anstand die Unterlage der Besteuerung sein oder zuvörderst einer Prüfung unterworfen werden solle. Die Praktiker erklären einmüthig³⁾, dass nur das Letztere vorerst angängig sei. Auch hat noch kein Einkommensteuergesetz der vorherigen Prüfung entzogen zu dürfen geglaubt⁴⁾. Allerdings findet bei den Fassungen des Renteneinkommens im Grossherzogthum keine sofortige

1) Ann. d. D. R. 1874, S. 1787 ff.

2) Ann. d. D. R. 1874, S. 1023, S. 1794 f. Dadurch beantwortet sich auch die Frage, welche in dem Buche: Die Steuerreform u. s. w., S. 47 erhoben wird, was geschehen solle, wenn der Pflichtige versichert, sein Einkommen nicht angeben zu können.

3) Schriftenwechsel des weim. Landtags 1877/78, S. 250. Gutachten der Rechnungsämter. Burkart, Ann. d. D. R. 1874, S. 1787 f.

4) Ann. d. D. R. 1879, S. 21.

Untersuchung auf ihre Richtigkeit statt. Aber diese lässt sich hier selbst noch nach dem Ableben des Fatirenden gewöhnlich feststellen, während das Grund- und gewerbliche Einkommen wenigstens theilweise mit dem Tode des Inhabers erlischt. Nach alledem würde auch in S. Weimar auf eine vorherige Prüfung nicht verzichtet werden können. Es ist ja dabei nicht nöthig, an jeder Fassion kleinlich zu mäkeln und dem gewissenhaften Pflchtigen durch inquisitorisches Eindringen lästig zu fallen. Vielmehr möge man sich, wie Gensel¹⁾ ausdrücklich bemerkt, an das Ehrgefühl wenden und, wo nicht erhebliche Bedenken vorliegen, die Erklärungen ohne Beanstandung der Steuer zu Grunde legen.

In der Literatur gehen die Anschauungen über die Fassionsfrage noch gewaltig auseinander. Während Birnbaum²⁾, Gensel³⁾, Hirth⁴⁾, Burkart⁵⁾, Neumann⁶⁾ für die zwangsweise Selbsteinschätzung bzw. Mitwirkung der Steuerpflichtigen eintreten und Nasse⁷⁾ den allmählichen Uebergang dazu empfiehlt, will sich von Wintzingerode⁸⁾ mit der Deklaration des Kapitaleinkommens von 3000 M. aufwärts begnügen und erwartet ferner Held⁹⁾, dass die Selbsteinschätzung von den Uehrlichen gemissbraucht werden und schlechte Ergebnisse liefern würde. Der Letztere hat offenbar nur die Angabe des Einkommens im Auge, da er gegen die schriftliche oder mündliche Beantwortung bestimmter Fragen über die Erwerbsverhältnisse jenen Vorwurf nicht zu erheben vermöchte. Ein Gegner überhaupt ist aber Rössler¹⁰⁾, der die „sogenannte Fassion als eine Ausgeburt verkehrtester Finanzpolitik ganz verwerflich“ findet und seine Ausführungen in dem Satze gipfeln lässt: „Der Staat hat nach dem Einkommen gar nichts zu fragen“. Gleichwohl lässt er sich herbei, für die von ihm vorgeschlagene Steuerkontingentirung auch

1) Gutachten über die Personalbesteuerung. Leipzig 1873, S. 47.

2) Ueber die Anwendbarkeit der Einkommensteuer und Steuerreformen überhaupt. Leipzig 1873, S. 73 ff.

3) a. a. O. (Gutachten) S. 46 ff.

4) Ann. d. D. R. 1874, S. 939 ff., 1022 ff. Nach ihm ist die Selbsteinschätzung „die einzige rationelle Grundlage jeder Einkommensteuerveranlagung“. (S. 1029).

5) Ann. d. D. R. 1874, S. 1787 ff., 1879, S. 13 ff. Sehr ausführlich. „Thatsächlich ist die Selbsteinschätzung weitaus das vornehmste Beförderungsmittel einer angemessenen Einsteuerung“ (S. 17).

6) Die progressive Einkommensteuer. Leipzig 1874, S. 191.

7) a. a. O. (Gutachten) S. 17 ff. 8) Daselbst S. 63.

9) Daselbst S. 33 ff., S. 217 ff. seiner grösseren (schon citirten) Schrift.

10) Daselbst S. 91 ff.

„eine provisorische oberflächliche Einschätzung aller individuellen Einkommen“ zu empfehlen.

Unterdessen macht die Einführung des besprochenen Grundsatzes in die Praxis weitere Fortschritte. Von den hessischen und badischen Gesetzentwürfen, welche die Deklaration aufgenommen haben, abgesehen, zeigt als jüngstes Beispiel die sächsische Einkommensteuer von 1874 ein erfreuliches Bestreben, durch ausgedehnte Mitwirkung der Pflchtigen richtige Einschätzungen zu erzielen¹⁾. Dass auch bei der Revision 1878 der Fassionszwang beibehalten wurde, ist kein ungünstiges Zeichen. Die Selbsteinschätzung in Hamburg hat bereits eine Geschichte hinter sich, aus der wir lernen, dass seit 1866 mehr als 80% der Pflchtigen freiwillig deklariert haben und in Folge der schärferen Anspannung der höheren Klassen die Steuererträge gestiegen sind²⁾. Bremen und Lübeck sind Hamburg gefolgt³⁾. Ferner bringen Reuss j. L., S. Meiningen, S. Gotha und Coburg⁴⁾ die Selbstschätzung in mehr oder minder ausgedehnter Weise in Anwendung. Preussen hat wiederholt dazu Anlauf genommen (1847, 1851, 1869)⁵⁾, noch 1873 sah die preussische Regierung die Einführung der Selbstangabe des Einkommens seitens der Pflchtigen als ein wirksames Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände in der Besteuerung an, verwarf sie aber doch, „weil die mit der obligatorischen Selbstdeklaration des Einkommens verbundene Belästigung der Steuerpflchtigen von einem grossen Theile der letzteren als unerträglich empfunden werden würde“. Offenbar ist die Selbstschätzung in Preussen nur in der vollen Schärfe dieses Begriffes und nicht in der bescheideneren Form der Mitwirkung erörtert worden. — Hinsichtlich der bekanntesten ausländischen Einkommensteuer, der englischen, widersprechen sich die Nachrichten. Held theilt mit⁶⁾, dass die Selbsteinschätzungen in *Schedula D* entschieden zu gering sind und in dem Gutachten *Sotheron Estcourts*⁷⁾ heisst es sogar: Eine Einkommensteuer müsse immer ungerecht und willkürlich sein wegen der unvermeid-

1) Vgl. J. Gensel, Die Steuerreform im Königr. Sachsen. Ann. d. D. R. 1874, S. 1470 ff.

2) Ann. d. D. R. 1874, S. 112 ff., 940/1.

3) Daselbst 1879, S. 13 ff.

4) Die Steuerreform im Gr. H. S. W. E., S. 50 f. Darnach hat man in S. Gotha die 1849 erstrebte allgemeine Selbstschätzung wieder in eine freiwillige umgewandelt, vgl. damit Burkart's Bemerkung Ann. d. D. R. 1874, S. 1797, dass sich auch dort der Gebrauch der Selbstangabe gesteigert hätte.

5) Held, a. a. O., S. 285 ff., S. 298. — Ann. d. D. R. 1874, S. 939.

6) Held, a. a. O., S. 217, 344, 353.

7) Daselbst S. 353.

lichen Selbstdeklaration, wogegen Vocke von der Zunahme der ehrlichen Angaben berichtet ¹⁾ und auch anderweit mitgetheilt wird, dass Nachzahlungen aus Gewissenskrupeln häufig vorkommen ²⁾.

Eine richtigere Ermittlung des Einkommens wäre also in S. Weimar nach obigen Ausführungen entweder durch die Verstärkung des staatlichen Elements oder durch die ausgedehnte Betheiligung der Pflichtigen am Schätzungsgeschäfte zu erreichen. Eins von beiden wird wohl verwirklicht werden müssen, um die Fatirenden mit dem Gesetze auszusöhnen und grössere Mittel für die Erleichterung der ärmeren Klassen zu beschaffen.

II. Ob auf Verschuldung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Beachtung der persönlichen Verhältnisse und also auch der Verschuldung gilt den Theoretikern als ein Vorzug und wesentliches Merkmal der Einkommensteuer im Vergleich zu den Ertragsteuern. Die Unterlassung des Schuldzinsenabzugs verträgt sich nicht mit dem Einkommensbegriff und führt ausserdem eine Doppelbesteuerung (beim Schuldner und Gläubiger) herbei. Dieselbe schreiben ausser dem weimarischen Gesetze nur noch vor das in Reuss ä. L. geltende, jenem nachgebildete, und das württembergische für Kapital- und Dienstinkommen erlassene Gesetz ³⁾.

Das Billigkeitsgefühl der mit der Schätzung Beauftragten füllt allerdings diese Lücke des Gesetzes leidlich aus. Denn wenn nicht alle Zeichen trügen, wird auch in S. Weimar thatsächlich auf die Schulden Rücksicht genommen, was schon die niedrige Einschätzung bekundet. Gleichwohl ist es gefährlich, dem Belieben der Steuervertheiler diese Ergänzung des Gesetzes zu überlassen. Gewöhnt sich das Publikum, erinnert Conrad ⁴⁾, erst einmal daran, sich nicht genau an das Gesetz zu halten, ist man nicht von Anbeginn strenge in der Handhabung, so ist ein Hauptzweck der Einkommensteuer verloren. Zugleich geht daraus hervor, dass der Wegfall der Bestimmung in finanzieller Hinsicht keine bedenklichen Folgen haben kann, vorausgesetzt, dass zu gleicher Zeit eine schärfere Veranlagung ins Leben tritt ⁵⁾. Dem auch in S. Weimar als richtig anerkannten und in den

1) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866, S. 587.

2) Ann. d. D. R. 1879, S. 156. Dort wird auch gesagt, dass das Einkommen in Sched. D (also das fatirte) in jüngster Zeit fast die Hälfte des ganzen Nationaleinkommens betragen hat. Dieses Verhältniss ist also nicht ungünstig.

3) Ann. d. D. R. 1876, S. 38.

4) a. a. O., S. 237.

5) Würden die Schätzungen schon jetzt der Wirklichkeit entsprechen, so wäre aller-

übrigen Staaten bewährten Grundsätze sollten alle anderen etwa entgegenstehenden Rücksichten weichen.

Seine Einführung ist aber um so nöthiger, weil der Landwirthschaft die Grundsteuer nicht erlassen werden kann und Unzufriedenheit unausbleiblich ist, wenn auch bei der Einkommensteuer ein verschuldeter Landwirth eine höhere Steuer zu zahlen hat als ein nicht verschuldeter Industrieller mit denselben Einnahmen. Dazu kommt, dass das Einkommen aus Grund und Boden leichter einer strengeren Einschätzung zugänglich ist als dasjenige aus Handel und Gewerbe, wodurch das Missverhältniss noch vergrössert wird.

Dagegen wäre es ungerecht, die Rücksicht auf die Verschuldung nur auf das Grundeinkommen zu beschränken, wie seitens verschiedener Abgeordneter gewünscht wurde. Da die Regierung dies rundweg ablehnte, hat der Landtag um Berücksichtigung der Schuldzinsen überhaupt gebeten, und die Regierung wird in nächster Zeit kundzugeben haben, wie sie sich zu diesem Antrage stellt (vgl. S. 28).

Für die Ausführung ist, wie der Reg. Kommissar am 2. März v. J. scharf hervorgehoben hat, zu beachten, ob die Schuldzinsen von dem ermittelten Einkommen abgezogen oder nur im Allgemeinen berücksichtigt werden sollen. Das Eine setzt Angaben der Pflichtigen selbst voraus, das Andere bleibt dem Ermessen der Schätzer überlassen. Sobald nun aber Jenen freigestellt wird, ihre Schulden anzugeben, also eine Vergünstigung zu geniessen, liegt es nahe, dafür auch eine Gegenleistung zu fordern, welche in Mittheilungen über ihre Erwerbsverhältnisse und wo möglich ihr Einkommen zu bestehen hätte. Im Königreich Sachsen ist zwar für die Einkommen bis 1600 Mark die Angabe der Verschuldung nachgelassen, ohne dass eine Fassion erfordert wird, bei jener Beschränkung aber kommt es nicht in Betracht, da die Schulden erst bei den wohlhabenderen kreditfähigen Personen eine die Steuer wesentlich beeinflussende Höhe erreichen. Ferner würden bei ausschliesslicher Angabe der Schuldzinsen, wie schon von anderer Seite bemerkt ist¹⁾, alle Diejenigen zu Schaden kommen, welche aus Furcht vor Schädigung ihres Kredits die Angabe lieber unterlassen. Wenn im Allgemeinen aber, wie z. B. in Preussen, darauf Bedacht genommen wird, haben sie keinen Nachtheil, auch bei

dings die finanzielle Seite sehr wichtig, wenn man bedenkt, dass z. B. im Kgr. Sachsen allein 300 Mill. Thlr. Hypothekschulden ermittelt worden sind.

1) Die Steuerreform u. s. w., S. 55 f.

einer freiwilligen Selbstschätzung nicht, da sie weder ihr Einkommen noch ihre Schuldzinsen anzugeben brauchten, und falls die obligatorische zu Stande käme, könnten diesen Pflichtigen, wie in Sachsen (vgl. S. 56) und Oesterreich ¹⁾ geschehen, Erleichterungen zuzubilligen sein. U. E. wird also für dasjenige Einkommen, das durch Schätzung festgestellt wird, von einer Schuldzinsenangabe besser Abstand zu nehmen sein, während selbstverständlich beim fatirten dieselbe zuzulassen wäre.

Es wird nun gegen den Abzug der Schuldzinsen vorgebracht, dass dies zu allerlei Täuschungen führen könne, deren Verhütung eine grössere Beamtenzahl, eine Mehrbelastung der Steuervertheiler, eine bisher unerhörte Belästigung der Pflichtigen erfordern würde ²⁾. Diese Bedenken decken sich, da nach obiger Ausführung die Angabe der Schuldzinsen mit dem Einkommensbekenntniss zu verbinden ist, mit den Einwürfen gegen die Selbsteinschätzung, welche schon früher (S. 54 ff.) durchgesprochen wurden. Die Besorgnisse sind, nach den Erfahrungen anderer Staaten zu urtheilen, gewiss etwas übertrieben. Von einer genauen Nachweisung der Schulden würde für die Faktionen, deren Prüfung den Rechnungsbeamten ausschliesslich obliegt, allerdings nicht abzusehen sein, während bei der Prüfung durch ortskundige Kommissionen, wie z. B. in Sachsen, darauf verzichtet werden kann.

Mehrere Einwürfe gegen die Berücksichtigung der Schulden überhaupt sind noch zu erörtern.

Wenn es in dem Buche über die weim. Steuerreform S. 55 heisst, dass nicht alle Schulden das Einkommen mindern und dies an einem Gutsbesitzer nachgewiesen wird, der seinen Besitz belastet, um sich an einer gewinnbringenden Unternehmung zu betheiligen, so lassen sich solchen einzelnen Fällen hundert andere entgegenstellen, bei denen die Leistungsfähigkeit sich gemindert zeigt. Jener Grundbesitzer wird aber, sobald er sich an einem inländischen Unternehmen betheiligt, nach den bestehenden Gesetzen in der Heimath dem entsprechend besteuert. Ist der Sitz des Unternehmens in einem anderen Staate, so wird er dort herangezogen; gegenwärtig liegt eine nicht zu rechtfertigende Doppelbesteuerung vor. Uebrigens findet in solchen Fällen, wo ausnahmsweise die Anlage im Auslande frei bleibt, insofern

1) Chlupp, Ritter von Chlonau, System. Handbuch d. dir. Steuern der österr.-ung. Monarchie. Leipzig, 1873, S. 198.

2) Vgl. oben S. 27. Die Steuerreform, S. 56.

eine Ausgleichung statt, als Fremde, sobald sie im Grossherzogthum ein Gewerbe treiben, besteuert werden. Hat der Grundbesitzer aber den Betrag der Hypothek in fremden Staatspapieren angelegt, so hat er die daraus fliessenden Einnahmen zu fatiren. Den Grundbesitzer anders zu behandeln, als den Kapitalisten oder Industriellen, der seine Einnahmen z. Th. aus dem Auslande bezieht, liegt durchaus keine Veranlassung vor.

Sodann ist die Grossherzogl. Regierung der Ansicht, dass, weil die Schuldzinsen nur vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden können, alsdann die bisherige Scheidung der Erwerbsgruppen aufhören müsse, worin sie einen Nachtheil erblickt (vgl. S. 27). Die Aufgabe der Trennung des Einkommens nach seinem Ursprung scheint jedoch nicht nöthig zu sein. Zweckmässiger ist es allerdings, erst das Gesamteinkommen auszumitteln und dann die Verschuldung festzustellen, da sich nicht immer sagen lässt, auf welchen Theil des Einkommens die Schulden verwandt sind¹⁾. Aber das Endergebniss ist dasselbe, ob die Schulden einzeln oder im Ganzen abgerechnet werden. Für jenes liefert das hamburgische, für dieses das sächsische Gesetz ein Beispiel. In S. Weimar wird ferner das Grund- und das gewerbliche Einkommen zur selben Zeit von denselben Personen geschätzt. Einige Schwierigkeit bietet nur der Fall, dass Jemand der ersten und der zweiten Ortsquote angehört, welche sich dadurch beseitigen lässt, dass die fatirten Beträge den Steuervertheilern mitgetheilt werden.

Als ein anderes Hinderniss wird das Ortsquotensystem bezeichnet. Dasselbe dürfte sich aber ebenfalls viel geringer ausweisen als angenommen wird. Bei der ersten Ortsquote, dem Renten- und Diensteinkommen, sind die Abgänge gewiss unerheblich, bei der zweiten gleichen sie sich durch den ganzen Staat aus. Dass vom Grundbesitz erhebliche Schwankungen der Ortsquoten ausgehen sollten, ist nicht anzunehmen, weil derselbe in der Regel verschuldet ist. In den wenigen Fällen, wo in Folge der Rücksichtnahme auf die Schulden doch eine beträchtliche Minderung des Ortseinkommens eintreten sollte, kann wie bisher auch während der Finanzperiode die Quote anderweit festgestellt werden.

Alle im Vorstehenden angeführten Einwände sind wohl nicht so unbesieglich, dass daran die Aufhebung des ungerechtfertigten Verbots scheitern müsste. Darin jedoch handelt die Grossh. Regierung

1) Burkart in den Ann. d. D. R. 1876, S. 48.

recht, dass sie diese Maassregel, welche namentlich den Wohlhabenden zu Gute kommt, nur Hand in Hand mit der Erleichterung der ärmeren Klassen ausführen will, um nicht diese obendrein etwaige Ausfälle mit aufbringen zu lassen.

Ausserdem wünscht der Landtag den Abzug der Grundsteuer vom Einkommen (vgl. S. 28). Solange jedoch die Schätzung fortbesteht, empfiehlt sich eine solche Bestimmung nicht, da der Abzug so winziger Summen die sehr genaue Ermittlung des Einkommens voraussetzt, wie die Minderheit betont hat. Der Erörterung würdig wäre das Verlangen aber bei etwaiger Selbsteinschätzung. Folgerichtig müssten dann auch alle an öffentliche Anstalten zu entrichtenden Steuern in Abzug kommen. Eine solche Vergünstigung würde allerdings mit §. 62 al. 5 und §. 66 al. 3 in Widerspruch stehen, wonach nur die unmittelbar um des Betriebs des Gewerbes willen gemachten Aufwände abzurechnen sind. Sobald man die Grundsteuer als eine auf die Vorbesitzer übertragene Last ansieht, wie oben geschehen, ist nicht einzusehen, weshalb ein Abzug stattfinden soll. In der Praxis besteht hierin keine Uebereinstimmung. In Sachsen, Hamburg und Lübeck z. B. ist der Abzug gestattet, in Bremen nicht¹⁾. Eine finanzielle Wichtigkeit hat die Forderung nicht, weder für den Staat noch die Privatwirtschaften.

III. Die Progression.

Die meisten Theoretiker befürworten, dass zur möglichst gleichmässigen Belastung der Pflichtigen ein um so geringerer Prozentsatz des Einkommens abgefordert wird, je kleiner dasselbe ist. Einer eingehenden Beleuchtung dieses Verlangens glauben wir uns hier enthalten zu müssen, da bereits in der Schrift „Die Steuerreform im Gr. H. S.“, S. 4 ff. ein ausführliches Referat hierüber im Anschluss an die bekannten 5 Gutachten für den Verein f. Sozialpolitik²⁾ gegeben ist, und die gesetzgebenden Faktoren in S. Weimar jenen Grundsatz einmüthig als gerecht anerkennen.

Das weim. Einkommensteuergesetz ist wohl das einzige in Deutschland, nach welchem jedes Einkommen, gleichviel ob hoch oder niedrig, mit dem gleichen Steuerfuss belegt wird. Diese den ärmeren Klassen ungünstige Bestimmung wird noch dadurch verschärft, dass — abgesehen von den S. 24 erwähnten Ausnahmen bei der Schätzung des

1) Ann. d. D. R. 1876, S. 32.

2) An neueren literarischen Leistungen wären zu erwähnen „Die progr. Einkommensteuer“ von Neumann (S. 112 ff.) und „Die besteh. Eink. Steuern“ von Burkart (Ann. d. D. R. 1879, S. 1 ff. Beide schon citirt).

Grundeinkommens und des Feldgewerbes — nur die Einkommen bis 50 M. steuerfrei sind. Das Unzulängliche dieser Befreiung wird durch eine andere Vorschrift erläutert, nach der Pensionen bis 150 M. nicht besteuert werden. Dazu kommt, wie die Regierung selbst betont hat, dass der Steuersatz im Vergleich zu denjenigen der Nachbarstaaten hoch ist und eine Auswanderung der ärmeren Klassen dorthin bei der bestehenden Freizügigkeit leicht vor sich gehen könnte. Die auf eine Erleichterung des Steuerdruckes gerichteten Vorschläge der Regierung im J. 1877 mussten sich jedoch in sehr mässigen Grenzen halten, da eine höhere Belastung der wohlhabenden Klassen, ebenfalls aus Rücksicht auf die Nachbarstaaten, nicht rathlich schien (vgl. S. 29). Dagegen wird die Reichssteuerreform sehr wahrscheinlich den Erfolg haben, dass die Matrikularbeiträge (auf S. Weimar kommen 1879/80 = 502607 M.) ganz oder grösstentheils durch die indirekten Reichssteuern ersetzt werden, wodurch auch dem Grossherzogthum für die Umwandlung seiner Einkommensteuer in eine progressive Luft verschafft werden wird.

Unter dieser Voraussetzung wird nun zu erörtern sein, ob alsdann bei einem progressiven Steuersatze die Staatsbedürfnisse sich decken liessen. Zunächst lassen wir die Tabelle über die Einkommensvertheilung, welche die Regierung 1876 aufstellen liess, wegen ihrer Wichtigkeit im Abdruck folgen:

| Klasse | Zahl der Pflichtigen | Prozentsatz vom Gesamtkapital | |
|---------------|----------------------|----------------------------------|------------|
| | | I. | II. Theils |
| 0— 100 M. | 34069 | | 2,46 |
| 100— 200 „ | 28908 | | 8,01 |
| 200— 300 „ | 24265 | | 10,80 |
| 300— 400 „ | 11846 | | 7,31 |
| 400— 500 „ | 6846 | | 5,40 |
| 500— 1000 „ | 13845 | | 17,00 |
| 1000— 2000 „ | 7370 | | 17,81 |
| 2000— 3000 „ | 2039 | | 8,89 |
| 3000— 4000 „ | 842 | | 5,10 |
| 4000— 5000 „ | 432 | | 3,38 |
| 5000— 6000 „ | 229 | | 2,22 |
| 6000— 7000 „ | 145 | | 1,64 |
| 7000— 8000 „ | 91 | | 1,20 |
| 8000— 9000 „ | 70 | | 1,04 |
| 9000— 10000 „ | 39 | | 0,65 |
| über 10000 „ | 201 | | 7,09 |

Die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen betrug 131239, darunter 14732 Forensen, von denen 12766 auf die unterste Klasse entfallen. Das Gesamteinkommen bezifferte sich auf 57278087 M. einschliesslich der den Forensen angehörenden 853775 Mark.

Gesetzt, es würden die untersten Einkommenstufen bis 300 M. freigelassen und die Stufen von 9000 M. ab mit dem höchsten zulässigen Satze von 4⁰/₁₀ (vgl. S. 29) belegt, so kommen wir unter thunlichster Anpassung des Prozentsatzes an den Tarif der preussischen Klassen- und klass. Einkommensteuer, um diese bekannteste und von verschiedenen Staaten nachgeahmte Steuer zu wählen, zu folgendem Ergebnisse:

| Klasse | Antheil am Gesamteinkommen in % | als Steuer zu erhebende % des Einkommens durchschnittlich | Steuerbetrag M. |
|-------------|---------------------------------|---|-----------------|
| 300— 500 M. | 12,71 | $\frac{1}{2}$ | 36400 |
| 500—1000 „ | 17 | 1 | 97372 |
| 1000—3000 „ | 26,70 | 2 | 305860 |
| 3000—9000 „ | 14,58 | 3 | 250533 |
| über 9000 „ | 7,74 | 4 | 177332 |
| | | | <hr/> 867497 |

Die Probe auf diese Berechnung liefern die preussischen Veranlagungen, nur dass sie eine noch geringere Summe ergeben. In Preussen wurde 1876 von Jedem mit der Klassensteuer Veranlagten durchschnittlich 8,9 M., von den Uebrigen 198 M. erhoben. Da in Weimar die Klassen von 400 (entsprechend der preussischen 420) — 3000 M. nach Abrechnung der Forensen rund 28000 Pflichtige und die Klassen von 3000 M. aufwärts 2000 Pflichtige umfassen, so würden diese nach dem preussischen Durchschnitt, eine ähnliche Einkommensabstufung in Preussen und S. Weimar vorausgesetzt, zusammen 645200 M. (28000 . 8,9 + 2000 . 198) zu entrichten haben.

Noch ungünstiger würde die Berechnung nach der sächsischen Skala ausfallen, da diese die Einkommen von 300—500 M. nur mit 0,17 bzw. 0,34⁰/₁₀ belastet und erst bei 5400 M. 3⁰/₁₀ erreicht.

Da nun, selbst wenn sich die völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge verwirklicht, nach Ausweis des gegenwärtigen Budgets noch immer 1,250,000 M. mindestens durch die Einkommensteuer aufzubringen bleiben, und da diese Grenze selbst bei mässigen Progressivitäten bei Weitem nicht erreicht wird, so erscheint die Durchführbarkeit der Progression im gäng und gäben Begriff dieses Wortes sehr zweifelhaft. Inwieweit diese Folgerung, welche sich

lediglich auf obige Berechnung stützt, durch eine künftige gute Finanzlage umgestossen wird, lässt sich hier nicht übersehen. Auch kommt in Betracht, ob nicht eine schärfere Veranlagung die Einkommenssummen wesentlich erhöhen wird. Daher können die folgenden Vorschläge für die Verwendung der frei werdenden Summen auch nur mit Vorbehalt abgegeben werden.

1) wird die Befreiung der untersten Klassen befürwortet. Die Berechtigung dieses Gedankens ist in neuester Zeit von den verschiedensten Gesichtspunkten aus nachgewiesen worden. Zwar wollen Held, Nasse, Gensel, v. Wintzingerode¹⁾ auch die geringen Einkommen herangezogen wissen, weil in dem Steuerzahlen eine sittlich wirkende Kraft ruhe, dagegen können dies Conrad²⁾ und Neumann³⁾ nicht anerkennen und halten mit Rössler⁴⁾ die Befreiung der ärmeren Klassen mit Rücksicht auf die indirekten Steuern, die unverhältnissmässige Belästigung der Pflichtigen und Behörden und die Erhebungskosten für gerecht und zweckmässig. Die praktischen Erfahrungen in Preussen und neuerdings in Sachsen haben ausserdem für jeden Unbefangenen zur Evidenz erwiesen, dass die Resultate der Erhebung bei den untersten Klassen in gar keinem Verhältnisse zu den Unkosten und Umständen, so wie zur Gehässigkeit der Eintreibung stehen⁵⁾. Sobald man diesen Gründen beipflichtet, erhebt sich die Frage, bis zu welchem Einkommen die Befreiung ausgedehnt werden soll⁶⁾. Hierüber können jedoch nur Zweckmässigkeitsrücksichten entscheiden. Wenn man von dem Steuersatze von 3^o/_o ausgeht und die Befreiung bis 300 M. sich erstrecken lässt, so würden 21,46^o/_o des Gesamtbetrags oder gegen 350,000 M. ausfallen. (Die Forensen natürlich ausgenommen). Da alsdann nur 150000 M. verbleiben würden, so glauben wir nicht, dass eine weitere gänzliche Befreiung zulässig ist, da auch die Mittel für die Erleichterung der nächst-höheren Stufen gewonnen werden müssen, um einen allmählichen Uebergang zu bewirken und die vielen Pflichtigen, welchen trotz höherem Einkommen die Bezahlung schwerer fällt als Manchen bei geringerem, nicht zu erbittern. Durch eine solche Befreiung von 50—60^o/_o der

1) In den cit. Gutachten, SS. 28, 5, 44, 56.

2) a. a. O. S. 246.

3) a. a. O. S. 154 ff.

4) Gutachten, S. 67 ff. Vgl. hierüber auch Burkart, Ann. d. D. R. 1876, S. 693.

5) Neumann a. a. O. S. 156—159.

6) Wenn man nicht, wie in Sachsen 1874, diese von der thatsächlichen Unvermögenheit abhängig machen will. Im neueren Gesetze vom 2. Juli 1878 sind als steuerbares Mindesteinkommen 300 M. festgesetzt.

gegenwärtig steuerbaren Bevölkerung würden die Steuerrollen und das Veranlagungsgeschäft erheblich entlastet werden. (Die Pflichtigen machen jetzt $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung aus, doppelt soviel als in Preussen, jedoch wenig mehr als in Sachsen). Am grellsten zeigt sich dies bei der Klasse bis 100 M., welche einschliesslich der 12766 Forensen 34069 Personen umfasst, mit einem Steuerantheil von $2,46\%$. Mit Bezug auf die stufenweise Erleichterung der Pflichtigen wurde 1877 im Landtage ein eigenthümliches Bedenken laut, nämlich dieses, dass die Verhältnisse der davon Betroffenen genauer geprüft werden und dies höhere Einschätzungen zur Folge haben würde. Mit Recht erblickte die Regierung darin ein willkommenes Hilfsmittel für eine richtigere Veranlagung und somit auch für die spätere Durchführung der Progression.

2) möchten die grösseren Einkommen mit einem höheren als dem Durchschnittssatze zu belegen sein, wobei jedoch der in den Nachbarlanden übliche höchste Satz von 4% nicht überstiegen werden sollte. Dies rechtfertigt sich nicht nur durch die für die Progressivbesteuerung maassgebenden Gründe, sondern auch durch die künftige Höhe der indirekten Steuern, welche die ärmeren Klassen mehr belasten als die wohlhabenden, und durch den Wunsch, in diesen Zuschlägen weitere Mittel für die Ermässigung der Steuern nach unten zu finden. Eine zu grosse Vorstellung von den dabei zu gewinnenden Summen darf man sich allerdings nicht machen. Angenommen, die Einkommen über 3000 M. würden bei jeden weiteren 1000 M. um $\frac{1}{10}\%$ erhöht, sodass bei 13000 M. 4% erreicht wären, so würde das Mehrerträgniss nur 60000 M. sein, immerhin aber ausreichend, um dadurch den Stufen von 300—500 M. den dritten Theil etwa zu erlassen. Da der Steuersatz veränderlich ist, liesse sich die oben angenommene Grenze von 3000 M. bei mehr als 3% nach oben, bei weniger nach unten verschieben. So könnten z. B. bei $3,4\%$ die Zuschläge erst bei 6000 M. beginnen.

3) Je nachdem die Finanzlage es erlauben würde, hätte eine theilweise Befreiung der auf die gänzlich befreiten Einkommen nächstfolgenden einzutreten. Für diesen Zweck würden nach Vorstehendem 200000 M. zur Verfügung stehen, womit den Klassen von 300—500 M. $\frac{1}{2}$ und denjenigen von 500—1000 M. $\frac{1}{4}$ ihres Beitrags zu erlassen wäre. Dies jedoch nur als Beispiel.

Obige Vorschläge berühren sich mehrfach mit denen, welche der unbekannte Verfasser der Schrift „Die Steuerreform u. s. w.“ (S. 67 ff.)

gemacht hat. Auch dieser war, obwohl auf beschwerlicheren Wegen — die Einkommensstatistik liegt erst seit 1877 vor und bis dahin war man auf die Vergleichung der Verhältnisse in den angrenzenden Ländern angewiesen — zu der Erkenntniss gelangt, dass die Progressivsteuer im vollen Sinne des Wortes noch nicht für das Grossherzogthum passe und hatte für eine mässig höhere Belastung der Wohlhabenden und möglichste Erleichterung der ärmeren Klassen gesprochen. In derselben Richtung wollte die Regierung 1877 vorgehen, als sie eine Vorlage wegen Erlass von 100000 M. zu Gunsten der Einkommen bis 300 M. einbrachte. Es scheint, als ob ein anderer Ausweg nicht zu finden sei.

Die bei 1 und 2 befürworteten Aenderungen lassen sich durch Revision des Gesetzes dauernd ordnen, mehr Schwierigkeit bereitet die dritte Maassregel. Da von dem jeweiligen Staatsbedarfe der Umfang der Ermässigung abhängt, so wird sie periodisch anderweit zu vereinbaren sein. Sie setzt auch eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aufnahme der Einkommensvertheilung voraus, die jedoch wegen der Befreiung der geringsten Einkommen minder langwierig wäre als jetzt.

Sodann ist hervorzuheben, dass dadurch das Ortsquotensystem gar nicht berührt würde. Das Ergebniss des durchschnittlichen Steuersatzes hätte im Budget als Einnahme, die Ermässigung als Ausgabe zu erscheinen. Dagegen würde, worauf schon von anderer Seite hingewiesen ist, die Progressivbesteuerung nach preussischem oder sächsischem Muster mit ihrer Klassenaufstellung und den feststehenden Steuersätzen die Scheidung des fiktiven und eingeschätzten Einkommens unmöglich machen, womit ein Hauptzweck der Quoteneinrichtung (vgl. S. 31) verloren ginge. Gleichwohl empfehle sich jene, sobald das Verhältniss der Steuerumlage zum Gesamteinkommen ein günstiges würde; denn die periodisch von Neuem festzustellende Erleichterung der letzten Stufen könnte bei einem minder gefügigen Landtag leicht zu Reibereien führen.

Viele andere Staaten nehmen ausserdem, weil das Einkommen allein ein ungenügender Maassstab für die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen ist, auf solche Umstände, wie andauernde Krankheit, grosse Zahl von Kindern, Unterhaltung armer Angehörigen, besondere Unglücksfälle u. s. w. besonders Rücksicht. Muthmaasslich nöthigt das Billigkeitsgefühl auch in S. Weimar die Steuervertheiler, auf derartige Verhältnisse Acht zu geben, zumal ihr Urtheil auf den Aufwand der Pflichtigen vorzugsweise mit angewiesen ist. Dazu kommt, dass z. B. andauernde Krankheit und andere Un-

glücksfälle schon an sich das Einkommen verringern. Hingegen ist es dem fatirenden Beamten ganz unmöglich, seine auf solche Weise geschmälerete Leistungsfähigkeit berücksichtigt zu sehen. Einer dies bezweckenden Abänderung des Gesetzes dürfte wohl nichts im Wege stehen.

IV. Die Ortsquoteneinrichtung.

Bei dem raschen Wechsel der Staatsbedürfnisse ist eine gewisse Dehnbarkeit der Einnahmen von hohem Werthe. Nur die Einkommensteuer ist schmiegsam genug, das Gleichgewicht im Budget völlig herzustellen, jedoch unter der Bedingung, dass sie weder dauernd auf einen gewissen Betrag begrenzt ist noch nach unbeweglichen Steuersätzen erhoben wird. Staaten, in denen Einkommensteuern der letztgedachten Art bestehen, schwanken zwischen Ueberschüssen und Defizit beständig hin und her.

Sobald die Steuer in Höhe der Summe, deren die Staatskasse gerade bedarf, aufzubringen ist, lassen sich manche Wege zu diesem Ziele denken. Man kann je nach dem zu erwartenden Erfolg den Steuersatz erhöhen oder erniedrigen oder es findet die Vertheilung der Steuer erst nach beendeter Einschätzung statt, bei manchen Progressivsteuern wiederum spricht man den geforderten Betrag in Terminen aus, wobei zur grösseren Sicherung die Zahl etwas höher gegriffen wird als der Bedarf beträgt. Das eigenthümliche in S. Weimar eingeschlagene Verfahren, nach den Einschätzungsergebnissen der letzten Finanzperiode die Steuereinheit (Pfennigzahl) festzustellen und zugleich darnach drei Jahre lang gültige Ortsquoten auszuschreiben, ist schon früher (SS. 16, 30 ff., 36) beschrieben worden.

Die unterscheidenden Merkmale dieses Systems sind also folgende:

1) Die der Vertheilung jährlich vorangehende Veranlagung erfordert wenig Zeit und Kosten. Die Revision drängt sich nicht auf einen kleinen Zeitraum zusammen, sondern wird allmählig ausgeführt. Hierdurch wird eine einseitige Vermehrung der behördlichen Thätigkeit vermieden.

2) Die Ortsquoten sind zugleich bestimmt, die Ergebnisse der Revisionsthätigkeit durch mehrere Jahre festzuhalten und eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast im ganzen Lande zu bewirken. In allen anderen Staaten wird die Steuer jährlich durchweg von Neuem vertheilt.

3) Die Thätigkeit der Steuervertheiler ist eine sehr selbständige, da der Staatsregierung ein anderer Einfluss als die jeweilige neue

Festsetzung der Ortsquote nicht zur Verfügung steht. Aber auch wenn jene nicht der Wahrheit gemäss schätzen, wird die Quote hiervon nicht berührt und das Belastungsverhältniss gegenüber anderen Gemeinden nicht verschoben.

4) Die Einrichtung gewährt, von unvermeidlichen Erlassen abgesehen, der Staatskasse die grösstmögliche Sicherheit, weil die Quoten aufgebracht werden müssen, wenn nicht ein nachweislicher Rückgang des Einkommens stattfindet.

Trotz dieser gar nicht ungünstigen Eigenschaften ist die Einrichtung sehr oft angegriffen worden. Sie ist im Landtag nahezu erschöpfend durchgesprochen (vgl. L. V. von 1826, S. 33, 51, 69, Dekret vom 17. I. 1877 und die Schrift „Die Steuerreform u. s. w.“¹⁾). Man hat Folgendes einzuwenden gehabt:

Die Ortsquoten tragen die Schuld an den niedrigen Einschätzungen. Die Steuervertheiler treffen namentlich in den Landgemeinden, wie man sagt, die Quote auf den Nagel, um künftig eine kleinere oder mindestens keine grössere zu bekommen. Dass solche Pflichtwidrigkeiten — denn diese Bezeichnung verdient ein solches Gebahren, da es ausdrücklich untersagt ist, die Quote ins Auge zu fassen — vorkommen, ist nicht zu bezweifeln. Aber, bemerkt man andererseits, würden beim Wegfall der Quote die Einschätzungen richtiger werden? und fügt hinzu: Nein, weil alsdann der unmittelbare Vortheil noch mehr zum niedrigen Schätzen verlocken würde, während das jetzige System gegen die übeln Folgen jenes Schutz gewähre. Denn nicht nur um der Fatirenden halber, sondern auch um eine gerechte Besteuerung der zum 2. Theil der Ortsquote Eingeschätzten herbeizuführen, müsse der Staat Einfluss auf die Einkommensermittlung behalten. Trotzdem steht allerdings die Thatsache fest, dass die Schätzungen, auch wie sie sich als Ergebniss der Revisionsthätigkeit in den Quoten darstellen, zu sehr hinter der Wirklichkeit bleiben. Oben suchten wir dies daraus zu erklären, dass eine einzelne Behörde unmöglich die Erwerbsverhältnisse von 100 Gemeinden zugleich übersehen kann. Dass die Besteuerung ohne Quotensystem aber eine gerechtere sein würde, ist nicht erwiesen.

Man sagt ferner: Die Einschätzungen sind ungleich. Sogar in benachbarten Orten werden Pflchtige derselben Berufsart verschieden angesetzt. Sollte sich dieser Einwurf auch auf die Arbeiten

1) Dieselbe nimmt den auf S. 31 ff. dargelegten Standpunkt der Regierung ein und bespricht eingehend die Vorzüge des Systems.

der Regierungs-Kommissarien beziehen, was die Unterlagen nicht ersehen lassen, so ist das nicht recht verständlich; bestände aber in der That ein solcher Mangel, so liesse er sich leicht beseitigen. Vermuthlich wendet sich der Angriff aber nur gegen die Thätigkeit der Steuervertheiler. Da der Regierung jede unmittelbare Einwirkung darauf fehlt, so kann es doch nicht Wunder nehmen, dass die Schätzungen von Ort zu Ort anders ausfallen. Man höre, was der Vertreter der Regierung am 5. Febr. 1869 mittheilte: „Wenn der Revisions-Kommissar den Ort verlassen hat und die neuen Schätzungen beginnen, sind sie — die Steuervertheiler — anderen Einflüssen zugänglich und vergessen, was ihnen darüber vorgetragen worden ist. Wir haben oft erlebt, dass ganz die alten Schätzungen wieder hergestellt worden sind, während die Steuervertheiler sogar die Protokolle mit unterschrieben haben, wo sie die Einschätzungen, die der Revisions-Kommissar mit ihnen vorgenommen, als richtig erkannt haben“. Aber nicht nur der gute Wille, auch Ansicht und Einsicht ist verschieden, und überhaupt haben die Steuervertheiler einen einseitigen Standpunkt inne, da ihnen die Vergleichung mit den Schätzungen der Nachbarorte abgeht. Deshalb erkannte man auch im Landtage 1869 an, dass das Gesetz hier eine Lücke habe und dass das Mittelglied zwischen den Revis.-Kommissarien und den Steuervertheilern fehle. Eine unparteiische Beaufsichtigung wäre nach dem Urtheil unbefangener Beobachter ein grosser Segen. Dieselbe ist um so dringender, weil die Fatirenden in Folge der Gemeindezuschläge leicht einer Ueberbürdung ausgesetzt sind, während die Vertheilung der Staatssteuer davon nicht betroffen wird. Sodann muss auch der Schein vermieden werden, als ob einzelne Gemeinden höher belastet würden als andere. Allem diesem würde durch die Herstellung eines unmittelbaren Einflusses der Behörden vorgebeugt werden, selbstverständlich unbeschadet der Quoteneinrichtung. Wie wir uns jenen vorstellen, ist schon (S. 53 f.) erörtert worden. Dem Bedenken, dass die vorgeschlagene Kommission weder volksthümlich noch kenntnissreich genug sein würde, liesse sich dadurch begegnen, dass nicht nur alle Gemeinden darin vertreten, sondern auch die Wahl des Vorsitzenden, unbeschadet der Anwesenheit von Staatsbeamten, der Versammlung selbst überlassen würde. Als einziger unvermeidlicher Nachtheil hierbei erscheint die Einbusse der Steuervertheiler an Autonomie. Aber man bedenke, dass in keinem anderen Staate die Einschätzungen so unbeschränkt vor sich gehen wie in S. Weimar! In Preussen treten die betreffenden Kommissionen sogar nur begutachtend auf! Auch dieser Einwand kann abgeschwächt werden, wenn

die Kommission aus den Steuervertheilern selbst hervorgeht. Jedenfalls gewährt die Ortsquoteneinrichtung in ihrer jetzigen Gestalt der Staatsregierung keinen ausreichenden Einfluss.

Ein dritter Einwand betrifft die ungleiche Pfennigzahl. Dieser Uebelstand, an sich nicht ganz zu vermeiden, fällt so lange sehr ins Gewicht, als den Behörden kein unmittelbarer Einfluss auf das Schätzungsgeschäft zur Seite steht. Sobald dieser stattfindet, werden die Abweichungen jedenfalls auf ein geringeres Maass sich beschränken lassen, zumal wenn die gesonderte Ausschreibung der Pfennigzahl für Grund- und gewerbliches Einkommen aufgegeben würde.

Schliesslich wird der Unwille geltend gemacht, den die Vertheilung der Quoten durch die Regierung allein erzeuge. Nun lehren zwar die Thatsachen, dass die Kommissarien nicht willkürlich zu Werke gehen, dass sie vielmehr erst, nachdem die Steuervertheiler überzeugt sind, die Erhöhung der Quoten veranlassen. Gleichwohl wäre um des guten Einvernehmens zwischen Volk und Regierung halber ein Weg vorzuziehen, welcher letzterer alle Gehässigkeiten ersparte. Als solcher liesse sich nur denken, dass das Steuerkapital, um mit dem Landtagsausschuss von 1826 zu sprechen, durch die Gemeinden selbst (bezw. ihre Vertreter) ausgesprochen würde. Die vorhin erwähnten Kommissionen erscheinen geeignet, die Vertheilung der Ortsquoten innerhalb ihres (Rechnungsamts-) Bezirks zu bewerkstelligen. Ebenso würde auch die Umlegung auf die grösseren Bezirke sich durch Abgesandte jener Kommissionen auf Grund der von der Regierung bereit gehaltenen Unterlagen ausführen lassen. Für den Zweck der Quoteneinrichtung scheint es gleichgültig zu sein, ob die Regierung oder die Vertreter der Pflichtigen die Quoten bestimmen.

Hieraus geht hervor, dass die Einrichtung zwar an manchen Mängeln leidet, dass sie aber auch, wie oft betont, sehr der Ausbildung fähig ist. Der Leser wird nicht umhin können, dem Landtagsausschusse von 1851 beizustimmen, welcher erklärte: „mit den Nachtheilen, welche das Ortsquotensystem gebracht haben mag, würde seine Entfernung auch den Verlust der in ihm liegenden Vortheile mit sich führen“. Ebendeshalb beschloss auch der Landtag 1869 seinen Fortbestand.

Noch bleibt die Frage zu beantworten: Was wollen die Gegner des Systems an seine Stelle setzen?

Zuvörderst erwarten sie viel von der gegenseitigen Kontrolle und dem öffentlichen Leben. Hiergegen wird bemerkt: Die Kontrolle könne auch bei der gegenwärtigen Einrichtung stattfinden.

Denunziren sei aber nicht Jedermanns Sache. Lieber schätze man sich selbst und seine Gemeinde gering ein. Die Beobachtung, welchen geringen Erfolg die 1869 den Fatirenden und dem Publikum eingeräumten Rechte gehabt haben, hat die Richtigkeit der Auffassung der Regierung vollauf bestätigt.

Sodann wird auf eine schärfere Aufsicht seitens der Behörden verwiesen. Es lässt sich aber nicht mit Gewissheit annehmen, ob sich dann Alles zum Besten wenden würde. In Staaten, wo jene stattfindet, wird doch über zu niedrige Schätzung geklagt. Die Behörden sind dort noch mehr als beim Quotensystem auf pflichtmässige Gebahrung der Einsteuerer angewiesen, da sie unmöglich binnen wenigen Wochen einen ganzen Bezirk gründlich revidiren können. Gerade darin erblicken wir einen Vorzug des Quotensystems, dass die Prüfungen mit Gründlichkeit vorgenommen werden und ihr Ergebniss für die Steuervertheilung längere Zeit maassgebend ist als in den übrigen Staaten.

Endlich wäre noch der Selbsteinschätzung zu gedenken, welche der bekannte Antrag von 1874 an die Stelle des Quotensystems und der Einschätzung durch Andere treten lässt. Diesem Gedanken ist bereits oben volle Aufmerksamkeit gewidmet worden. Es genügt daher hier zu bemerken, dass das Quotensystem, insoweit die Steuerpflichtigen zu eigener Mitwirkung bei Feststellung ihrer Einnahmen herangezogen würden, nicht mehr aufrecht zu halten wäre.

Das Ergebniss vorstehender Auseinandersetzungen fassen wir, wie folgt, zusammen:

1) Die Erhebung der seit lange unveränderlichen und ungleich vertheilten Grundsteuer bedeutet keine Verletzung der Rechtsgleichheit. Sie beseitigen, würde heissen, die Grundbesitzer auf Kosten der übrigen Klassen begünstigen.

2) Ungeachtet der auf die Quellen des Einkommens zurückgreifenden Einsteuerung, wobei die geschickte Heranziehung des Geldkapitals besondere Beachtung verdient, sind die Einschätzungen bisher zu sehr unter der Wirklichkeit ausgefallen, wodurch die Fatirenden sehr benachtheiligt werden. Eine genauere Feststellung des Grund- und gewerblichen Einkommens erscheint daher dringend geboten, sei es, dass die Behörden mit grösseren Rechten ausgestattet oder die Mitwirkung der Pflichtigen (Selbsteinschätzung im weiteren Sinne) erstrebt wird.

3) Wenn die Einkommensteuer nach der Leistungsfähigkeit entrichtet werden soll, so muss die Rücksichtnahme auf die Schulden mit obenan stehen. So lange jedoch die Einschätzung den Steuervertheilern obliegt, genügt ihre allgemeine Beachtung. Die jetzige Steuerverfassung legt wohl dieser Verbesserung kein erhebliches Hinderniss in den Weg.

4) Den in S. Weimar gleichfalls als berechtigt anerkannten Bestrebungen, den ärmeren Klassen die Steuerlast nach Möglichkeit abzunehmen, kann, so lange nicht ein günstiges Verhältniss zwischen dem Einkommenkapital und der aufzubringenden Summe eintritt, nur mit vorläufigen Maassregeln gewillfahrt werden. Den Wegfall der Matrikularbeiträge vorausgesetzt, wird die gänzliche Befreiung der geringsten Einkommen, die Erleichterung der darauf folgenden und eine mässig höhere Belastung der grösseren in Vorschlag gebracht.

5) Trotz mancher Mängel, die sich übrigens grösstentheils heben lassen, besitzt das Ortsquotensystem vor den entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten solche Vorzüge, dass seine Aufgabe nicht eher anzuempfehlen ist, als ein unzweifelhaft besserer Ersatz dargeboten wird.

Unsere Vorschläge halten sich in den Grenzen der gegenwärtigen Steuerverfassung. Nur die Selbsteinschätzung, die neben dem verstärkten Einflusse der Staatsgewalt als ein Beförderungsmittel richtiger Schätzung genannt wurde, würde durchgreifende Aenderungen nöthig machen und auch das Ortsquotensystem zu Falle bringen; desgleichen die Progression nach dem Vorbild der angrenzenden Staaten; von dieser lässt sich aber noch gar nicht absehen, ob und wann sie ausführbar ist. Es leuchtet ein, dass die wichtigsten Reformen gleichzeitig ins Leben treten müssen, da sie eng in einander greifen, denn ohne eine schärfere Veranlagung ist eine beträchtliche Erleichterung der Aermeren unmöglich, und ebenso nicht ohne diese eine Berücksichtigung der Schulden. Dann wird aber auch der Landtag bereitwilliger als bisher der Regierung die Handhaben für eine strengere Veranlagung zugestehen müssen.